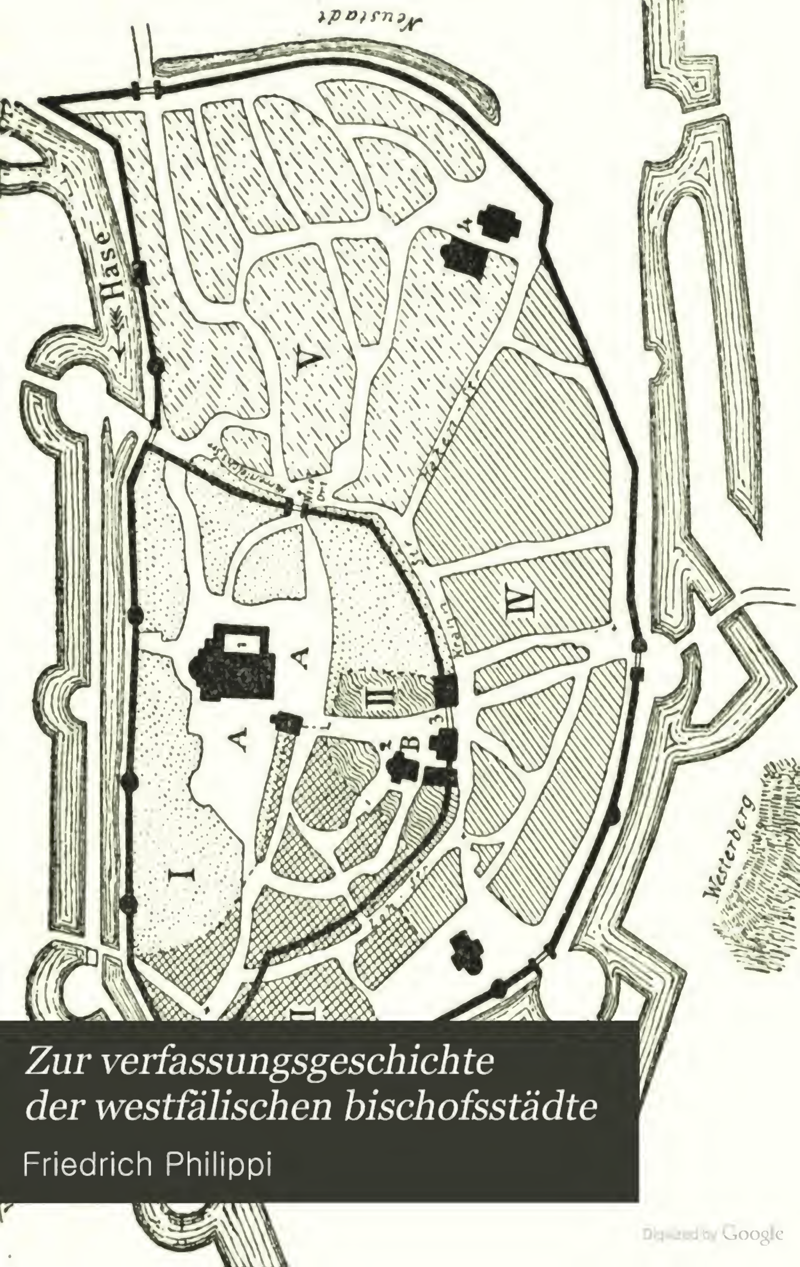


Zur verfassungsgeschichte der westfälischen bischofsstädte

Friedrich Philippi


BUCHBINDEREI
JUL. HAGER

Zur

Verfassungsgeschichte

der

Westfälischen Bischofsstädte

von

Dr. F. Philippi,
Königl. Staatsarchivar.

Mit urkundlichen Beilagen und vier geschichtlichen Stadtplänen.

Osnabrück.
Verlag der Rackhorst'schen Buchhandlung.
1894.

Vorwort.

Schon bei meiner Beschäftigung mit der Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung hatte ich meinen Blick auch auf die benachbarten drei anderen Bischofsstädte Münster, Paderborn und Minden gelenkt, weil ich je länger je mehr die Gleichartigkeit ihrer ursprünglichen Verhältnisse sowohl als der auf ihre weitere Ausgestaltung einwirkenden Faktoren erkannte. Gleichzeitig aber ergab sich, daß für die Verfassungsgeschichte keiner dieser Städte genügendes Material gedruckt ist und wohl auch überhaupt vorliegt, um auf alle in dieser Hinsicht aufzuwerfende Fragen genügende und sichere Auskunft zu geben. Dagegen glaubte ich zu bemerken, daß für die meisten dieser Fragen die Urkunden und Statuten je einer dieser Gemeinwesen ausreichende Antworten ertheilen.

Ich unternahm es daher, diese Städte gemeinsam zu behandeln, ohne dabei die Augen gegen zweifellos vorhandene Unterschiede in der Entwicklung der einzelnen zu verschließen. Im Ganzen hat sich Münster zunächst am schnellsten entwickelt, Paderborn am längsten den alten Charakter bewahrt. Minden geht in vielen Dingen wohl unter dem Einflusse der benachbarten braunschweigischen Städte seine eigenen Wege. Osnabrück kommt schon im 14. Jahrhundert durch rechtzeitige Erweiterung des Kreises der Bürger zur Ruhe und erhält eine Verfassung, welche bis zur französischen Zeit unverändert in Kraft blieb.

Ich möchte jedoch, um irriger Auffassung der folgenden Auseinandersetzungen von vorne herein vorzubeugen, mich dagegen verwahren, als ob ich das Hauptergebniß derselben, daß das west-

fälische Stadtrecht nach seiner Entstehung kein selbstständiges Recht ist, sondern sich als den städtischen Verhältnissen entsprechend modificirtes Landrecht darstellt, ohne Weiteres für das deutsche Städtewesen überhaupt als unbedingt maßgebend ansprechen wollte. Ich halte es vielmehr für sehr wahrscheinlich, daß in den Städten, welche zeitig Schauplätze nicht nur eines auf Jahrmärkten sich periodisch abspielenden, sondern eines ständigen Großhandels wurden, und im Gefolge desselben ein Kaufmannsrecht ausbildeten, die Stadtverfassung durch dieses Recht stark beeinflußt wurde. Dieses Kaufmannsrecht hat aber auf die Entwicklung der hier besprochenen Landstädte nur mittelbar eingewirkt.

Andererseits aber möchte der m. E. im Folgenden gelieferte Nachweis, daß die Verfassung der vier neben Soest und Dortmund ältesten und bedeutendsten Städte Westfalens aus der Landgemeindeverfassung erwuchs, den Gedanken nahelegen, daß dieses Verhältniß für alle anderen älteren aus sich selbst herausgewachsenen Städte Westfalens ebenfalls zu constatiren ist. Jedenfalls bietet die Verfassung von Soest und der von diesem Gemeinwesen rechtlich beeinflußten Kölnisch-Sauerländischen Städte ein genaues Analogon. In den folgenden Auseinandersetzungen ist jedoch absichtlich diese Stadt nur gelegentlich und vergleichsweise herangezogen worden, um die gewählte beschränkte Grundlage nicht zu verlassen.

Da es mir wegen dringlicher dienstlicher und außerdienstlicher Geschäfte unmöglich war, die Arbeit in einem Zuge zu Ende zu führen, ist die Ausarbeitung nicht überall gleichmäßig ausgefallen; auch wird man gelegentlich die Heranziehung dieser oder jener neueren Schrift über den behandelten Gegenstand vermissen. Es beruht das nicht immer auf Unkenntniß der übrigens wegen der regen Arbeit an deutscher Städtegeschichte sehr schwer vollkommen zu übersehenden Litteratur, sondern ist hauptsächlich dadurch zu erklären, daß es mir mehr darauf ankam, auf Urkunden begründete Aufstellungen zu geben, als darauf, die Ansichten anderer Forscher auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen; außerdem aber wünschte ich es

zu vermeiden, in eine Polemik mit hineingezogen zu werden, die in einer der Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniß jedenfalls nicht zuträglichen Form geführt wird. Dagegen möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß die folgenden Auseinandersetzungen in allen Theilen, auch da, wo dies nicht besonders erwähnt ist, den Anregungen C. J. B. Stüves folgen, die er in seinen zahlreichen Aufsätzen in den Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück und in den verfassungsgeschichtlichen Abschnitten seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück gegeben hat.

Allen Förderern dieser Arbeit, insbesondere den Beamten des Staatsarchives Münster, Herren Staatsarchivar Archivrath Dr. L. Keller, Archivar Dr. Th. Ilgen und Dr. H. Hoogeweg sowie Herrn Postsecretär Stolte zu Paderborn herzlichsten Dank für ihre vielfache und stets bereite Unterstützung.

Osnabrück, am Neujahrstage 1894.

Zur
Verfassungsgeschichte
der
Westfälischen Bischofsstädte.

I. Wirthschaftliche Grundlage. Markt und Stadt.

Es ist eine wohl von allen Forschern auf dem Gebiete deutscher Stadtgeschichte getheilte Anschauung, daß die schnelle Zunahme der Bevölkerung mittelalterlicher Städte und ihre wirthschaftliche Bedeutung, ebenso wie das Anwachsen der Großstädte in unserem Jahrhunderte, auf einen besonderen volkswirthschaftlichen Vorgang, dessen Träger und Schauplätze dieselben waren, zurückzuführen ist. Weiter erkennen dann die meisten neueren Gelehrten das Marktwesen als diesen treibenden Faktor, eine Anschauung, welche durch die in Betracht kommenden Urkunden vollauf ihre Bestätigung findet. Darüber aber, was unter dem Marktwesen im Einzelnen zu verstehen sei, wie sich dasselbe ausgestaltet, auf welche weiter rückwärts liegende volkswirthschaftliche Vorgänge dasselbe sich gegründet und wie es wieder unmittelbar das Aufblühen der Städte bedingt habe, gehen die Ansichten noch auseinander.[1])

[1]) Am wichtigsten sind hier die einander bedingenden Abhandlungen Richard Schröders: Weichbild (Historische Aufsätze, dem Andenken Georg Waitz gewidmet 1886), desselben Gelehrten rechtsgeschichtliche Abhandlung in Béringuiers Rolanden, 1890, und Schultes Aufsatz „Ueber Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrh." in d. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. V 2 1890 S. 137 ff. und darauf fußend und sie zusammenfassend R. Sohms Heft: Die Entstehung des Städtewesens, Leipzig 1890. — Obwohl Sohms Darlegungen vielfachen Widerspruch erfahren haben (z. B. von Schmoller, Jahrb. 14, 267 und Georg Kaufmann in dem Münsterschen Akademie-Programm zum Sommersemester 1891: Zur Entstehung des Städtewesens I), so ist doch eine umfassende Widerlegung dieser in glänzender Darstellung vorgetragenen Ausführungen noch nicht versucht worden. Es wird dies auch schwer möglich sein, da dieselbe viele durchaus richtige Gesichtspunkte enthält, besonders soweit es sich um die Ableitung der Exemtion des Stadtgerichtssprengels aus dem für die Immunitäten geltenden Königsfrieden und Asylrecht handelt. Seine Identificirung von Stadtrecht und Marktrecht dagegen und seine Begründung der Stadtverfassung auf Marktrecht in der Bedeutung von Handels- oder Verkehrsrecht wird sich schwerlich für alle deutschen Städte aufrecht erhalten lassen. Daß sie wenigstens für die ältesten westfälischen Städte, die Bischofstädte nicht zutrifft, soll im Folgenden erwiesen werden.

Man hat zunächst die beiden Erscheinungsformen, unter welchen uns auch heute zu Tage noch die Märkte entgegentreten, den Jahrmarkt und den Wochenmarkt in den Kreis der Betrachtung gezogen.

Von diesen beiden bildet sich am frühesten der Jahrmarkt[2]) im Mittelalter aus, d. h. der in regelmäßigen Zwischenräumen — meist jährlich — durch Zusammenströmen auswärtiger Verkäufer und Käufer an demselben Orte für wenige Tage hervorgerufene Marktverkehr. Daß die ältesten Marktrechtverleihungen deutscher Könige die Einrichtung derartiger Märkte bezwecken, ergiebt sich mit Sicherheit aus den in ihnen enthaltenden Bestimmungen über den aus dem Marktverkehr entfallenden Zoll und das Geleit für die zu den Märkten reisenden und von denselben zurückkehrenden Kaufleute.[3]) Diese Märkte dienten vor allem dem Tauschhandel, dem Umsatz einheimischer gegen von außen eingeführte Rohproducte und dem Vertrieb solcher Fabrikate, welche an Ort und Stelle nicht hergestellt wurden. Die Zahl dieser Fabrikate haben wir uns aber sehr beschränkt zu denken, weil in der Frühzeit des deutschens Mittelalters, in welcher derartige Marktrechte häufiger verliehen wurden, der Bauer — und an diesen als Abnehmer ist in erster Linie zu denken — sich seine einfachen Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie seine Ackergeräthe und sonstigen Werkzeuge noch durchweg selbst verfertigte.[4]) Wenn nun auch aus den immer zahlreicher werdenden Marktrechtverleihungen einerseits deutlich hervorgeht, daß dieser Handel sich hob, und andrerseits gerade die Einrichtung neuer Märkte wieder zur Belebung des Handels beitragen mußte, so war dies doch immer nur eine Ausdehnung einer schon bestehenden Form des Kaufverkehrs, nicht aber eine vollkommen neue Erscheinung, welche einen durchgreifenden wirthschaftlichen Umschwung hätte hervorrufen und Neuanlagen, wie die mittelalterlichen Städte, hätten veranlassen können oder

[2]) Die Bedeutung des Jahrmarktes für die Entwickelung der Städte betont vor Allem Lamprecht in seinem Aufsatze: „Der Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens in Deutschland" in von Sybels historischer Zeitschrift 67, S. 385 ff.

[3]) Der Zoll beweist, daß es sich um eingeführte Waaren handelt; der erste Band der Monum. Germ. dipl. giebt an den unter mercatus im Register zusammengestellten Orten genügende Beweise; in Dippl. Ottonis I 301, 348 wird deutlich die Waarenzufuhr von außen bezeichnet. Die Geleitsbestimmungen finden sich allerdings erst später; für westfälische Märkte wohl zuerst in der Urk. Ottos III von 1000, April 30. für Helmarshausen, aber schon unter dem Hinweise auf gleiche Privilegien für Mainz, Köln und Dortmund.

[4]) Vergl. dazu meine Ausführungen in Mitth. des historischen Vereins zu Osnabrück XVII S. 9 ff.

gar müssen. Vor Allem aber ist nicht erfindlich, wie ein solcher nur periodisch wiederkehrender Verkehr an dem Orte, in welchem er sich abspielte, Anregung zu einer ständig lebhafteren Besiedelung desselben gegeben haben sollte.

Daß dies in Westfalen auch thatsächlich nicht der Fall war, d. h. daß die Bischofsstädte Westfalens, in welchen allen wahrscheinlich schon im 10., spätestens im 11. Jahrhunderte Jahrmärkte abgehalten wurden,[5]) bis gegen Ende des 12., ja theilweise noch im 13. Jahrhundert einen sehr geringen Umfang und dementsprechend auch nur eine verhältnißmäßig geringe Bevölkerung besaßen, ergiebt sich aus einer Betrachtung ihrer ältesten Entwickelung. Sie sind in jenen Zeiten, soweit sich das verfolgen läßt, nicht über den als Domhof oder Domsfreiheit (lateinisch immunitas und urbs) bezeichneten Kern hinausgewachsen.[6]) Für Münster, Osnabrück und Paderborn ist das nachgewiesen, für Minden ist es, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird, ebenfalls sehr wahrscheinlich. Dabei erscheint es nun als sehr bezeichnend, daß Münster und Osnabrück noch heut zu Tage die Jahrmärkte, obwohl ihr Wesen sich stark geändert hat, ebenso, wie vor undenklichen Zeiten gerade in diesen ältesten Stadttheilen, auf den Domhöfen abgehalten werden. Auch steht für Osnabrück wenigstens fest, daß im vorigen Jahrhunderte noch, wie vor undenklichen Zeiten, die Gerichtsbarkeit über den Jahrmarktsverkehr dem Domkapitel, nicht aber der Stadt zustand.[7]) Es spricht sich in diesen Thatsachen klar aus, daß der Jahrmarktsverkehr schon im vollen Schwunge war, ehe die Stadt in späterem Sinne entstand.

Der Jahrmarktsverkehr hat also die Entstehung und das Aufblühen der westfälischen Bischofsstädte im späterem Sinne nicht

[5]) Für Minden und Osnabrück ist das durch die Urkunden von 977 (Wilmans-Philippi Kaiserurk. II Nr 99) und 1002 (Philippi Osnabr. U.-B. Nr. 118) sicher gestellt; für Münster und Paderborn fehlen die Belege, was bei Münster nicht Wunder nehmen kann, weil die ältesten Urkunden dieses Bisthums offenbar bei dem Dombrande 1121 zu Grunde gegangen sind. Daß unter den im Uebrigen so zahlreich auf uns gekommenen Paderborner Urkunden eine Marktrechtverleihung sich nicht findet, läßt es allerdings als möglich erscheinen, daß in dieser Bischofsstadt erst spät sich ein Jahrmarkt entwickelt hat. Es erscheint übrigens bemerkenswerth, daß dort die Kirmeß auf dem Felde vor der Westernporte gehalten wurde (Urk. v. 1327 Februar 17, vergl. Wigand, Archiv II. S. 57 Nr. 8).

[6]) Die erste Erweiterung Osnabrücks erfolgte etwa 1250, die zweite 1306; vergl. Mitth. XVII S. 1 ff. Die Erweiterung Münsters etwa 1190; denn sie wird allgemein nach Erhards Geschichte von Münster S. 108 ff. auf Bischof Hermann II (1174—1203) zurückgeführt. Vergl. Tibus, Stadt Münster 1882 und Tibus, Beiträge zur Namenskunde westf. Orte 1890.

[7]) Osnabr. Archiv, Abschnitt 195, Nr. 18.

veranlaßt und auch nicht wesentlich gefördert. Dieser Verkehr wurde von der Stiftsgeistlichkeit und zwar aus fiscalischen Gründen stark gefördert und begünstigt; er kam dem Bedürfnisse der Sprengeleingesessenen entgegen. Die Verlegung der Jahrmärkte auf kirchliche Festtage, welche so wie so die Landbewohner in größerer Menge zur Cathedralkirche hinzogen, erhöhte ihren Besuch und verstärkte den Umsatz. Eine Vergrößerung des räumlichen Umfangs der Marktorte, eine Vermehrung ihrer Einwohnerzahl durch diesen Marktverkehr wird kaum nachzuweisen sein. Dem entspricht auch umgekehrt die unbestreitbare Thatsache, daß uralte stets sehr lebhaft besuchte Jahrmärkte in kleinen Orten abgehalten wurden, welche auch heut zu Tage noch nicht zu Städten herangewachsen sind.[8])

Die vorstehend dargestellten Verhältnisse haben nun neuerdings dazu geführt, den die Städte des Mittelalters fördernden wirthschaftlichen Vorgang in den Wochenmärkten zu suchen.[9]) Diese Anschauung findet auch für Westfalen in mehrfachen Urkunden, welche ohne Zweifel sich mit der Regelung des Wochenmarktsverkehrs beschäftigen, eine scheinbare Stütze.[10])

Eine genauere Nachprüfung der Verhältnisse muß aber zu der Erkenntniß führen, daß Wochenmärkte in unserem heutigen Sinne nicht das Aufblühen, geschweige denn die Gründung von Städten veranlaßt haben können, sondern umgekehrt, daß erst das Bestehen einer Stadt oder größeren Ansiedelung das Bedürfniß eines Wochenmarktes fühlbar machen konnte. Wochenmärkte bezweckten, und bezwecken noch heute hauptsächlich die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln, d. h. mit den Erzeugnissen des Ackerbaues. Auf ihnen bringen die Landleute der Umgegend den Ueberschuß ihrer wirthschaftlichen Erzeugnisse über ihren Bedarf zum Verkauf, als Käufer aber sind im Wesentlichen die Stadtbewohner anzusehen, welche in ihrem eigenen Betriebe die für sie selbst und ihren Hausstand nothwendigen Lebensmittel entweder gar nicht oder nicht in

---

[8]) Hierauf hat J. C. B. Stüve schon 1826 in Wigands Archiv I, 3 S. 11 aufmerksam gemacht.

[9]) Besonders Schulte a. a. O. Bei Sohm finde ich darüber eine scharf formulirte Aeußerung nicht; daß er die Wochenmärkte nicht vorzüglich im Auge hat, möchte aus seiner Bezeichnung der Stadt als ständiger Marktplatz folgen. Er sagt jedoch nicht, was unter dem ständigen Markt zu verstehen sei. Vergl. auch Anm. 36.

[10]) Für westfälische Verhältnisse kommt vor Allem die Soester Urkunde von ungefähr 1160 bei Seibertz U.-B. des Herzogthums Westfalen Nr. 58 in Betracht. Darüber, daß bei Städtegründungen schon in früher Zeit sofort Wochenmärkte eingerichtet worden sind, vergl. Anm. 12.

dem nöthigen Umfange erzeugen.[11]) Die Einrichtung eines Wochenmarktes setzt somit schon eine zahlreichere nicht mehr in bäuerlichen Verhältnissen, sondern städtisch lebende Bevölkerung, mit einem Worte schon das Bestehen einer Stadt voraus. Die Wochenmärkte können also nicht als Ursachen, sondern nur als die Folgen städtischer Entwickelung betrachtet werden.[12])

Also kann weder der Jahrmarktsverkehr als der treibende Faktor der Stadtentwickelung angesehen werden, weil er im Grunde genommen vom städtischen Wesen unabhängig ist, schon vor der Zeit der Städtegründungen bestand und sich später außer in Städten auch vielfach in offenen Orten, welche niemals zu Städten wurden, abspielte und nur in sofern äußerlich zur Stadtentwickelung in Beziehung trat, als man Jahrmärkte gerne in den Orten der bischöflichen Cathedralkirchen, da sie an sich schon Verkehrsmittelpunkte bildeten, anlegte, noch auch der Wochenmarktsverkehr, in welchem nur die Folge einer schon mehr oder weniger vorgeschrittenen städtischen Entwickelung zu erkennen ist.

Nichts desto weniger aber ist die Anschauung, daß der Marktverkehr der wichtigste Faktor in der städtischen Entwickelung des Mittelalters sei, durchaus richtig, nur darf man bei der Bestimmung dieses Begriffes nicht von unseren modernen Anschauungen ausgehen. So gut wir in erweitertem Sinne vom Markte z. B. vom Geldmarkte sprechen, so gut bezog das Mittelalter die Ausdrücke forum, mercatus auf jede Art kaufmännischen Verkehrs und umfaßte damit auch den Handel, welcher sich jetzt in den Kaufläden abspielt, d. h. den Vertrieb der Erzeugnisse des Gewerbes im Einzelverkauf; und zwar kann für das Mittelalter selbstverständlich in dieser Beziehung nur das Kleingewerbe, also das Handwerk in Frage kommen. Die Entstehung und das Aufblühen des Kleingewerbes im 11. und 12. Jahrhundert[13]) ist

[11]) Es soll selbstverständlich nicht abgeleugnet werden, daß auf den Wochenmärkten auch andere Dinge, wie Fische, ferner einzelne Erzeugnisse des Gewerbefleißes feil geboten wurden; das ändert aber den oben umrissenen Charakter des Wochenmarktes im Ganzen nicht.

[12]) Dem widerspricht keineswegs, daß in Voraussicht entstehenden Bedürfnisses z. B. bei der Gründung von Hamm und Lippstadt (1193, 1194 Erhard, Codex 526, 541) schon sofort Wochenmärkte eingerichtet wurden; in beiden Urkunden wird außerdem das forum annuale noch besonders neben den 3 Wochenmarktstagen, welche als freie Verkaufstage bezeichnet werden, erwähnt. Schon aus dieser letzteren Bezeichnung ergiebt sich, daß die Verleihung des Wochenmarktsrechts eine besondere Privilegirung darstellt.

[13]) Vergl. darüber vor Allem die trefflichen Auseinandersetzungen Inama-Sterneggs in seiner Wirthschafts-Geschichte II S. 290 ff., besonders 318 und 374.

der neue volkswirthschaftliche Vorgang, welcher den Aufschwung der meisten, sicher der westfälischen Bischofstädte veranlaßt hat. Der Handwerker bedurfte einer Stätte, wo er seine auf Vorrath gefertigte Waare zum feilen Verkauf bringen konnte; aus diesem Bedürfnisse heraus erwuchs der ständige Markt in den Städten. Wie sich diese Vorgänge im Einzelnen abspielten, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern,[14]) dagegen mag hervorgehoben werden, daß die Handwerker sich mit Vorliebe bei den alten Bischofstädten ansiedelten, weil sie an sich schon alte Verkehrsmittelpunkte (s. oben S. 3) bildeten, weil in ihnen schon eine verhältnißmäßig zahlreichere Bevölkerung, welche sich nicht nach Weise der Landbewohner ihre Kleidung und ihre Lebensbedürfnisse selbst fertigte, zusammenwohnte, weil diese Orte schon Marktgerechtigkeit, wenn auch in anderem Sinne besaßen und weil schließlich ihre Befestigungen Schutz gegen räuberische Ueberfälle versprachen.

Diese Thatsachen hat man in letzter Zeit deshalb vielfach verkannt oder richtiger gesagt nicht in ihrer vollen Tragweite erkannt, weil wir Modernen in dem Handwerker ausschließlich den Verfertiger von Waaren, d. h. den im Auftrage eines anderen gegen Lohn Arbeitenden sehen. Der mittelalterliche Handwerker aber wurde, sobald er selbstständig geworden war, sowohl Handwerker in diesem engeren Sinne, als Kaufmann: zugleich operarius, artifex und mercator, denn es gab keine Läden und Magazine, welchen er die von ihm gefertigte Waare zum Vertrieb übergeben konnte. Er mußte den Verkauf selbst übernehmen.[14a])

Wie nun der sich so entwickelnde Handelsverkehr auf die Ausdehnung der Städte wirkte, läßt sich bei den westfälischen Bischofstädten vollkommen klarlegen.

Die Märkte sind in diesen Städten die ältesten Bestandtheile nach den Stiftsimmunitäten, denn sie liegen entweder auf denselben oder schließen sich unmittelbar an sie an.

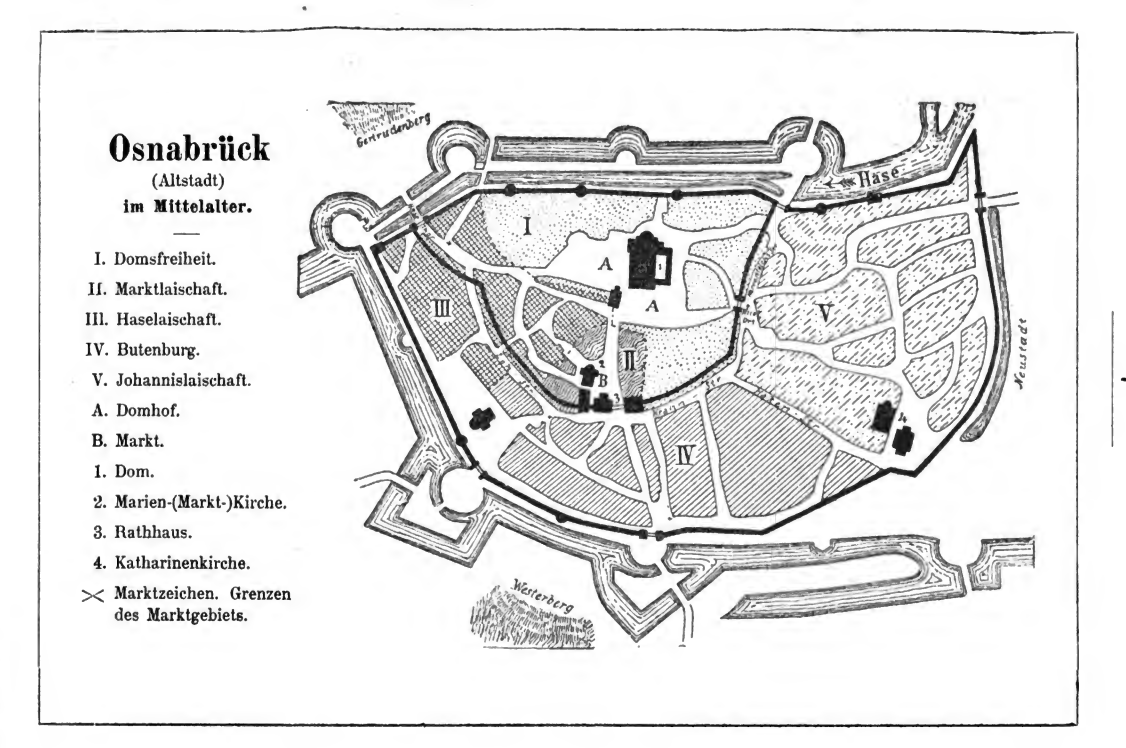
Ein Blick auf die beiliegenden Stadtpläne erweist für Osnabrück[15]) das erstangedeutete Verhältniß; der Markt ist von der Mauer der Altstadt (urbs) mit umgeben, aber vom Domhofe, dem

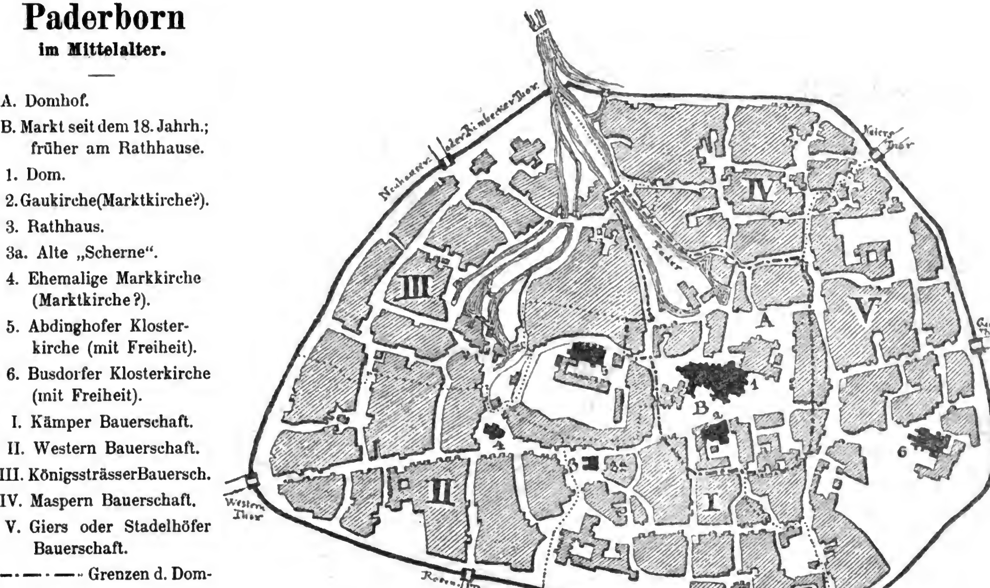
---

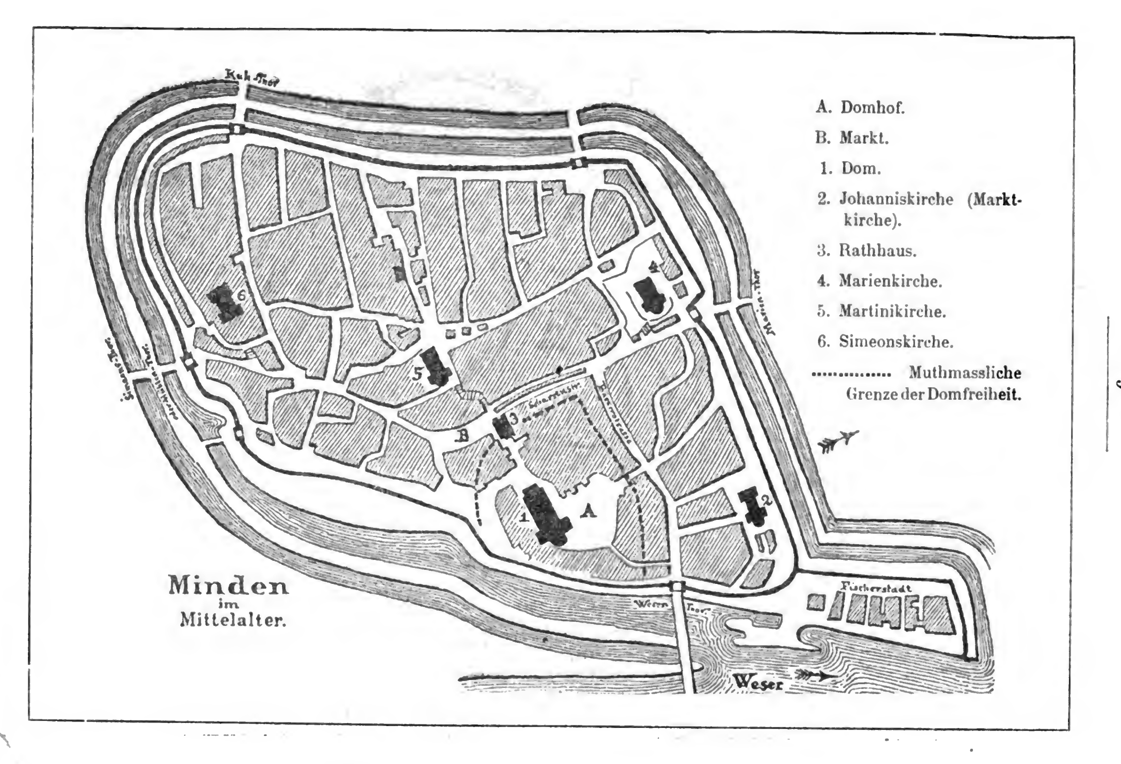
[14]) Vergl. meinen Aufsatz über die gewerblichen Gilden des Mittelalters in den Preußischen Jahrbüchern 69, Heft 5.

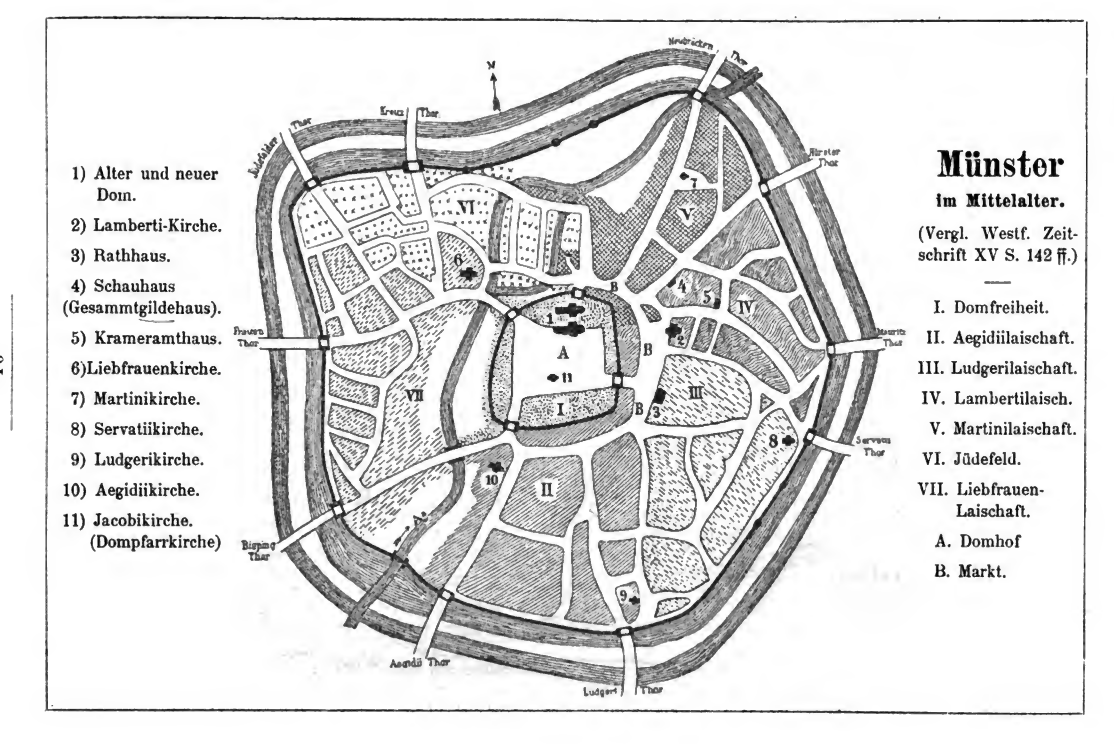
[14a]) Vergl. Doren, Kaufmannsgilden im Mittelalter S. 172.

[15]) Der Osnabrücker Plan ist aus dem 17. Band der Mitth. des historischen Vereins zu Osnabr. übernommen, dort und auf dem größeren in den Hansischen Geschichtsblättern 1889 mitgetheilten Plane sind auch die nöthigen Angaben über die Materialien, auf Grund deren derselbe gezeichnet ist, angegeben.


Osnabrück
(Altstadt)
im Mittelalter.
I. Domsfreiheit.
II. Marktlaischaft.
III. Haselaischaft.
IV. Butenburg.
V. Johannislaischaft.
A. Domhof.
B. Markt.
1. Dom.
2. Marien-(Markt-)Kirche.
3. Rathhaus.
4. Katharinenkirche.
Marktzeichen. Grenzen des Marktgebiets.
Gertrudenberg
Hase
Neustadt
Westerberg
I
II
III
IV
V
A
A
B


Paderborn
im Mittelalter.
A. Domhof.
B. Markt seit dem 18. Jahrh.; früher am Rathhause.
1. Dom.
2. Gaukirche(Marktkirche?).
3. Rathhaus.
3a. Alte „Scherne“.
4. Ehemalige Markkirche (Marktkirche?).
5. Abdinghofer Klosterkirche (mit Freiheit).
6. Busdorfer Klosterkirche (mit Freiheit).
I. Kämper Bauerschaft.
II. Western Bauerschaft.
III. KönigssträsserBauersch.
IV. Maspern Bauerschaft.
V. Giers oder Stadelhöfer Bauerschaft.
—·—·— Grenzen d. Domimmunität.
.... Grenzen d. Bauerschaften.
A
B
I
II
III
IV
V
1
2
3a
4
6
Pader
Giers Thor


A. Domhof.
B. Markt.
1. Dom.
2. Johanniskirche (Marktkirche).
3. Rathhaus.
4. Marienkirche.
5. Martinikirche.
6. Simeonskirche.
.... Muthmassliche Grenze der Domfreiheit.
Kuh-Thor
Fischerstadt
Weser
Minden im Mittelalter.


1) Alter und neuer Dom.
2) Lamberti-Kirche.
3) Rathhaus.
4) Schauhaus (Gesammtgildehaus).
5) Krameramthaus.
6) Liebfrauenkirche.
7) Martinikirche.
8) Servatiikirche.
9) Ludgerikirche.
10) Aegidiikirche.
11) Jacobikirche. (Domfarrkirche)
Kreuz Thor
Frauen Thor
Bisping Thor
Ludgeri Thor
Münster
im Mittelalter.
(Vergl. Westf. Zeitschrift XV S. 142 ff.)
I. Domfreiheit.
II. Aegidiilaischaft.
III. Ludgerilaischaft.
IV. Lambertilaisch.
V. Martinilaischaft.
VI. Jüdefeld.
VII. Liebfrauen-Laischaft.
A. Domhof
B. Markt.

Schauplatz der Jahrmärkte, scharf geschieden. In Osnabrück liegt auch noch das Rathhaus auf der Immunität, das alte Kaufhaus der Metzger und Bäcker, sowie die zuweilen auch als Marktkirche (forensis ecclesia) bezeichnete Marienkirche.

In Paderborn,[16]) Minden[17]) und Münster aber liegen die Märkte unmittelbar unter der Ringmauer der alten Stiftsstadt. In Minden sehen wir am Markte das Rathhaus, früher als Kaufhaus bezeichnet,[18]) in Münster[19]) ebenso das Rathhaus und die Marktkirche, die Lambertikirche, und in deren unmittelbarer Umgebung das Amtshaus der Kramergilde und das Amtshaus der Gesammtgilde: das „Schauhaus". In Paderborn liegt auch das als Kaufhaus mitbenutzte Rathhaus und der Fleischscharren auf dem alten Markte. (S. unten S. 15.)

Daß diese Märkte nicht dem Jahrmarktsverkehr dienten, ist schon mehrfach hervorgehoben; in wie weit sie für den Wochenmarktsverkehr gebraucht wurden, vermag ich nicht festzustellen;[20]) dagegen läßt sich beweisen, daß auf diesen Plätzen der Kleinhandel mit den Erzeugnissen des Kleingewerbes ursprünglich betrieben wurde, und z. Theil noch heut zu Tage, je nach der verschiedenen Entwickelung der Städte betrieben wird. Am deutlichsten tritt

[16]) Der Plan von Paderborn ist auf Grund eines mir von Herrn Postsecretär Stolte zu Paderborn freundlichst zur Verfügung gestellten modernen Planes gezeichnet. Die äußere Befestigung ist nach Merians Plan vervollständigt. Die Grenzen der Immunität und der Bauerschaften sind auf Grund mir ebenfalls von Herrn Stolte mitgetheilter Pläne, sowie der Bemerkungen Giefers' in den (Seibertzschen) Beiträgen z. Gesch. Westfalens (Paderb. 1860) S. 24 und Brands Beschreibung d. St. P. (1846) S. 5 eingetragen.

[17]) Der Plan ist auf Grund des dem Führer durch die Stadt Minden (Minden, Bruns 1890) beigefügten Planes gezeichnet, die alten Befestigungen sind nach einem (von Wenzel Hollar [?]) gestochenen Plane aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, die Immunitätsgrenzen nach Schröder, die älteste Verfassung d. St. M. (Programm 1890) S. 33 eingetragen.

[18]) Vergl. Schröder, Führer durch die Stadt Minden S. 5 und Chronik von Minden S. 212.

[19]) Der Plan ist mit Benutzung des vom Obersten Schaumburg im 15. Bande der westfälischen Zeitschrift mitgetheilten Pläne unter Zuziehung des bei Merian befindlichen Planes gezeichnet; die Eintheilung in Laischaften ist nach dem 1873 veröffentlichten officiellen Häuserverzeichnisse eingetragen.

[20]) Es muß dabei hervorgehoben werden, daß in Osnabrück im 18. Jahrhunderte ein Wochenmarkt im heutigen Sinne nicht bestand, ein solcher wurde vielmehr 1811 (Decret v. 28. bezw. 29. October d. J.) und zwar an der Katharinenkirche neu eingerichtet; wahrscheinlich hatten bis dahin die Kramer den ganzen Vertrieb der sonst auf diesen Märkten feil gebotenen Waaren an sich gezogen. Die Einrichtung von solchen Märkten wurde von der Landesregierung 1673 und 1716 aber ohne Erfolg versucht. Osnabr. Archiv, Abschnitt 195 und 29.

dieses Verhältniß für Osnabrück hervor, obwohl dort der Markt jetzt als leerer offener Platz daliegt, dessen eine Seite die Marienkirche bildet, während von den anderen Seiten die städtischen Verwaltungsgebäude ihn umsäumen und nur auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke Privathäuser mit Läden daran liegen. Im Mittelalter dagegen bis in das 14. und 15. Jahrhundert hinein bot der Markt ein ganz anderes Bild,[21]) im unteren Geschosse des sogenannten alten Rathhauses waren die Verkaufsstände der Bäcker und Knochenhauer; der jetzt freie Platz war aber mit einer großen Zahl gassenweise neben einander stehender Buden besetzt, in welchen die Schneider, Schuster, Gerber, Kürschner, Gewandschneider (Tuchhändler) und Kramer ihre Waaren feilboten. Die Zahl dieser Verkaufsstände läßt sich in ihrer Gesammtheit nicht angeben, daß sie aber eine recht ansehnliche war, ergiebt der Umstand, daß 1347 allein 12 Kramerbuden und 27 Tuchhändlerstände aufgeführt werden. Der Grund für den jetzt veränderten Charakter des Osnabrücker Marktes liegt darin, daß nachweisbar die Handwerker schon im Laufe des 15. Jahrhunderts diese Stände aufgaben und sich in ihren Wohnungen in anderen Straßen Läden einrichteten. Dieser Proceß muß am Ende des vorigen Jahrhunderts schon zum Abschluß gekommen sein, denn die Ansichten des Marktes, welche wir aus jener Zeit besitzen,[22]) zeigen denselben schon als vollkommen freien Platz.

Leider besitzen wir keine Nachrichten, aus welchen sich erschließen ließe, wann zuerst diese Verkaufsbuden in größerer Zahl errichtet wurden.[23]) Die den obigen Angaben zu Grunde gelegte Aufzeichnung des Jahres 1347 macht jedoch den Eindruck, als ob damals der Höhepunkt der Entwickelung schon bereits überschritten gewesen sei. Jedenfalls wird der Markt schon 1177 erwähnt und das Rathhaus, in welchem Bäcker und Metzger ihre Stände hatten, kommt wahrscheinlich schon 1240 vor.[24]) Die Schlachter waren schon 1277 eine angesehene Genossenschaft, wie weiter unten sich

[21]) Diese Verhältnisse habe ich Mitth. XVII S. 12 ff. insbesondere behandelt.

[22]) Wiedergegeben als Beilage zu den von Dr. H. Forst bearbeiteten Aufzeichnungen von G. F. Wagner: „Osnabrück vor 100 Jahren“.

[23]) Die Anfänge einer solchen Entwickelung zeigt vortrefflich die Urkunde Abts Erkenberts von Corvey über den Markt zu Höxter von 1115 (Erhard Codex 184).

[24]) Wenigstens liegt es nahe, das bei Möser U.-B. Nr. 323 S. 411 als magna domus bezeichnete Haus darunter zu verstehen. Die erste Erwähnung der domus civium als solcher finde ich zu 1244 bei Möser U. 306.

ergeben wird, und vertheidigten sich 1265 im Besitze eines bischöflichen Zollvorrechts.[25]) Einzelne Handwerker werden gelegentlich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt;[26]) so wird man im Ganzen nicht fehl gehen, wenn man den **Beginn** der Entwickelung etwa in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts setzt.

Eine ebenso klare Einsicht in diese Verhältnisse wie in Osnabrück gewinnen wir in **Minden**, nur scheinen dort dieselben sich erheblich früher entwickelt zu haben. In dieser Stadt zieht sich der Markt, fortgesetzt durch die Scharren- und Bäckerstraße, rings um die Domimmunität; aber weder der Marktplatz noch die beiden genannten Straßen sind als Plätze zu bezeichnen, der Marktplatz ist höchstens eine etwas erbreiterte Straße.[27]) Es ergiebt sich nun aus den Namen der Bäcker- und Scharrenstraße mit Sicherheit, daß an denselben die beiden Handwerkergenossenschaften der Bäcker und Schlächter ihre Verkaufsstände hatten und die schmale Hausreihe zwischen Scharren- und Hohnstraße deutet mit Klarheit auf Entstehung aus ehemaligen Buden hin. In Minden sind offenbar die Verkaufsbuden nicht, wie in Osnabrück, allmählich verlassen und abgebrochen, sondern zu Wohnhäusern, so gut es gehen wollte, ausgebaut worden. Es hängt das vielleicht damit zusammen, daß die ganze Markteinrichtung wahrscheinlich, die Erbauung der Fleischerscharren jedenfalls, in eine verhältnißmäßig sehr frühe Zeit zurückreicht. Denn schon die Kaiser Otto II. und Heinrich II. gestatteten den Bischöfen von Minden 977 und 1009 die Erbauung derartiger Verkaufsstände.[28]) Es verdient besondere Betonung, daß diese Verleihungen sich von anderen älteren und neueren königlichen Marktverleihungen für Westfalen wesentlich darin unterscheiden, daß darin die Geleitsbestimmungen fehlen und andererseits gerade die Errichtung der **Scharren** besonders erwähnt wird; sie können daher mit Sicherheit nicht auf einen Jahrmarkt bezogen werden. Die Marktverleihung in dieser Form ist für die ältere Zeit selten und für Westfalen nur noch aus der Urkunde Ottos I. für das Kloster Meschede von 958 bekannt; sie hat an dem zuletzt genannten Orte freilich nicht zur Begründung einer Stadt geführt.[29])

---

[25]) Philippi, Osnabr. Gildeurkunden Nr. 1.
[26]) Eine Zusammenstellung darüber bei J. C. B. Stüve. Mitth. VII S. 25.
[27]) Vergl. den Plan auf S. 9.
[28]) Wilmans-Philippi Kaiserurkunden II Nr. 99 und 133.
[29]) Vergl. das Register der Monn. Germ. Dippl. I unter macellum.

Da die Urkunde von 1009 die Erlaubniß zur Einrichtung der Fleischscharren ziemlich wörtlich nach dem 40 Jahre früher erlassenen Diplome wiederholt, so liegt die Annahme nahe, daß die ersten Versuche im Jahre 977 von dauernden oder durchschlagenden Erfolgen nicht gewesen sind. Dem sei nun, wie ihm wolle, auf jeden Fall hat der Marktverkehr in Minden schon im 11. Jahrhundert einen lebhaften Aufschwung genommen, da schon in der zweiten Hälfte desselben die Begräbnisse der Kaufleute der auch als Marktkirche bezeichneten Johanniskirche zugewiesen waren.[30]) Es kann uns das bei der Lage der Stadt Minden an dem schon frühzeitig stark begangenen Weserübergange nicht Wunder nehmen.

Oertlich sehr ähnlich, aber zeitlich wohl erheblich später, wie in Minden, entstand der Markt in Münster. Er behielt seinen ursprünglichen Charakter bis in die Mitte dieses Jahrhunderts bei. Auch in Münster finden wir in unmittelbarer Anlehnung an die Umfangsmauer der Domimmunität die langgestreckten Marktstraßen, dicht mit schmalen Geschäftshäusern besetzt.[31]) Dieselben sind offenbar durch den Ausbau von Marktbuden entstanden. Ihre Bestimmung zu Kaufhäusern, zu Verkaufsläden spricht sich in den in sie hineingebauten Bogen aufs Klarste aus. Auch der als „Drubbel“ bezeichnete Häusercomplex zwischen den Bogen und der Marktkirche erweist sich ebenso, wie in Minden die Häuserreihe zwischen Hohn- und Scharrenstraße, als ein unzweifelhafter Ueberrest ausgebauter alter Marktbuden.

In diesen Marktstraßen nun concentrirte sich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts der gesammte Ladenverkehr der Stadt; erst in neuerer Zeit sind, immer weiter um sich greifend, auch in anderen Straßen Ladengeschäfte entstanden. Früher dagegen fand man außer den Höfen des Adels, den Häusern der Geistlichkeit, sowie vereinzelten Wohnhäusern von Beamten in den übrigen Straßen fast nur für Landwirthschaftsbetrieb eingerichtete Häuser oder kleine Wohnstätten. Daß am Markte auch das Rathhaus und die Marktkirche, in seiner unmittelbaren Nähe die Versammlungshäuser der Gesammtgilde und einer der angesehensten Einzelgilde, der Kramer, liegen, ist schon oben erwähnt. Kaiserliche Marktrechtverleihungen für Münster sind nicht erhalten, weil die älteren Urkunden der Münsterschen Domkirche verloren sind;

---

[30]) Würdtwein Subsidia VI S. 310; über die Bedeutung dieser Urkunde ist weiter unten noch zu reden.

[31]) Vergl. den Plan auf S. 10.

auch das Stadtarchiv haben die Wiedertäufer in seinen älteren Bestandtheilen so gut wie vernichtet. Dagegen ergeben die Urkunden mit Sicherheit, daß die Ueberbauung des Grabens der Domsfreiheit schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts begann[32]), und eine Urkunde von 1184 erwähnt schon Bogen (lobia) an der Lambertikirche. In demselben Diplome finden sich auch schon ein Gerber, ein Schlachter, ein Kürschner und ein Kaufmann (Kramer?) erwähnt.[33]) Aus diesen Thatsachen möchte mit Recht der Schluß zu ziehen sein, daß die städtische Entwickelung Münsters zwar erheblich später wie die Mindens, aber auch wieder früher als die Osnabrücks eingesetzt hat.

Auch in Paderborn lagen die Verhältnisse ganz ähnlich.[34]) Der Markt ist erst im 18. Jahrhundert auf die Domimmunität selbst verlegt worden (B auf dem Plane); er fand ursprünglich auch um das Rathhaus herum statt. Dort ist jetzt noch hinter demselben die „alte Scherne“ (3a), die Verkaufshalle der Metzger; ferner hatten zwei Aemter auf dem Rathhause je 1 Gemach als Waarenlager, woraus sich also auch für Paderborn die Verwendung des Rathhauses als Kaufhaus ergiebt; auch sollen vor dem Rathhause Bänke zur Auslegung von Waaren vorhanden gewesen sein. Ob die Gaukirche oder Markkirche die Marktkirche war, vermag ich nicht zu entscheiden.

Das Gesammtbild, welches die vorstehenden Auseinandersetzungen von der Entwickelung der westfälischen Bischofsstädte ergeben, ist folgendes. Zeitig, jedenfalls vor dem Beginn des 12. Jahrhunderts wurden die Domhöfe (urbes), die Wohnstätten der Bischöfe und ihrer Stiftsgeistlichkeit mit deren zahlreichen Dienerschaft, durch Mauer und Gräben umschlossen.[35]) Sie bildeten die eigentlichen Kerne der späteren Städte. Auf ihnen entwickelte sich der Jahrmarktsverkehr. Der damit nur zeitweilig für die Stadt bedingte größere Zusammenfluß von Menschen vermochte jedoch eine Zunahme der Einwohnerzahl, einen intensiveren Anbau nicht zu bewirken. Erst das Aufkommen des Handwerks und die damit in engstem Zusammenhange stehende Einrichtung des ständigen

[32]) Erhard, Cod. 342 von 1169.
[33]) Erhard, Cod. 443.
[34]) Vergl. den Plan S. 8; Nach Mittheilungen von Stolte.
[35]) Für Münster weist Tibus eine ältere eingeschränkte und eine erweiterte spätere Umwallung der Domimmunität in „Die Stadt Münster“ (1882) S. 47 ff. nach; über Paderborn findet sich manches in der Anm. 16 citirten Abhandlung von Giefers und bei Evelt, die Namen der Pfarrbezirke in der Stadt Paderborn, Westf. Zeitschrift XXXI[2], S. 94 ff.

städtischen Marktes wurde Veranlassung zur Stadterweiterung: zum Entstehen der Städte (civitates) im eigentlichen Sinne. In Minden scheint sich dieser Vorgang schon im 11., in den Städten Münster, Osnabrück und Paderborn wesentlich im 12. Jahrhunderte abgespielt zu haben. Bemerkenswerth erscheint noch, daß in Minden und Münster, in welchen diese Entwickelung am frühesten zu beobachten ist, der Markt außerhalb der alten Bischofstadt, aber im engsten Anschlusse an dieselbe, in dem später nachfolgenden Osnabrück aber auf dem Boden der Immunität selbst erwächst; Paderborn zeigt ein ähnliches Bild wie Minden und Münster.

In wie weit nun das schon unzweifelhaft für den Jahrmarktsverkehr ausgebildete Marktrecht auf die Entwickelung des ständigen Marktes[36]) der Handwerker einwirkte, in wie weit die Gerichtsbarkeit auf diesen Märkten die alte Competenz ländlicher Behörden zur Ueberwachung des Handelsverkehrs in ihren Gemeinden diese Verhältnisse modificirte, soll weiter unten besprochen werden,[37]) ebenso der unzweifelhaft bestehende Zusammenhang zwischen der Einrichtung des ständigen Marktes und der Gründung der Handwerkergenossenschaften, der Gilden und Aemter (Zünfte).

Dagegen muß schon an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Verhältnisse der westfälischen Bischofstädte keinerlei Anhaltspunkte zur Identificirung des Marktrechts mit dem Stadtrechte im Allgemeinen, soweit es sich um die Grundlagen und die Entwickelung der städtischen Verfassung und Gerichtsbarkeit handelt, ergeben. Auch die principielle Gleichstellung des Stadtgerichtsbezirkes mit dem Marktrechtsbezirk ist nach dem Ausweise der einschlägigen Verhältnisse nicht berechtigt. Bis jetzt läßt sich zwar der

[36]) Die Betonung des ständigen Marktes bei Sohm S. 60 ff. ist durchaus gerechtfertigt. Die Schlußfolgerungen dagegen erscheinen für die hier in Frage kommenden Städte in sofern ungerechtfertigt, als hier wieder die Identificirung von Stadtgericht und Marktgericht vorausgesetzt wird; vergl. darüber unten.

[37]) Dazu ist jetzt die neueste Arbeit von Doren, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters zu vergleichen; von seinen Ergebnissen jedoch, nach welchen er (S. 196 ff.) eine Einwirkung der Kaufmannsgilden auf die Entwicklung der Rathsverfassung anzunehmen scheint, ist selbst in Minden, der westfälischen Bischofsstadt, in welcher wir allein einer Kaufmannsgilde begegnen, nichts zu bemerken; auch hat die Gesammtgilde, welche in Münster sicher, in Osnabrück wahrscheinlich die einzelnen Handwerkergilden von Anfang an umfaßte, erst sehr spät und sehr beschränkt Bedeutung für die Stadtverfassung gewonnen. Vergl. für Münster Hansen, Westfalen und Rheinland II 83* ff. insbesondere 96*, für Osnabrück Philippi, Osn. Gildeurkunden, Einleitung S. VII und unten.

Marktbezirk, d. h. der Bezirk, auf welchem Marktrecht galt, nur für Osnabrück und Münster genau feststellen, aber ich zweifle nicht daran, daß die Verhältnisse sich in ähnlicher Weise auch in Minden und Paderborn gestaltet haben. Der für Osnabrück und Münster aber erkennbare Umfang des Marktbezirkes deckt sich weder mit dem Umfange des städtischen Gerichtsbezirks: der später mit der Landwehr umschlossenen Stadtfeldmark, noch mit dem Umfange der ummauerten Stadt in irgend einem Stadium der Entwickelung.[38])

Im Vorstehenden ist versucht, die treibende Kraft für die Entstehung der westfälischen Bischofsstädte genauer festzustellen, der Grund aber, warum diese Kraft gerade bei den alten Bischofsitzen zur Wirksamkeit kam, liegt unzweifelhaft darin, daß diese Ansiedelungen einerseits durch die Jahrmärkte, dann aber dadurch, daß sie die Sitze der hohen Geistlichkeit waren, und als solche schon eine zahlreiche Bevölkerung besaßen, alte Verkehrsmittelpunkte bildeten; aber auch der Umstand, daß gerade in ihnen sich schon früher ein freilich noch abhängiges Kleingewerbe ausgebildet hatte, wird dabei mit in Anrechnung zu bringen sein, wenn gleich für Westfalen Genossenschaften hofhöriger Handwerker, wie wir sie auf fränkischem und schwäbischem Rechtsgebiete finden, nicht nachweisbar sein möchten.[39])

Nachdem die Frage nach dem Grunde der ersten Entwickelung unserer Städte erledigt ist, liegt es nahe, weiter die Frage aufzuwerfen, wie sich diese im Einzelnen gestaltet hat, d. h. in welcher Weise die Ansiedelung der neu zuziehenden Stadtbewohner vor

[38]) Die Marktzeichen in Osnabrück, von welchen zwei noch erhalten sind, habe ich auf dem Plane S. 7 mit ✕ eingezeichnet. Ueber die Ausdehnung des Münsterschen Marktes sagt die Polizeiordnung von 1553: Und et sall dat vele markt in deser stadt vorstanden werden tuschen den vier putten, als nemlichen up sunt Lamberts kerkhave, achter dem kake, vor sunte Michelis und achter sunt Lambertstorn an der basen. Vergl. dazu Tibus, die Stadt Münster S. 167 und Schlüter, Provinzialrechte I S. 146. — Aehnlich scheinen die Verhältnisse in Radolfszell bis 1267 gewesen zu sein; vergl. G. Kaufmann in dem schon erwähnten Programm S. 27. Dagegen bieten die Quellen keinerlei Anhaltspunkte zu der Annahme, daß in den westfälischen Bischofsstädten ursprünglich ähnlich, wie in Allensbach und Radolfszell zwei getrennte Gemeinden, eine Marktgemeinde und eine bäuerliche Gemeinde nebeneinander bestanden haben. Die Entwicklung ist vielmehr in der von Kindlinger, Münstersche Beiträge II 204 ff. so klar dargelegten Weise erfolgt. Vergl. Tibus, Stadt Münster S. 97 und unten.

[39]) Hofrechtliche Handwerkergilden, wie sie z. B. Max Bär in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIV S. 233 ff. für Trier nachgewiesen hat, finden sich in dem hier besprochenen Gebiete nicht.

sich ging? Denn daß sie sich nicht in derselben Weise vollzog, wie die Vermehrung der Einwohnerzahl unserer modernen Großstädte, ist sicher. Es gab in jener Zeit keine Bauunternehmer, welche, dem sich zeigenden Bedürfnisse entgegenkommend, auf Speculation Häuser bauten und den Ankömmlingen zum Ankauf oder zur Miethe zur Verfügung stellten. Auch der uns so geläufige Begriff des Miethshauses ist dem Mittelalter durchaus fremd. Der Zuzügler war vielmehr genöthigt, selbst für seine Unterkunft zu sorgen. Es mußte ihm um so mehr darauf ankommen, sich ein eigenes Heim zu schaffen, als er durchgängig mit der Absicht in die Stadt zog, dort ständig zu bleiben. Die Verhältnisse aber des alten Grundeigenthums sowie der in den meisten Fällen bei dem Zuzügler vorauszusetzende Mangel an baarem Gelde mußten diesen Vorgang sehr erschweren. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden oder zu umgehen, bildete sich ein ganz eigenes Verfahren bei der Grundeigenthumsübertragung aus, welches mehr oder weniger in allen deutschen Städten sich wiederfindet,[40]) in Westfalen, insbesondere in Münster, aber eine ganz eigenartige Ausgestaltung gewann, das Recht der städtischen Erbzinsleihe: das Weichbildrecht.

II. Die Besiedelung der Städte. Weichbild.

Es erscheint um so nothwendiger, das Weichbildrecht auf seine ursprüngliche Bedeutung einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, weil dasselbe von neueren bedeutenden Forschern eine besondere Auslegung erfahren hat und als das eigentlich grundlegende Element der städtischen Entwicklung und Verfassung überhaupt angesprochen worden ist.[41])

Diese ganze Construction beruht auf der Auslegung des Ausdrucks Weichbild nach seiner Wortbedeutung. Es wird nämlich abgeleitet von den Worten wik = befestigte Ansiedelung und Bild = imago; die ursprüngliche Bedeutung soll daher Stadt-

---

[40]) Für Basel, Worms und Frankfurt unter Zuziehung zahlreicher Analogien auch aus anderen Rechtsgebieten hat dieses Rechtsinstitut nach allen Seiten eingehend beleuchtet: Arnold in seinem vortrefflichen Buche über das Eigenthum in den deutschen Städten.

[41]) Vergl. Anm. 1.

bild sein; in diesem Stadtbild wird dann das Marktbild, das Marktkreuz, identificirt mit dem Stadtkreuz, wiedererkannt und aus dieser Gleichstellung wieder die ursprüngliche Uebereinstimmung von Stadtrecht und Marktrecht erschlossen. Abgesehen nun davon, daß diese ganze Aufstellung, wie sich unten erweisen wird, in den Quellen, welche über die Grundlage der Verfassungs- und Gerichtsentwicklung in den westfälischen Bischofsstädten Auskunft geben, keine Bestätigung findet, möchte auch diese etymologische Ableitung sich nicht als berechtigt erweisen lassen.[42]) Es sei hier jedoch nur vorausgeschickt, daß die Ausdeutung des vordersten Bestandtheils: wik um so mehr als richtig anzuerkennen ist, als wik in zahlreichen niederdeutschen Städtenamen gleichbedeutend mit Burg als Endung sich wiederfindet und andererseits in dem in Bremer Urkunden auftretenden Ausdruck wichmannus unzweifelhaft eine Beziehung zur Stadt zu sehen ist.[43]) Der Stamm der zweiten Hälfte soll dagegen unten nach der Erörterung der ursprünglichen rechtlichen Bedeutung des Wortes nachgewiesen werden.[44])

Es sollte nun zwar einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfen, daß die ursprüngliche rechtliche Bedeutung des Wortes sich nur aus den ältesten urkundlichen Erwähnungen desselben erschließen läßt, da aber bis jetzt vielfach spätere Urkunden mit, ja in erster Linie bei der Besprechung herangezogen sind, möchte das hier doch noch vorab zu betonen sein. Ferner muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Heimath des Weichbildrechtes, das Feld seiner Ausgestaltung Westfalen, insbesondere das Münsterland ist.[45]) Um jedoch bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials ein klares Bild dieses westfälischen Rechtsinstituts zu gewinnen, ist es nicht zu umgehen, daß auch scheinbar außerhalb dieses Kreises liegende Urkunden mit herangezogen werden,

---

[42]) In negativem Sinne ist hier vor Allem der Aufsatz von G. Sello, Die deutschen Rolande in den Forschungen zur Brandenb. u. Preußischen Geschichte III, 2 S. 72 ff. zu vergleichen.

[43]) Bremer Urkundenbuch I, siehe das Register.

[44]) Daß in demselben nicht das hochdeutsche Bild = imago zu sehen ist, sagt das niederdeutsche Lexikon von Schiller und Lübben unter wikbelde.

[45]) Es wird sich das aus dem Folgenden aufs klarste ergeben. Auch der Namen selbst scheint Westfalen zu entstammen, da er in seiner ursprünglichen Bedeutung außer in den westfälischen Coloniestädten Lübeck und Hamburg, sowie dem verwandten Bremen in anderen Gegenden Deutschlands nur vereinzelt vorkommt. Bemerkenswerth ist seine Anwendung im wiener Recht (Schuster, das Wiener Stadtrecht- oder Weichbildbuch) und in der ältesten leipziger Urkunde, auf welche ich unten noch zurückkommen werde.

nämlich die lübischen und bremischen Documente. Dieselben gehören aber eben nur scheinbar einem anderen Rechtsgebiete an. Lübeck wenigstens ist mit westfälischem, und zwar soestischem Rechte bewidmet. Es erscheint daher um so mehr gerechtfertigt, das Recht von Coloniestädten in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen, als erfahrungsmäßig gerade in diesen die Verhältnisse der Mutterstadt in dem Zeitpunkte, in welchem die Rechtsübertragung stattfand, sich am deutlichsten wieder erkennen lassen.

Es darf dabei jedoch nicht verschwiegen werden, daß sich der Ausdruck Weichbild am frühesten in einer nichtwestfälischen Urkunde, im leipziger Stadtrecht findet. Da aber in derselben eine Ausdeutung des Rechtes nicht gegeben ist, muß die Besprechung dieses Documentes zunächst zurückgestellt werden.

Als frühste Erwähnung des Weichbildrechts in westfälischen Rechtsgebieten erscheint der Satz der Urkunde Bischof Hermanns von Münster für das Kloster Ueberwasser von 1178 (Erhard Codex diplomaticus Nr. 394), in welcher derselbe agrum, ortum et pratum — ecclesię — ad usum sororum, ita tamen ut annuatim villico nostro quinque denarios et obulum inde persolvant jure civili, quod wicbelethe dicitur, überträgt. Es handelt sich also bei dieser Grundbesitzübertragung um eine Gebrauchsleihe. Dieselbe ist jedoch nicht auf Zeit, sondern ständig erfolgt, wie aus dem Schlußsatz: ut igitur res gesta — rata permaneat et perpetua deutlich hervorgeht. Die übertragenen Grundstücke gehörten in den bischöflichen Hof (de curti nostra Monasteriensi); daher hatte die Zinszahlung an den bischöflichen Meyer oder Schulten (villicus) zu erfolgen. Das nach dem städtischen Rechte, welches Weichbild genannt wird, erfolgte Rechtsgeschäft charakterisirt sich also als ein Erbleihe. Feststellungen über Leistungen an den Leiheherrn beim Besitzwechsel des geliehenen Gutes[46]) — bei Handänderungen — finden sich in der Urkunde nicht; sie waren auch unnöthig, weil eine Weitergabe durch den neuen Besitzer, das Ueberwasserkloster, nicht zu erwarten war. Das Rechtsgeschäft erscheint als ein rein privatrechtliches: irgend

[46]) Ueber diese Verhältnisse ist das obenerwähnte Werk von Arnold zu vergleichen.

eine Beeinflussung durch öffentliches Recht oder ein Zusammenhang mit demselben ist überhaupt nicht zu erkennen.[47])

Ein solcher Zusammenhang tritt dagegen bei der zweitältesten Erwähnung des Weichbildrechtes, in Lübeck, aus dem Jahre 1182 oder 1183 deutlich hervor. In der dieser Zeit angehörigen Urkunde Nr. VI. des lübecker Urkundenbuches überträgt der Abt Arnold des dortigen Johannisklosters Hausplätze (areas = Worte), welche der verstorbene Stifter des Klosters, Bischof Heinrich, erworben und dem Kloster übertragen hatte, gegen einen jährlichen Zins den sie Bewirthschaftenden zu Weichbildrecht (civili jure, quod wigbeledhe dicitur). Dieses Recht wird dann folgender Maßen genau definirt: scilicet ut eas hereditario jure possideant et civitati omnem justiciam faciant et, si cui venditionis aut expositionis voluntas fuerit, primo abbati aream suam cum edificiis, que in ea contraxit, eodem pretio, quo altero emenda sit, offerat; quam si voluerit, acceptet; sin autem, libere illam vendat salvo censu monasterii. Auch in dieser Urkunde erscheint das Weichbildrecht ebenso wie in der vorher erwähnten münsterschen klar als Erbleiherecht. Sein insbesondere städtischer Charakter ergiebt sich deutlich aus der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Leihenehmer das Grundstück bebaut (edificia). Bemerkenswerth sind in dieser Urkunde vor Allem die Punkte, über welche sie ausführlicher als die münstersche Auskunft giebt. Zunächst freilich ist über Besitzveränderung durch unmittelbare Vererbung Nichts bestimmt; daraus folgt, daß dieselbe als selbstverständlich ohne Leistung an den Leiheherrn geschehend angesehen wird. Aber auch bei anderweitigen Veräußerungen (Handänderungen) wie Verkauf und Afterleihe (expositio) wird kein Ehrschatz (Vorheuer) an den Leiheherrn gegeben; ferner ist es nicht nothwendig, zu einem solchen Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Leiheherrn einzuholen, ihm wird nur das Vorkaufsrecht ausbedungen; macht er davon keinen Gebrauch, so steht der Verkauf und die Afterleihe dem ursprünglich Beliehenen frei, vorausgesetzt, daß dem Leiheherrn der Zins sicher gestellt ist. Erscheinen in diesen Beziehungen die Bedingungen der Erbzinsleihe für das westfälische Rechtsgebiet günstiger, als für die Gegenden schwäbischen und fränkischen Rechtes, so ist anderer-

[47]) Daß aber Stadtrecht öffentliches Recht war, ist wohl durch von Below genügend erwiesen worden.

seits das Zinsgut mit aus dem Weichbildrecht selbst abgeleiteten Pflichten belastet, welche die sonstigen Rechte als auf diesem Grunde beruhend nicht kennen: nämlich mit der Verpflichtung zur Uebernahme der städtischen Lasten.

Es entsteht nun die Frage, ob dieser letzte Punkt als ein insbesondere lübisches Rechtsinstitut anzusehen ist, d. h. mit anderen Worten, ob das aus Westfalen nach Lübeck übertragene Weichbildrecht in dieser Coloniestadt eine besondere Ausbildung nach dieser Richtung erfahren hat, oder ob es in dieser Durchbildung schon aus dem Mutterlande übernommen war. Wenn nun auch die Quellen über die Stadt Münster selbst hierüber nur wenig Aufschluß geben,[48]) so läßt sich die Bedeutung und Entwicklung des Weichbildrechtes an den kleineren Städten des Münsterlandes um so klarer verfolgen. Daß man daraus aber mit Recht auf eine gleichartige, wenn auch erheblich früher einsetzende, Entwicklung in der Mutterstadt schließen kann, wird wohl Niemand bestreiten.

Einen trefflichen Einblick in diese Entwicklung gewähren zunächst die Urkunden über die Stadt Beckum. Sie wird schon 1224 als ein befestigter Ort (munitionis et presidii locus) erwähnt, und besaß schon 1238 einen Marktplatz (forum). In diesem Jahre wurde sie durch die Auftheilung des in ihr liegenden bischöflichen Hofes erweitert, und zwar wurden zunächst die Ansprüche des Schulten oder Meyers (villicus) abgefunden, dann aber 1245 die Auftheilung durchgeführt.[49]) In der darüber ausgestellten Urkunde erklärt der Bischof, daß er zur Vermehrung seiner Einkünfte aus dem Tafelgute den Hof Beckum und zwei Erben (mansus) aufgetheilt und nach Weichbildrecht zu Erbzins ausgethan habe (civibus ad firmam locavimus — tytulo juris, quod in Teutonico wicbeletherecht dicitur, sub annua pensione). Der zu entrichtende Zins besteht jedoch nicht in Geld, sondern in Hühnern und Getreide. Dabei wird dem Leihenehmer das Recht des Verkaufs (vendere), wie anderweitiger Veräußerung der geliehenen Grundstücke (dimittere) zugestanden. Derartige Handänderungen sollen aber nur dann rechtsbeständig sein, wenn sie mit Rath und Zustimmung (consilio et consensu) der Beckumer Rathmannen (ratmannorum) geschehen sind. Diese Bestimmung schließt jedoch keine

[48]) Vergl. jedoch unten S. 26.
[49]) Vergl. Wilmans Westfälisches U.-B. III Nr. 207, 348, 437.

Beschränkung des Beliehenen in seinem Veräußerungsrechte in sich, sondern sie ist nur erlassen, um zu verhüten, daß bei Vererbung oder Veräußerung einzelne der Leihegüter aus dem Leiheverband ausgeschieden werden (ad cautelam, ne aliqui de predictis agris per successionem seu commutationem alienari possint vel deperdi). Dieselbe Verpflichtung des Rathes, dem Leiheherrn Gewähr für die Aufrechterhaltung des Leiheverhältnisses zu leisten, tritt in der im gleichen Jahre erlassenen Urkunde über die Vertheilung des Kirchengutes in derselben Stadt zu demselben Zwecke noch deutlicher hervor, indem darin die betreffenden Grundstücke den Schöffen, (d. h. den Rathmannnen) selbst zu Erbzinsrecht (in firmam concessimus ita ut scabini — annuam — pensionem — persolvant perpetuo) übertragen werden. Aus dieser Urkunde gewinnen wir auch eine Vorstellung über das Vorgehen bei einer solchen Verleihung: die Wortstätte der Kirchengift (area dotalis) wird in fünf kleine Wort-(Haus-)Stätten zertheilt und diesen Hausstätten Weichbildrecht verliehen (concesso quinque areis jure quod wigbelde dicitur). Dieses Recht besteht darin, daß die Beliehenen dem Leiheherrn — aber doch wohl durch Vermittlung der Rathmannen — einen jährlichen Zins zahlen müssen und Veräußerungen des Zinsgutes nur mit Zustimmung des Rathes vornehmen dürfen (ita, ut de singulis areis — pensio nobis — ab ipsarum habitatoribus — annis singulis persolvatur et non erit agrorum cultoribus predictorum potestas aliqua quocunque modo — agros ipsos transferendi in alium sine predictorum licentia — scabinorum). Eine weitere Auftheilung von Beckumer Kirchengut zu Weichbildrecht unterscheidet sich von den vorstehend erwähnten nur dadurch, daß in der darüber ausgestellten Urkunde für den Leiheherrn bei säumiger Entrichtung des Zinses eine Strafzahlung ausbedungen und demselben bei Veräußerungen das Zustimmungsrecht und der Bezug eines Ehrschatzes vom Käufer und Verkäufer ausgemacht wird.[50])

In allen diesen Urkunden erscheint also das mit dem Namen Weichbild bezeichnete Recht gleichmäßig als eine Erbzinsleihe. Nur die **Bedingungen**, welche der Beliehene bei Veräußerungen zu erfüllen hat, sind verschiedene, die Veräußerungsberechtigung selbst aber erscheint in keinem Falle ausgeschlossen. Dazu sind diese Bedingungen offenbar nicht in der Absicht gestellt, um die Veräuße-

[50]) Vergl. Wilmans Westfälisches U.-B. III Nr. 438 und 532 (von 1251).

rungsbefugniß über das geliehene Gut zu beschränken, sondern nur um die Rechte des Leiheherrn vor Verdunkelung zu bewahren.

Wir finden also in Beckum ebenso wie in Münster das Weichbildrecht als das privatrechtliche Institut der städtischen Erbzinsleihe wieder, eine öffentrechtliche Seite desselben, wie sie in der lübischen Urkunde hervortritt, wird zunächst nicht erwähnt. Trotzdem erscheint es nicht als gerechtfertigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß eine solche Verpflichtung nicht bestanden habe. Die geistlichen Aussteller der betreffenden Urkunden wurden von diesen Rechtsfragen nicht berührt; sie hatten also keine Veranlassung, dieselben in ihren Festsetzungen mit zum Ausdrucke zu bringen. Es sei jedoch, ohne der folgenden Auseinandersetzung vorzugreifen, darauf hingewiesen, daß dennoch die in diesen Urkunden geforderte Verantwortlichkeit der städtischen Behörde, der Rathmannen, für die richtige Erlegung des Zinses darauf hindeutet, daß andererseits dieser Behörde auch gewisse Rechte an den Erbzinsgütern zustanden oder eingeräumt wurden. Diese Verpflichtung der Rathmannen aber in Beckum ist nicht eine Ausnahme, sondern sie entsprach dem allgemein geltenden Rechte. Wenigstens wird auch in dem benachbarten Ahlen bei einer ähnlichen Veranlassung dieselbe Bestimmung getroffen. 1246 nämlich theilte Bischof Ludolf dort 3 Hufen seines Tafelgutes auf und verlieh sie Ahlener Bürgern zu Weichbildrecht, dabei werden die Rathmannen der Stadt verpflichtet, dafür, daß Zins und Acker nicht veräußert werden, noch verloren gehen, dem Leiheherrn zu bürgen (de hac pensione et de agris non alienandis nec deperdendis ratmanni A. — nobis — respondebunt).[51])

Bestimmte Nachrichten aber über die staatsrechtliche Seite des Weichbildrechts werden wir nur in städtischen Urkunden suchen dürfen; und diese lassen uns auch nicht im Stiche.

Ueber Beckum freilich, wovon wir ausgingen, findet sich Nichts, um so charakteristischer ist dagegen eine Urkunde vom Jahre 1238 über Telgte. Dieses Document illustrirt jedoch in so weit auch die Verhältnisse von Beckum, als gerade in demselben an Telgte Beckumer und Ahlener Recht verliehen wird.[52]) Bischof Ludolf erklärt darin, daß er die Grundstücke seines Hofes Telgte den Dienstleuten seiner Kirche und den Bürgern des oppidum Telgte zu Weichbildrecht aufgetheilt habe, damit dieser neube-

[51]) Vergl. Wilmans Westfälisches U.-B. III Nr. 459.
[52]) Ebenda 349.

festigte Ort in Aufnahme komme und durch Vermehrung von Vermögen und Einwohnerzahl vergrößert werden könne, ohne daß die bischöflichen Einkünfte dadurch vermindert würden; dieselben sollen vielmehr erhöht werden. Dabei wird für die zu Weichbildrecht verliehenen Aecker eine Getreideabgabe (Morgenkorn vergl. unten), für die Hausstätten eine Hühnerabgabe und sonstiger Zins festgestellt. Die Urkunde setzt also als selbstverständlich voraus, daß durch die Verleihung von Aeckern und Hausstätten zu Erbzinsleihe, welche Weichbildrecht genannt wird, die Befestigung des Ortes gebessert und gemehrt werden wird. Das ist aber nur dann möglich, wenn auf den zu Weichbildrecht geliehenen Grundstücken ipso jure die Verpflichtung zur Tragung der Stadtlasten ruht.

Daß diese Belastung für das ganze Verbreitungsgebiet münsterschen Stadtrechts als selbstverständlich gilt, beweist dann weiter die Coesfelder Urkunde aus dem Jahre 1254, in welcher die Stadt Coesfeld dem Kloster Marienborn gestattet, die Stadtlasten, welche von einigen von dem Kloster erworbenen Weichbildgütern zu tragen gewesen wären, mit Geld abzukaufen.[53]) Die Urkunde sagt ausdrücklich, daß vom Kloster die Abgaben und Beden und die Verpflichtung zum Graben und Wachen, wie sie von anderen Häusern der Stadt, welche Weichbild genannt würden und wären, zu leisten waren, gefordert wurden (requisivimus de areis, quas emerunt ad usus suos, tallias et exactiones et ad fodiendum et ad vigilandum sicut de aliis domibus nostre civitatis que wicbelethe vulgariter dicte sunt et fuerunt). Also auch für die münsterischen kleineren Städte galt ebenso, wie oben nachgewiesen, für Lübeck das Recht, daß von Weichbildgütern Stadtlasten zu tragen waren. Daß dieses Recht aber auf die kleinen münsterschen Städte von der Hauptstadt Münster übertragen war, ist an sich mehr wie wahrscheinlich, man kann jedoch dafür aus einer gleich zu erwähnenden Urkunde des Jahres 1184 den Beweis führen.

Bis jetzt sind nämlich, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, nur solche Urkunden in den Kreis der Betrachtung gezogen worden, in welchen für das fragliche Rechtsgeschäft, die Erbzinsleihe, ausdrücklich der deutsche Namen Weichbild, Weichbildrecht gebraucht wird. Dieses Recht aber wird in anderen Urkunden auch

[53]) Vergl. Wilmans Westfälisches U.=B. III. Nr. 564.

nur mit dem lateinischen Ausdrucke jus civile oder jus forense bezeichnet, wie es sich denn gerade in den ältesten Urkunden als jus civile oder jus civile vel forense quod w. dicitur[54]) genannt findet. Es wird also auch vollkommen berechtigt erscheinen, Urkunden, welche leihweise Austhuung städtischen Grundbesitzes, nach jus civile oder jus forense betreffen, mit in den Kreis dieser Betrachtung zu ziehen.

Daher kann unbedenklich die Urkunde Bischof Hermanns II. von Münster von 1184 herangezogen werden, in welcher derselbe genehm hält, daß ein Dienstmann seiner Kirche, Wulfhard, dem Priester der Aegidiikirche einen Hausplatz am Kirchhofe dieser Kirche zum Besitz nach Stadtrecht (sub jure civili), wie er ihn von seinen Eltern ererbt hat, überträgt. Zugleich befreit der Bischof den Hausplatz von der Schoß genannten Stadtsteuer (a civili collecta, quam schot vocant), womit derselbe — doch auch jure civili — belastet war.[55]) Also auch für die Hauptstadt Münster ist die selbstverständliche Verpflichtung der nach Stadtrecht — Weichbildrecht — leihweise erblich ausgethanen Güter zur Tragung der Stadtlasten aus dieser Urkunde zu ersehen. Daß dieses Verhältniß sich nicht noch aus zahlreicheren Urkunden nachweisen läßt, erklärt sich leicht aus dem Umstande, daß die älteren Bestände des Münsterschen Stadtarchives so gut wie vernichtet sind.[56])

Weiter lehrt die Urkunde Bischof Hermanns II. von Münster von 1183, in welcher derselbe erneut die Rechte der Domherrn und der Bürger an dem Graben der alten Domsfreiheit regelt, daß das Weichbildrecht auch, wenn es lediglich als jus forense, als Marktrecht bezeichnet wird, dennoch mit dem eigentlichen Marktrecht, dem Verkehrs- und Handelsrechte, nichts zu thun hat. Denn die Angabe, daß die Bürger zur Rechtfertigung ihres Besitzes nur das „Marktrecht“ (jus forense) für sich hätten anführen können, ist in diesem Falle doch kaum anders als durch die Auffassung des

[54]) Vergl. die oben citirten Urk. aus Münster von 1178 Erhard Codex Nr. 394 und Lübecker Urk.-B. Nr. VI.

[55]) Erhard Codex 442.

[56]) Zum Ueberfluß sei hier noch auf die Warendorfer Urk. von 1232 (Westf. U.-B. III Nr. 296) hingewiesen, in welcher Bischof Ludolf von Münster den Hausplatz der Brüder von Warendorf von der Bede und allen lästigen Abgaben befreit, zu welchen das Stadtrecht verpflichtet (ab omni exactione et quibuslibet vexacionibus, quibus alie aree, ad jus civile tenentur) unter Zustimmung der Bürger.

Marktrechtes als Weichbildrecht im Sinne der Erbzinsleihe zu erklären.[57])

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint dann auch der allerdings zunächst schwer erklärliche Ausdruck der Urkunde Kaiser Friedrichs I. für Obernkirchen: et ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbelethe dicitur, concessimus verständlich. Er ist zu übersetzen: „wir gestatten, daß in der Bauerschaft O. eine Stadt errichtet und nach dem Weichbildrecht besiedelt werde." Denn der folgende mit et angefügte, also eine weitere Rechtsverleihung enthaltende Satz: peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus enthält erst die Marktrechtverleihung mit dem Marktfrieden (pax nostra = Königsfrieden) für die einheimischen und fremden, sowie Geleit (protectio) für die fremden Kaufleute. Es kann also nicht behauptet werden, daß in dieser Urkunde Markt und Marktrecht mit Weichbild bezeichnet werden, vielmehr ist nach Maßgabe der vorhergehenden Auseinandersetzungen unter dem Markt (forum), welcher Weichbild genannt wird, die Stadt an sich zu verstehen.[58])

Ehe nun der Versuch gemacht werden soll, den inneren Zusammenhang der im vorhergehenden nachgewiesenen beiden Seiten,

---

[57]) Erhard Cod. 432. In dieser Urkunde tritt deutlich hervor, daß ein städtisches Recht, weil die Städte auch als Märkte bezeichnet werden, Marktrecht (jus forense) genannt wird. Dasselbe hat Sohm für den im hochdeutschen Rechtsbezirke statt Stadtrecht gebräuchlichen Ausdruck Burgrecht nachgewiesen; es handelt sich aber in allen diesen Fällen um ein einzelnes Recht und zwar an Grundstücken in Leihebesitz. Der aus der Thatsache der gelegentlichen Gleichsetzung von Marktrecht, Stadtrecht und Burgrecht in diesem Sinne auf eine Entstehung des Stadtrechts im Allgemeinen aus dem Marktrechte — im Sinne von Verkehrsrecht — gezogene Schluß erscheint daher nicht gerechtfertigt. Das Marktrecht im engeren Sinne, das Handels- oder Verkehrsrecht, ist vielmehr — wenigstens für die westfälischen Bischofsstädte — ein zunächst neben dem alten aus den bäuerlichen Rechtsverhältnissen entwickelten Stadtrechte selbstständig nebenher laufendes Recht, welches allmählich Einfluß darauf gewann. Daß aber auch das alte Recht der bäuerlichen Landgemeinde Ansätze zu einem Marktrechte — im Sinne von Handels- oder Verkehrsrecht — besaß, wird weiter unten nachzuweisen sein.

[58]) Erhard Codex 416. Das Original der Urkunde scheint verloren zu sein, wenigstens ist es mir trotz mehrfacher Nachforschungen nicht gelungen, dasselbe aufzuspüren. An der Echtheit zu zweifeln, liegt kein Grund vor; dagegen halte ich es für möglich, daß an der betreff. Stelle einige Worte und zwar etwa: et jus civile ausgefallen sind. Daß mit wicbelethe nicht die Stadt im weiteren Sinne (civitas), sondern die kleine Stadt, der Flecken (oppidum) bezeichnet wird, ist weiter unten nachzuweisen. Ist der Wortlaut der Urkunde vollständig, so enthält dieselbe eben das erste Vorkommen dieser später sehr gebräuchlichen Verwendung des Wortes wicbelethe = Wigbold, Marktflecken.

der privatrechtlichen und der öffentlich rechtlichen, des als Weichbildrecht bezeichneten städtischen Erbzinsrechts darzulegen, sowie eine Ableitung des Wortes selbst zu geben, möchten noch einige Worte über die älteste Urkunde, in welcher meines Wissens das Wort Weichbild vorkommt, die leipziger Stadtrechtsurkunde aus den Jahren 1156—1170 anzufügen sein.[59]) Die betreffende Stelle lautet: Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur, signum petentibus unum in medio Halestre, secundum in medio Parde, tertium ad lapidem qui est prope patibulum, quartum trans fossam, qua lapides fodiuntur demonstravit. Diese Worte können doch nur so übersetzt werden: „Als Grenzzeichen für das Gebiet, auf welchem ihr Recht, welches Weichbild heißt, Geltung hat, weist er ihnen eins mitten in der Elster, eins mitten in der Parthe u. s. w. an.“ Von Marktrecht, im Sinne von Verkehrs- und Handelsrecht, von der Umgrenzung des Marktgebietes durch Marktkreuze ist nicht die Rede, auch wird nicht das durch die Zeichen umgrenzte Gebiet Weichbild genannt, sondern das umgrenzte Gebiet ist der Geltungsbezirk des Weichbildrechtes. Daß aber im 12. Jahrhunderte unter Weichbildrecht nicht Marktrecht in dem Sinne von Handels- oder Verkehrsrecht verstanden wurde, sondern das städtische Erbzinsleiherecht, möchte nach dem Vorhergehenden unzweifelhaft sein.

Unter Festhaltung der Bedeutung als Erbzinsleihe scheint denn auch die Ableitung des Wortes Weichbild Schwierigkeiten nicht zu bereiten. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß der erste Bestandtheil wik unzweifelhaft eine befestigte Ansiedelung bedeutet. Darüber, daß die zweite Hälfte bilithe, belethe, belede, in den ältesten Formen mit Bild = imago nichts zu thun hat, sind oben schon die Zeugnisse competenter Gelehrter beigebracht worden.[60]) Mir scheint bilithe zu bilien = beleihen genau in demselben Verhältnisse zu stehen, wie behovede (Nothwendigkeit, selbstverständliches Zubehör) zu behoven (bedürfen) und buwete (Gebäude, Bau) zu buwen (bauen). Es bedeutet also bilithe Beleihung, Leihe und wicbilethe Stadtleihe. Das Wort bringt demnach

[59]) Die Urkunde, deren Echtheit nach freundlicher Mittheilung des Herrn Archivraths Dr. H. Ermisch in Dresden nicht zu bezweifeln ist, findet sich öfter gedruckt, so Codex dip. Sax. reg. II, 8. Nr. 2 und I, 2 Nr. 372, über dieselbe ist außerdem Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 86 Anm. 1 und S. 90 Anm. 3 zu vergleichen.

[60]) Anm. 42 und 44.

den ursprünglichen Rechtsinhalt des Begriffes vollständig klar zum Ausdruck.

Es erübrigt nun zu erörtern, welcher innere Zusammenhang zwischen der oben erwähnten privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Seite des städtischen Erbleiherechtes besteht und ferner, warum diesem Rechte eine so große Bedeutung beigelegt wurde, daß sein Namen als Bezeichnung für städtische Ansiedelungen und das Geltungsgebiet des Stadtrechts überhaupt Verwendung fand.

Für die Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage scheinen mir die im Vorstehenden besprochenen Beckumer und Ahlener Urkunden insofern den Fingerzeig zu geben, als nach ihnen die Stadtbehörde, die Rathmannen, in einer Urkunde auch als Schöffen bezeichnet, die Verpflichtung übernehmen oder übernehmen müssen, für das richtige Aufkommen des Erbzinses Gewähr zu leisten.

Diese Haftpflicht kann aber nicht so verstanden werden, daß entweder die jedesmaligen Schöffen privatrechtlich mit ihrem Vermögen, oder die Stadtverwaltung überhaupt mit dem Gemeindevermögen für nicht gezahlten Erbzins einzustehen gehabt hätten, sondern nur so, daß der Rath von den Schuldnern die Beitreibung mit den ihm zur Verfügung stehenden gerichtlichen Zwangsmitteln durchzuführen verpflichtet sein sollte. Das letzte hierzu anwendbare Mittel war die zwangsweise Veräußerung des geliehenen Gutes zu Gunsten, jedenfalls aber unter Wahrung der Rechte, des Leiheherrn.

Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, daß der städtischen Verwaltungsbehörde, dem Rathe, die Gerichtsbarkeit in Erbzinssachen übertragen wurde. Es erklärt sich das leicht, wenn man bedenkt, daß für solch ein neues Rechtsverhältniß auch das gerichtliche Verfahren besonders geregelt werden mußte und, da es sich um insbesondere städtische Verhältnisse handelt, erscheint es als folgerichtig, daß auch die städtische Behörde mit dieser Gerichtsbarkeit befaßt wurde.

Denn das Weichbildrecht, die städtische Erbleihe, ist zwar unzweifelhaft der ländlichen Erbleihe nachgebildet und läßt sich am ehesten mit der Aussetzung von Erbkotten von einem Hofe aus vergleichen, aber sie unterscheidet sich trotzdem auf das Wesentlichste von derselben. Bei der Erbleihe zu Landrecht ist und bleibt der geliehene G r u n d und B o d e n die Hauptsache, der Werth des

darauf gebauten Wohnhauses kommt dem gegenüber um so weniger in Betracht, als der Bau desselben dem Leihenehmer keine erheblichen Kosten verursachte: das Material dazu wurde aus der gemeinen Mark unentgeltlich geliefert, bei der Hausrichtung legten die Nachbarn mit Hand an.[61]) Eine sogenannte Besserung trat also durch einen Hausbau nur in sehr beschränktem Maße ein. Bei der städtischen Erbleihe dagegen tritt das Grundstück, der Hausplatz, nach seinem Werthe allmählich in den Hintergrund; den Hauptwerth besaß das auf dem Platze — und zwar vom Leihenehmer — gebaute Wohnhaus. Dieses Wohnhaus stand im Eigenthume des Leihenehmers, haftete aber trotzdem dem Leiheherrn für die richtige Zinszahlung. Und diese Bestimmung war es gerade, welche den Zins zu einem so sicheren machte.[62])

Ohne Entgelt, d. h. ohne ein anderweitiges Zugeständniß scheint jedoch die Stadtbehörde, der Rath, diese Gerichtsbarkeit nicht auf sich genommen zu haben.

Für die Stadt traten als für den befestigten Ort Bedürfnisse hervor, welche für die ländliche Gemeinde, die Bauerschaft, nur in sehr viel beschränkterem Maße die Gemeindemitglieder belasteten.

Auch den ländlichen Zinsgütern freilich lagen Leistungen für die Landesvertheidigung ob. Auch sie waren verpflichtet, zum „Graben und Wachen" oder wenigstens zum Graben und zur Landfolge,[63]) aber in der Stadt waren die Anforderungen an die einzelnen Grundstücke bezw. ihre Benutzer in dieser Hinsicht erheblich größere. Auf dem Lande wurden nur in vereinzelten Fällen die Pflichtigen zum Aufwerfen oder zur Verstärkung einer Landwehr aufgeboten, für die Stadt galt es zunächst, eine Ummehrung überhaupt zu schaffen, dann aber sie stetig zu unterhalten, zu erweitern und zu verstärken. Auch trat an den Stadtbewohner naturgemäß häufiger die Verpflichtung heran, zur Wache auf der Stadtmauer zu erscheinen, als an den Hofbesitzer, die Durchlässe

[61]) Vergl. die Verordnung betreff. Hausrichtung von 1766 in Codex const. Osn. II. S. 401 und Weddigen, Beschreibung der Grafsch. Ravensberg I S. 49 unter Hausbührung.

[62]) Vergl. über diese Verhältnisse das schon mehrfach angezogene Werk Arnolds, über das Eigenthum in den deutschen Städten.

[63]) Urk. von 1323 14/4 über die Godingspflichten im Gogericht Bramsche. Einige Erben wurden befreit a solutione que gokorn et gohellinche ac judicio quod egthe godinc vulgariter dicitur et alia quacunque petitione judicium gogravie prefate tangente, nisi communis fossio pro defensione terre sive structura fieri deberet. Vergl. Stüve, Gogerichte, 136, 137; schlechter Druck bei Sandhoff, Antistites Osnabr. Urk. Nr. 172.

der Landwehr zu besetzen. Obwohl nun diese stärkere Heranziehung des Einzelnen zu den Stadtlasten (Stadtstracht in Osnabrück) oder richtiger die dadurch erlangte Sicherheit in der Stadt auch wieder jedem Einzelnen mittelbar zu Gute kam, so wurde sie dennoch stets als eine drückende Last empfunden. Die ursprünglich auf dem zur Stadt gezogenen Gebiete Angesiedelten konnten ohne Weiteres zu diesen Leistungen herangezogen werden. Für die auf Leihebesitz in der Stadt wohnenden verstand sich diese Verpflichtung aber nicht so von selbst. Daher erkärt es sich leicht, daß die auf ursprünglich der Geistlichkeit gehörigen Besitzungen Angesiedelten, die früher den geistlichen Gütern selbst zustehende Freiheit von diesen lästigen Verpflichtungen (vexationes) auch für sich in Anspruch zu nehmen versuchten.[64]) Da aber die Stadtgründer, selbst wenn sie Geistliche waren, das größte Interesse daran hatten, daß ihre Städte wohl bewahrt und wohl bewacht waren, versteht man es andererseits wieder leicht, daß sie der städtischen Behörde, dem Rathe, die Befugniß zugestanden, auch ihre Erbzinsgüter und die damit Beliehenen zu den Stadtlasten mit heranzuziehen. Jedenfalls steht fest, daß im 13. Jahrhunderte den münsterschen Städten und Wigbolden das Recht, die Weichbildgüter mit den Stadtlasten zu belegen, unzweifelhaft zustand.[65])

Wann das Weichbildrecht in diesen Formen sich ausgebildet hat, d. h. ob dem ursprünglich privaten Rechtsverhältnisse von Anfang an dieser staatsrechtliche Charakterzug mit aufgeprägt war, wird sich kaum feststellen lassen. Jedenfalls ergiebt sich aus vorstehender Auseinandersetzung, daß die lübecker Urkunde, von welcher dieselbe ausging, nicht speciell lübisches Recht giebt, sondern daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Weichbildrecht schon in dieser vollen Ausbildung aus Westfalen auf die Colonie an der Trave übertragen worden ist.

Die zweite Frage, worin die große Bedeutung des Weichbildrechtes für die Entwicklung der Städte überhaupt lag und warum

[64]) So blieben die auf den Freiheiten nicht nur der Domstifter, sondern auch der Klöster liegenden Häuser fast überall davon befreit.

[65]) Außer der Anm. 53 angezogenen Urkunde für Coesfeld ergiebt sich das für Warendorf unzweifelhaft aus der obenangeführten Urkunde von 1232 (Wilmans III Nr. 296), da in derselben die Befreiung nur consensu — civium vom Bischofe ertheilt wird. — Vergl. oben S. 25.

sie so hoch angeschlagen wurde, daß mit dem Namen Weichbild die Städte selbst und der Geltungsbereich des Stadtrechtes belegt wurden, ist schon am Ende des vorigen Abschnittes (S. 18) berührt. Das Weichbildrecht gewährte dem in die Stadt Einwandernden die Möglichkeit, ohne große Capitalaufwendung sich die Wohnung und Werkstatt, deren er bedurfte, zu erwerben. Dabei gestattete es andererseits dem Großgrundbesitzer eine sehr vortheilhafte und vollkommen gesicherte Ausnutzung seiner Liegenschaften. Denn, wenn auch die von den einzelnen Hausplätzen gezahlten Erbzinsen, die „Wortgelder", nur wenige Denare betrugen, so haben sie immerhin den Ertrag, der durch Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung solcher kleinen Grundstücke zu landwirthschaftlicher Benutzung daraus zu ziehen gewesen wäre, sehr erheblich überstiegen. Die Sicherheit aber war eine vollkommene, weil für den Zins nicht nur das ausgethane Grundstück selbst, sondern auch die auf demselben vorgenomme Besserung, das darauf vom Leihenehmer erbaute Haus, verhaftet war.[62])

Eine wie große Rolle dieses Erbzinsrecht im Leben der westfälischen Städte spielte, beweist die Thatsache, daß von den 60 Paragraphen des ältesten Münsterschen Stadtrechts 7[66]) von demselben handeln; in der alten Soester Schrae sprechen 4 Paragraphen von Zinsgütern (bona censualia);[67]) diese haben genau dieselben rechtlichen Eigenschaften, wie die Münsterschen Weichbildgüter.

Es ist nun leicht erklärlich, daß der Namen Weichbild bei dieser Wichtigkeit des Rechtes für die städtische Entwicklung auf das Geltungsgebiet dieses Rechtes, also auf das Stadtgebiet übertragen wurde. Daß dieses aber der Gang der Dinge war, nicht aber, wie man annehmen könnte, umgekehrt der Namen Weichbildrecht vom Stadtgebiete auf das Erbzinsrecht übertragen worden ist, ergeben die Urkunden.

Die älteste unzweifelhafte Verwendung des Wortes Weichbild zur Bezeichnung eines Gebietes, in welchem Weichbildrecht gilt, findet sich wieder in lübischen Urkunden und zwar in dem Diplome der

---

66) Wilmans III Nr. 173, die Paragraphen 43—46 und 51, 52.

67) Seibertz Urkundenbuch des Herzogthums Westfalen Nr. 42, §. 32—35.

Grafen Gerhard und Johann von Holstein aus dem Jahre 1247. Darin (L. U.=B. 124) wird das Wort Weichbild aber außerdem noch im alten Sinne gebraucht, wenn es heißt: sub eo jure quod wichbelede dicitur civitati tradidimus, erst an der zweiten Stelle dagegen: item omnia que per aquarum inundacionem vel alluvionem consueverunt occupari ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari concedimus et asscribi salva distinctione inter terminos ville Serez et terminos civitatis scheint es schon die Bedeutung Stadtgebiet zu haben. Unzweifelhaft aber in dieser Bedeutung ist es in der etwa dem Jahre 1250 angehörigen Urkunde 165 verwendet, wenn in derselben steht: Item si aliquis infra civitatem vel extra civitatem, infra marchiam civitatis vel wichbilde se intromiserit. Es erscheint jedoch bemerkenswerth, daß auch in dieser Urkunde sich eine andere Stelle findet, in welcher das Wort noch die alte Bedeutung hat: item si quispiam habet hereditatem alterius eo jure quod dicitur wichbilderech, si statuto tempore non dederit censum suum u. s. w. In Bremer Urkunden des 13. Jahrhundert finde ich dagegen den Ausdruck nie zur Bezeichnung des städtischen Gebietes gebraucht, um so früher aber für zu Erbzins ausgethane Güter. So zuerst 1246 (234) possessiones que wichbelede non sunt, dann 1259 (299) erve und wikbolde einander gegenübergestellt und 1294 (498) hereditas, que wicbelede vocatur. In dieser Anwendung begegnet uns das Wort freilich in Münster selbst schon ums Jahr 1221 in dem öfter erwähnten, an Bielefeld mitgetheilten Stadtrechte (Wilmans III 173), während umgekehrt die Bedeutung Stadtgebiet für Weichbild in münsterschen Urkunden des 13. Jahrhunderts überhaupt nicht vorkommt, außer, was sehr bezeichnend ist, in der 1252 vom Erzbischofe Konrad von Köln für Vreden ausgestellten Urkunde: infra terminos opidales qui wicbilede vulgariter appellantur.[68]) Derselbe Kirchenfürst spricht dann in seinem Vertrage mit Bischof Simon von Paderborn im Jahre 1256 von dem terminus, quod (!) dicitur wicbilide.[68a]) Es sind dieses die ältesten Urkunden, in welchen ich das Wort Weichbild zur Bezeichnung von Stadtgebiet gefunden habe; weitere Beläge aus späterer Zeit beizubringen, erscheint überflüssig. Dagegen möchte aus dieser Auseinandersetzung mit Evidenz hervorgehen, daß diese Bedeutung nicht die ursprüng-

[68]) W. U.=B. III 545. Den Uebergang dazu sieht man in der Urk. Nr. 1416 von 1290: agri . . . ., qui siti sunt infra terminos civitatis Warendorpe scilicet sub jure wicboledhe.

[68a]) Finke, W. U.=B. IV. 660.

liche, sondern eine abgeleitete ist; sie wurde allerdings auf die Dauer die gebräuchlichste, ja schließlich die einzige, in welcher das Wort in der Form Weichbild noch jetzt Verwendung findet.

Eine weitere fast selbstverständliche Uebertragung des Namens auf zu Weichbildrecht ausgethane Güter ist schon oben erwähnt,[69]) dagegen möchten noch einige Worte über die dritte Bedeutung des Wortes, in welcher es ebenfalls noch in unserer heutigen Sprache, allerdings aber in der Form Wigbold, fortlebt, zuzufügen sein. Der Namen wurde und wird für die kleineren städtischen Ansiedelungen verwendet, welche man anderwärts Flecken oder Marktflecken nennt, ohne daß eine durchaus zutreffende scharfe juristische Unterscheidung zwischen Stadt und Wigbold gegeben werden kann. Für die ältere Zeit jedoch erscheint maßgebend, daß die eigentlichen Städte vom Landgerichte eximirte eigene Gerichtsbezirke bildeten, während die Einwohner der Wigbolde dem Landgerichte: Gogerichte (und Freigerichte) unterworfen zu sein pflegten.[70]) Am deutlichsten erkennt man das aus den Urkunden über die Entwicklung der münsterschen Stadt Bocholt, deren Ausdeutung bis jetzt mancherlei Schwierigkeiten bereitet hat. Sie sollen daher hier einer kurzen Besprechung unterworfen werden.

Diesem Orte schenkte Bischof Hermann II. 1201 id juris quod vulgo wicbilede dicitur; er war bis dahin eine einfache Bauerschaft (villa) und wurde durch diese Rechtsverleihung ein Flecken (oppidum), denn 1222 verlieh Bischof Dietrich III. dem oppidum B. als eine specialis prerogativa die Freiheit und das Recht der civitas Münster. Diese Urkunden sind vollkommen verständlich, wenn man bei ihrer Erklärung das Recht wicbilede in der oben genauer festgestellten Bedeutung als städtisches Erbzinsrecht auffaßt (Wilmans, W. U.-B. III 3 u. 174).

Der Bischof Hermann wollte sich durch Befestigung der Bauerschaft Bocholt im Westen seines Bisthums einen Halt

[69]) Vergl. oben S. 33; und besonders Paulis vorzügliche Abhandlungen über die sog. Wieboldsrenten des lübischen Rechts, Lübeck 1865. Die durch die Erbzinsleihe bedingte Zinszahlung und das für deren Beitreibung ausgebildete gerichtliche Verfahren wurden vorbildlich für die Renten, so daß später z. B. in Osnabrück vielfach die Rentenzahlung nach Wortzinsrecht (jure denariorum arealium) im Rentenverkauf bedungen wurde; vergl. daher Wortgeld-Zins, Statut v. 1371 bei Friderici Stüve Nr. 91.

[70]) Besonders interessant in dieser Hinsicht sind die Privilegien der Osnabrücker Wigbolde Iburg und Melle, welche im Anhange mitgetheilt sind. Daß auch die Freigerichte ursprünglich ihre Gerichtsbarkeit in den Wigbolden übten, ergiebt sich deutlich aus den Verhältnissen Borkens (Lindner Veme S. 15), und Dorstens (ebenda S. 7).

schaffen und gestattete daher den dortigen Grundbesitzern, ihre Ländereien zu Weichbildrecht auszuleihen, daß heißt zu Erbzins auszuthun mit der Bedingung, daß die Leihenehmenden die bei Befestigung des Ortes nothwendig werdenden Arbeiten und Lasten übernähmen. Die knappe Fassung unserer Urkunde erklärt sich daraus, daß gerade die Verleihung dieses Rechts nur nebensächlich erwähnt wird, den Hauptinhalt der Urkunde bildet die Entschädigung des Sweder von Dingden für den Verlust, welchen er an seinen Freigerichtsrechten und Einkünften durch diese Gründung erleidet. Diese Thatsache aber beweist, daß die Gerichtsbarkeit über die mit Weichbildrecht begabten Grundstücke dem Freigerichte entzogen und einem neugeschaffenen Gerichte überwiesen worden war. Dieses neugeschaffene Gericht nun war, wie sich aus den oben besprochenen Urkunden für Beckum und Ahlen erschließen läßt, das Gericht des Rathes. Außerdem aber bestand in der Bauerschaft offenbar von altersher das Burgericht (jus civile), dessen Einkünfte jetzt dem Freigrafen Sweder zur Entschädigung zugewiesen werden. Daß aber weder Rathsgericht noch Burgericht als mit Schöffen und landrechtlicher Befugniß ausgestattete Gerichte anzusehen sind, beweist die schon erwähnte Urkunde von 1222 (Wilmans Nr. 174), in welcher dem Flecken Bocholt das münstersche Stadtrecht unter ausdrücklicher Erwähnung der Schöffen (scabini) verliehen wird. Daß damals das Münstersche Stadtgericht schon landgerichtliche Befugnisse besaß, beweist das schon mehrfach angezogene münstersche Stadtrecht, welches Wilmans etwa im Jahre 1221 aufgezeichnet sein läßt.[71])

Nach diesen Auseinandersetzungen würde also das Recht der später als Wigbolde (oppida) bezeichneten kleinen westfälischen Städte etwa folgender Maßen zu umreißen sein. Die Wigbolde besaßen als eigene Behörde für Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit über Erbzinsgüter einen Rath, als niederes Gericht das Gericht der Bauerschaft, das Burgericht, dagegen waren sie nicht vom Landgerichte eximirt, so daß Gograf bezw. Freigraf in ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Dies entspricht auch in der That den genauer erkennbaren späteren Verhältnissen. Dazu besaßen die Wigbolde vielfach Marktgerechtigkeit, wie z. B. die Erwähnung des forum in Beckum beweist; die Märkte pflegten sich jedoch auf Jahr- und Wochenmärkte zu be-

[71]) Anm. 66.

schränken, während der für die Stadt im höchsten und eigentlichen Sinne oben als charakteristisch nachgewiesene ständige Markt, der Verkehr der Handwerker mit ihren Aemtern und Innungen ihnen zumeist fehlte oder doch nur sehr wenig und für einige am Orte besonders blühende Handwerke entwickelt nachweisbar ist.[71a])

Es ist bis jetzt, um den Gang der Auseinandersetzungen nicht zu unterbrechen, nur Urkundenmaterial der Stadt Münster und der von der Hauptstadt abhängigen kleinen Städte des Münsterlandes, sowie der Colonieständte Lübeck und Bremen herangezogen worden. Obwohl nun gerade in diesen Gemeinwesen das Weichbildrecht besonders durchgebildet und gerade mit diesem Namen belegt uns entgegentritt, so läßt es sich doch auch in den anderen Theilen Westfalens und zum Theil auch unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Weichbildrecht nachweisen. Von Soest ist schon oben vorübergehend die Rede gewesen.[72]) Das dort gültige Erbzinsrecht scheint auch auf das ebenso wie Lippstadt mit dem soester Recht bewidmete Hamm übertragen worden zu sein.[73]) Im kölnischen Westfalen begegnet es nur vereinzelt und zwar namentlich in Brilon.[74]) Im Ravensbergischen finden wir es besonders in Bielefeld und zwar unmittelbar aus Münster übernommen.[75]) Von dort scheint der Namen durch Graf Ludwig von Ravensberg als Propst von St. Johann in Osnabrück nach dieser Stadt übertragen zu sein, wenigstens kann ich ihn durchaus in der ursprünglichen Bedeutung nur in wenigen Urkunden des St. Johannisstiftes nachweisen.[76]) Das Rechtsinstitut der Erbzinsleihe selbst dagegen war in der Hasestadt bekannt und vollkommen ausgebildet, wie die zahlreichen Urkunden über Wortzinse (denarii areales) und die

---

[71a]) Siehe die zahlreichen Statuten der münsterschen Städte bei Niesert, M. U. S. III S. 145 ff.

[72]) S. 32. Erwähnenswerth erscheint, daß in der Gegend von Soest der Namen: wichbilde 1254 für ein Erbzinsrecht schlechthin — trotz des Zusatzes jure civitatis Susaciensis — in der Urkunde Dietrichs von Soest Nr. 287 bei Seibertz sich verwendet findet.

[73]) Erhard 526 für Hamm: Item pateat quod aree singulis ad quatuor denarios sunt locate per annum. Die ganzen Hausplätze der Stadt waren also vom Grafen zu demselben Erbzins ausgethan.

[74]) Seibertz U.-B. des Herzogthums Westfalen I Nr. 434 von 1290, S. 526 — — bonorum — que infra oppidum Brylon sunt sita tam in domibus quam in areis, que wigbelde vulgariter nuncupantur; S. 527: bona vel agros —, que dicuntur wigbelde.

[75]) Wilmans W. U.-B. III Nr. 173.

[76]) Vergl. die Anführungen S. 186 Anm. 2 meines Aufsatzes in den Hansischen Geschichtsblättern XVIII.

nach Wortzinsrecht verkauften Rentenzinse zur Genüge erweisen.[77]) Auch in dem bekannten Herforder Stadtbuch[78]) begegnet Weichbildgut häufiger. Für Minden selbst allerdings und die kleinen Mindischen Städte läßt sich das Recht und der Namen nur vereinzelt nachweisen.[79]) Es kann das jedoch bei der mangelhaften Veröffentlichung mindischer Rechtsquellen als genügender Beweis dafür, daß es dort vorkommt, angesehen werden, zumal die Thatsache, daß Bischof Johannes von Minden sich von König Konrad IV. 1242[80]) das Recht zur Gründung von zwei Flecken (oppida), die auf deutsch Wigbolde heißen (quod vulgo wichbelede appellatur), verleihen ließ, erweist, daß die kleinen Städte (oppida) dort ebenfalls, wie in Münster und Osnabrück Wigbolde hießen. Auch in Rechtsquellen der Stadt Paderborn findet sich der Namen erst spät und vereinzelt,[81]) dagegen tritt er in Urkunden für die zweitälteste Stadt des Bisthums, Warburg, im Jahre 1290[82]) und in denen der kleineren Städte Beverungen, Borgentreich, Willebadessen und Gehrden im 14. Jahrhundert hervor.[83]) Es ist daher bei der großen

[77]) Vergl. auch das Statut v. 1369 im Stadtbuch über das sogenannte „Aeußerungsverfahren" S. 58: wortgelt und ervetale einander gegenübergestellt. Ferner sehr bezeichnend das Statut über das Wachtgeld von 1479 ebenda S. 167: Item van allen wybbolden-guderen sal men wakegelt geven, so dat ok van oldes geholden is.

[78]) Wigands Archiv II S. 6 ff. insbesondere S. 39 eghen, len, wicbelde und warende got neben einander, ferner S. 46, 49.

[79]) Sehr bezeichnend die in den Westf. Provinzialblättern (Westphalia 1828) I, 1, Codex dipl. S. 18 gedruckte Urk. von 1283: quod homines hujusmodi domum inhabitantes semper ad jura civilia tenerentur, que vulgo dicuntur wicbelethe rech, ut sic conditio ipsius domus in eo statu permaneat, in quo ante venditionem (in geistliche Hand) et emptionem dinoscitur extitisse und ebenda S. 39: unde de lude unsen richtere wyseden an ire wicbeldegud vor en weregelt, dat de rad unsen richtere dar to dranc, dat he se uter der hechte laten moste, unde dat de borgere dar vorboden hebbet, dat dat weregelt unseme richter nicht volgen ne mach. — —

[80]) Wilmans-Philippi Kaiser-Urk. der Provinz Westfalen II Nr. 277. B. F. 4465.

[81]) Statut von Anfang Februar 1422: dass kein burger, burgersche odder die zu Paderborn wohnhaftigh sei, der sie moge und mechtig wehren, kein wibbelde guider odder erbe in geistliche hande geben odder verkaufen sollen; der Gegensatz gegen Erbe läßt den Begriff des Zinsgutes klar erkennen.

[82]) Finke, W. U.-B. IV 2100 (vergl. 2101) von 1290, September 27, Bischof Otto von Paderborn verkauft den Bürgern zu Warburg: curiam — inferiorem adjacentem veteri opido Wartberg, liberam ab omni pensione perpetuo possidendam ad jus quod wicbelde vulgariter appellatur, quolibet jugerum in campis quam in pratis mensurato pro marca denariorum Wartberg currentium sub hoc censu, quod de quolibet jugere sive culto sive inculto sex denarii ejusdem monete annis singulis nomine census nobis solvent. —

[83]) Vergl. Th. Ilgen, Uebersicht über die Städte des Bisthums Paderborn im Mittelalter, Festschrift zur Gesammtversammlung der deutschen Geschichtsvereine zu Münster 1892 S. 82 und insbesondere 93.

Abhängigkeit der kleineren Paderborner Städte von der Hauptstadt sehr wahrscheinlich, daß das Weichbildrecht, wenn auch vielleicht nicht unter diesem Namen auch in Paderborn selbst in Geltung gewesen ist.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich also im Ganzen die große Bedeutung des Weichbildrechtes für den Ausbau der westfälischen Städte. Diese Bedeutung war jedoch wirksam nicht auf den Verkehr mit beweglichen Sachen (Marktrecht), sondern sie bezweckte die Erleichterung der Uebertragung des unbeweglichen Besitzes, des Grundbesitzes. Dabei war dieses Recht auch in so fern für die Entwicklung der Stadtverfassung wirksam, als es die Rathsgerichtsbarkeit schuf oder jedenfalls erweiterte und stärkte. Als örtlicher topographischer Begriff des Weichbildes möchte daher ursprünglich der Bezirk anzusehen sein, innerhalb dessen der Rath die Gerichtsbarkeit in Weichbildsachen, d. h. Erbzinssachen, ausübte. Von ganz besonderer Bedeutung aber war das Weichbildrecht für die rechtliche Differenzirung des Grundbesitzes innerhalb der Städte, eine Frage, auf welche im nächsten Abschnitte genauer einzugehen sein wird.

III. Stadtgemeinde und Landgemeinde.

Die Thatsache, daß über die Entstehung und die Grundlage der deutschen Städteverfassungen die Ansichten der betheiligten Forscher so weit auseinandergehen, beweist zur Genüge, daß die Wege, welche bei der Untersuchung eingeschlagen wurden, nicht immer die richtigen waren und daß auch die Fragestellung von vorn herein nicht immer genügend klar und scharf war.

Die Wege, auf welchen man zum Ziele zu kommen versuchte, scheinen mir in sofern nicht die richtigen, als die Forscher zumeist von einer Betrachtung der Rheinstädte ausgingen, was sich freilich aus dem Grunde zu empfehlen schien, weil dieselben zweifellos zu den ältesten städtischen Bildungen in Deutschland gehören, und über sie dementsprechend verhältnißmäßig alte Nachrichten vorliegen. Aber gerade das Alter erschwert die Erkenntniß der frühsten Anfänge, über welche wir trotzdem keine beglaubigten Zeugnisse haben; dazu schreitet

die Entwicklung der Rheinstädte so schnell vorwärts und weist so viele gründliche Umwälzungen auf, daß Rückschlüsse aus späteren bekannten Zuständen auf frühere Stadien bedenklich erscheinen müssen. Schließlich waren die Verhältnisse dieser Städte schon deshalb von Anfang an verwickelter, als die der Binnenstädte, weil in ihnen sich ebenso, wie in den Seestädten, zeitig ein ständiger Großhandelsverkehr entwickelte und durch das ganze Mittelalter erhielt, dessen Repräsentanten neben den Ackerbürgern und Handwerkern häufig als dritter, ja als übermächtiger Theil der Bürgerschaft hervortraten.

Es muß daher zweifelhaft erscheinen, ob die bei diesen Städten als maßgebend erkannten Faktoren auch bei den einfacher organisirten Landstädten sich als wirksam erweisen lassen.[84])

Die Fragestellung möchte aber in so fern nicht immer richtig gewesen sein, als man häufig nicht scharf genug im Auge behielt, daß die Stadtverfassung eine politische oder öffentlich rechtliche Einrichtung ist,[85]) sich also schwerlich auf dem Boden der rein wirthschaftlichen Markenverfassung oder der gesellschaftlich-wirthschaftlichen Gildeverfassung oder gar der rein kirchlichen Parochialverfassung entwickelt haben kann. Auch wenn alle Anhaltspunkte, alle Beweise dafür fehlten, würde von vornherein die größte Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß sich die Stadtverfassung, wenn sie nicht überhaupt nach einem von außen übernommenen Muster willkürlich gestaltet wurde, auf Grund oder wenigstens nach dem Vorbilde einer älteren politischen Gemeindeverfassung entwickelt habe. Die einzige politische Gemeinde in Westfalen aber, welche das frühere Mittelalter kennt, ist die Landgemeinde, deren Umfang mit dem des kleinsten Gerichtsbezirks zusammenfällt. Dem entgegen könnte man freilich darauf hinweisen, daß die zur vollsten Entwicklung gelangten deutschen Städte aus den sie umgebenden Landgerichtsbezirken herausgehoben sind, d. h. einen eigenen Landgerichtsbezirk darstellen und daraus die Folgerung ziehen, daß die Stadtverfassung dieser größeren Städte,

[84]) Ich lasse dabei die allerdings wohl aufzuwerfende Frage, ob die unzweifelhaften Aehnlichkeiten in den Verfassungen der deutschen Städte so groß sind, daß mit Sicherheit auf eine allen gemeinsame Grundlage ihrer Verfassung mit Sicherheit geschlossen werden kann, absichtlich aus dem Spiele (vergl. auch Anm. 85), denke aber, daß die vorhergehenden und folgenden Auseinandersetzungen den Beweis für die ursprünglich gleichartige Entwicklung der westfälischen Bischofsstädte erbringen werden.

[85]) Es muß als ein ganz besonderes Verdienst von Belows hervorgehoben werden, daß er gerade diese Thatsache so nachdrücklich betont hat.

soweit wenigstens die gerichtliche Organisation in Frage kommt, der Verfassung der Landgerichtsbezirke nachgebildet sein müsse. Und es scheint in der That, daß die Verhältnisse in Süddeutschland sich bei manchen Städten nach dieser Richtung entwickelt haben;[86]) daß dies aber bei den westfälischen Bischofsstädten nicht der Fall war, daß deren Verfassung vielmehr auf dem Boden der Landgemeindeverfassung erwuchs und eine den neuen Bedürfnissen entsprechend folgerichtige Weiterbildung derselben darstellt, soll im Folgenden nachgewiesen werden.

Ehe jedoch hierauf des Näheren eingegangen werden kann, erscheint es unumgänglich nothwendig, zunächst die Vorfrage nach den Grundlagen des städtischen Bürgerrechts zu erledigen.[87])

A. Die Grundlagen des Bürgerrechtes.

Die richtige Beantwortung dieser Frage ist in früheren Untersuchungen vielfach dadurch wesentlich erschwert worden, daß man den Unterschied zwischen Vollbürgern und minderberechtigten Stadtbewohnern, als einen Standesunterschied aufgefaßt hat.[88])

Diese Auffassung muß um so mehr zu schiefen Urtheilen führen, als bei der Beurtheilung mittelalterlicher Standesverhältnisse sehr häufig von den uns genauer bekannten Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts ausgegangen wird, und andererseits die Theorien des Sachsenspiegels, welcher dieselben selbst für seine Zeit bedenklich stark betont, nicht geeignet sind, ein richtiges Bild zu gewähren.

In Westfalen wenigstens waren im 12. und 13. Jahrhunderte — und diese Zeit kommt für die folgenden Untersuchungen zunächst

---

[86]) Vergl. A. Heusler, Verfassungsgeschichte Basels.

[87]) Es ist bei der Lückenhaftigkeit unserer Quellen für die älteren Perioden dringend nothwendig, daß der Bearbeiter dieser Quellen sich eine möglichst klare Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung der in ihnen gebrauchten Ausdrücke macht; scheinen mir doch die so eingehenden Auseinandersetzungen Liesegangs über Stendal wesentlich dadurch in ihren Ergebnissen beeinträchtigt, daß er den in den Quellen gebrauchten Begriff der burgenses majores nicht genau faßt.

[88]) Vergl. darüber unter Anderen die Bemerkungen Hegels in von Sybels Historischer Zeitschrift LXX S. 451 über bürgerliche Ministerialität. Für den hier besprochenen Kreis kommt in dieser Beziehung vor Allem Lövinson, „die westfälischen Reichsstiftsstädte“ in Betracht; derselbe hat seine sorgfältigen und auf Grund eines so reichen Materials ausgearbeiteten Forschungen über die Stadtgrafen dieser Städte dadurch auf ein kaum haltbares Fundament aufgebaut. Der Stadtgraf selbst mußte selbstverständlich, da er bischöflicher Beamter war, auch bischöflicher Dienstmann sein. Diese Thatsache läßt aber keinerlei Rückschlüsse auf den Stand der seinem Gerichte Unterstellten zu.

in Betracht — die Stände der freien Bauern, der Bürger und des Dienstmannsadels keineswegs schroff geschieden. Die Dienstmannsgeschlechter sind zum allergrößten Theile aus Bauern- und Bürgerfamilien dadurch abgezweigt,[89]) daß einzelne Mitglieder derselben Herrendienst annahmen und für sich und ihre Nachkommen nach Ritterbrauch lebten. Diesem Verhältniß der einzelnen Stände zu einander entsprechend waren Heirathen von Dienstmannen mit Bauer- und Bürgertöchtern selbst bis ins 15. und 16. Jahrhundert hinein keine Seltenheit.[90]) Leistete doch der freie Bauer und der reiche Stadtbürger seinen Heerbannsdienst ebenso gut zu Pferde und in schwerer Rüstung, wie der Dienstmann. Es ist daher von vornherein nicht denkbar, daß die Zugehörigkeit zum Stande der Dienstleute eine Bedingung für das ursprüngliche Bürgerrecht gewesen sei oder daß, um es anders auszudrücken, die alten Vollbürger im Wesentlichen zur Ministerialität gehört haben müßten; auch bildeten die Bürger keinen besonderen Stand im späteren Sinne, denn wir finden, in Osnabrück wenigstens, unter den Bürgern schon in früher Zeit Dienstleute und Kaufleute, ja sogar Handwerker.[91]) Dem entspricht es auch durchaus, daß ebenfalls in Osnabrück eine Anzahl von Familien sich in verschiedene Zweige spaltete, deren einer bürgerliches Gewerbe trieb, während ein anderer zur Dienstmannschaft übertrat.[92])

Nun fehlt es scheinbar für die Beantwortung der Frage nach den Grundlagen des Bürgerrechtes an allem Quellenmateriale, da in keinem Statute eine Definition des Bürgers gegeben wird. Wenn gelegentlich einige Angaben über die Bedingungen, welche ein neuaufzunehmender Bürger zu erfüllen hat, aufstoßen, wie die Angaben über das in Osnabrück zu zahlende Bürgergeld[93]) oder die Bestimmungen über die Standesverhältnisse in Münster,[94]) so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß damit nicht alle An-

[89]) Vergl. Ficker vom Heerschilde S. 169 und bei J. C. B. Stüve, Mittheilungen VI S. 23 eine ganze Zahl Osnabrücker Bürgerfamilien, welche Tecklenburgische und Ravensbergische Dienstleute waren.

[90]) So heirathete noch im Anfange des 16. Jahrhunderts Lüdecke de Bar Stine die Tochter des aus niederem Stande hervorgegangenen, nur vom Bischofe mit einem Wappenbriefe begabten Bürgermeisters Ertwin Ertman. Vergl. Mittheilungen XVI S. 171.

[91]) Vergl. J. C. B. Stüve in Mitth. VI S. 25.

[92]) Z. B. die Familien von Leden, von Anchem, von Glane, von Vinte und andere. Vergl. C. J. B. Stüve a. a. O.

[93]) Urk. v. 1225 bei Möser Nr. 138, demnächst im Osn. U.-B.

[94]) Im Statute über die Rathswahl (vergl. unten); gude lude, wozu Hansische Geschichtsblätter XVIII S. 177 Anm. 1 zu vergleichen.

forderungen, welche an den Neuaufzunehmenden gestellt wurden, erschöpft waren. Zudem sehen wir aus der schon oben angezogenen Osnabrücker Urkunde, daß das Bürgerrecht in dieser Stadt mindestens 1225 zwar schon erblich, nichts desto weniger aber sein Erwerb von einer freilich sehr niedrigen Zahlung abhängig war.

Geht man von dem neben burgensis am häufigsten für die Stadtbürger gebrauchten lateinischen Worte civis bei der Betrachtung aus, so ergiebt sich, daß dieser Ausdruck in Urkunden über Markenverhältnisse und bäuerliche Verhältnisse überhaupt den vollberechtigten Genossen bezeichnet.[95]) Diese volle Berechtigung war aber weder in der Mark noch in der Landgemeinde (der Bauerschaft) eine persönliche, sondern sie hing ab vom Grundbesitz, ja sie klebte an demselben. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß ursprünglich in der Markgenossenschaft und in der Landgemeinde nur der für vollberechtigt galt, welcher ein volles, heeles oder ganzes Erbe besaß. Daß diese ganzen Verhältnisse auf Sachenrecht und nicht auf Personenrecht beruhten, geht aus dem Umstande mit Evidenz hervor, daß in späteren Jahrhunderten, aus welchen uns genauere Kunde hierüber erhalten ist, zur Ausübung der Rechte in Mark und Gemeinde, zur Ableistung der Pflichten für dieselben durchweg die Besitzer der betreffenden Höfe herangezogen wurden, mochte ihr Besitzrecht auf Eigenthum oder irgend welcher Art von Leihe gegründet sein;[96]) auch der Stand war vollkommen gleichgültig und es ist nachgewiesen, daß in Bauerschaftsangelegenheiten Dienstmannen sich dem Burgerichte unterwarfen.[97]) Ich habe nun schon an einer anderen Stelle, an welcher ich die Entstehung der Osnabrücker Stadtverfassung aus der Landgemeindeverfassung nachzuweisen versuchte, darauf hingewiesen, daß man, die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, auch als Grundlage für städtisches Vollbürgerrecht, den Besitz eines dem ländlichen Vollerbe entsprechenden Grundstückes in der Stadt consequenter Weise anzunehmen habe.[98]) Es fragt sich nur, wie weit diese auf reiner Construction beruhende Annahme urkundlich gestützt werden kann.

Da ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vertretung der Bürgerschaft, der Rath, in der ältesten Zeit ohne Zweifel nur

[95]) Maurer, Dorfverfassung I S. 134.

[96]) Vergl. Klöntrup Alphabetisches Handbuch unter Bauerrichter, Bauerschaft, Bauersprachen, wo immer von den Bauerschafts-Eingesessenen die Rede ist; sowie unter Wehre und Markgenossen.

[97]) Vergl. Sudendorfs Aufsatz über Bursprache im Fürst. Osn. Mitth. II S. 129 und Stüve, Geschichte des Hochstifts I S. 79.

[98]) Hansische Geschichtsblätter XVIII S. 175 ff.

von den ursprünglichen Vollbürgern aus dem Kreise ihrer Genossen gewählt worden ist. Und gerade das Streben, zur Theilnahme an der Rathswahl zu gelangen, das Recht auf einen Sitz im Rathsstuhle zu erwerben, ist der Anlaß zur allmählichen Erweiterung des Kreises der Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten. Bei Beachtung dieser Verhältnisse erscheint daher der Schluß sehr gerechtfertigt, daß eine, sehr lange Zeit im alleinigen Besitze des Rathstuhles, nachweisbare Klasse von Bürgern die Klasse der alten Vollbürger darstellt oder aus ihr hervorgegangen ist. Eine solche bevorrechtete Klasse von Bürgern weist nun von den westfälischen Bischofsstädten nur Münster auf. Sie hießen die Erbmänner und waren bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts im alleinigen Besitze jedenfalls des passiven, wahrscheinlich aber auch des activen Wahlrechts zum Rathe.[99]) Der Namen ist charakteristisch.[100]) Mit demselben bezeichnete man noch im vorigen Jahrhunderte im Fürstenthum Osnabrück die vollberechtigten Mitglieder der Bauerschaft. Diese Verwendung erweist klar, daß er nicht von einem erblichen Rechte der betreffenden Personen abzuleiten ist, sondern sich von dem Besitze eines Erbes, d. h. eines vollberechtigten Hofes innerhalb der Gemeinschaft herkommt.[101]) Daß diese Ableitung des Namens Erbmann aber auch für die Verwendung in Stadt Münster die richtige ist, möchte daraus hervorgehen, daß die Münsterschen Statuten bei den Bestimmungen über den Grundbesitz deutlich zwei Klassen desselben: das erve und das wicbolde unterscheiden, eine Differenzirung, welche auch anderweit, besonders in Bremen wiederkehrt.[102]) Daß Weichbildgut einen zu Erbzins leihweise empfangenen Grundbesitz bedeutet, ist oben nachgewiesen. Der Erwerb desselben durch Erbgang oder Kauf ist mit besonderen Feierlichkeiten nicht verknüpft, da darüber in den Statuten sich nichts findet. Bei Uebergang von Erbgut dagegen in andere Hand sind besondere Formalitäten zu erfüllen, selbst bei Erbgang muß es aus dem Erbhause mit Gericht und Recht des Bischofes gewonnen werden. Verkauftes Erbgut muß vor „der

---

[99]) Vergl. darüber die mehrfach angeführte Auseinandersetzung von Hansen in seiner Einleitung zu Westfalen und Rheinland II S. 83* ff.

[100]) Ich verweise zum Vergleiche auf die erfsaten in Dortmunder Statuten; Frensdorff S. LIV und LXII Anm. 5.

[101]) Klöntrup, Alphabetisches Handbuch unter Erbmann.

[102]) Vergl. oben S. 38; für Paderborn Anm. 83; für Bremen die oben S. 33 citirten Urkunden.

Tafel auf dem Hause", d. h. vor den Schöffen im Rathhause aufgelassen werden.[103])

Es scheint sich also bei dem mit dem Ausdrucke **Erbe** bezeichneten Grundbesitz um echtes Eigen zu handeln; dementsprechend würden dann die Erbmänner, die alten Vollbürger, als die Besitzer echten Eigens zu definiren sein oder anders ausgedrückt: die Voraussetzung des Vollbürgerrechts in Münster wäre der Besitz von echtem Eigen im Gebiete der Stadt. Also nicht die Größe,[104]) sondern die rechtliche Qualität des Grundbesitzes wäre ursprünglich die Vorbedingung für den Besitz des Bürgerrechts in Münster. Gleichwohl aber zeichnet sich der Grundbesitz der Erbmänner, jetzt meist in den Besitz des Landadels übergangen, von anderen städtischen Grundstücken auch durch räumliche Ausdehnung aus.[105]) Es ist das dadurch zu erklären, daß diese Besitzungen die Ueberbleibsel der früher auf dem Grund und Boden der Stadt vorhandenen bäuerlichen Ansiedelungen sind und zwar derjenigen, welche entweder gar nicht oder doch nur zum Theil unter Verleihung zu Weichbildrecht zertheilt worden sind.[106]) Die Vollbürger Münsters wären also ursprünglich die freien Grundbesitzer im Umfange des zur Stadt gezogenen Gebietes, ihnen hätten als minderberechtigt die Einwohner gegenüber gestanden, welche kein echtes Eigen besaßen, d. h. die Einwanderer, welche sich durch Annahme von Weichbildgut zu Erbzins theils aus den Händen der Geistlichkeit, theils aus den Händen gerade der Vollbürger leihweise Wohnplätze erwarben.

---

[103]) Vergl. die Statuten bei Niesert, Urkundensammlung III S. 126, 127: Wemme ein erve tho stervet in der stat M., de sall dat winnen u i t h d e m e r f h u s e m i t g e r i c h t e u n d r e c h t e u n s e s h e r e n d e s b i s s c o p e s und des richteren der stadt Münster, S. 127, 129.

[104]) Wie ich früher nach Analogie der ländlichen Verhältnisse annehmen zu sollen glaubte (Hans. Gesch.-Bl. XVIII, 175); thatsächlich wird das aber auch der Fall gewesen sein, da der Leihebesitz stets kleiner war, weil er durch Zersplitterung der Erbgüter entstand.

[105]) Ueber diese Erbmännerhäuser hat Tibus in seinem Buche „Die Stadt Münster" und Westf. Zeitschrift XL I, 1 S. 165 eingehende Nachweise gebracht.

[106]) Dem steht die gängige Annahme, daß die Stadt auf dem Gebiete von 4 großen Höfen entstanden ist (Tibus S. 34), deshalb nicht entgegen, weil unter diesen großen Höfen Meyerhöfe (curiae, curtes) zu verstehen sind, neben denen, ebenso wie das in allen ländlichen Bauerschaften nachweisbar ist, unzweifelhaft zahlreiche kleinere Höfe (domus auch mansus genannt) schon frühzeitig bestanden haben. Es ist auch gar nicht denkbar, daß auf einem so großen Gebiete, wie die Stadt Münster es einnimmt, nur 4 Höfe in alter Zeit gestanden haben sollen, wenn man die charakteristische Lage der Grundstücke der westfälischen Bauernhöfe in Betracht zieht, die ja nur einen geringen Theil der von ihnen bewirthschafteten Ländereien in unmittelbarer Umgebung des Wohnhauses liegen hatten.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß die im Vorstehenden gegebene Darstellung der Grundlagen des ursprünglichen Vollbürgerthums in Münster eine Construction ist, welche sich auf eine Reihe von Vermuthungen aufbaut, während die Quellen sichere Anhaltspunkte nicht ergeben. Eine Stütze erhält diese Vermuthung, wenn die Urkunden über die übrigen westfälischen Bischofsstädte sichere Beweise über eine gleichartige Gestaltung dieser Verhältnisse in denselben ergeben. Da sind nun einige Osnabrücker Urkunden besonders beachtenswerth, obwohl sie zunächst gar nicht in diesen Kreis hineinzugehören scheinen.

Es sind dies die Documente, welche aufgenommen sind, um die Rechte der Geistlichen am Dome und den Pfarrkirchen bei für die Einwohnerschaft der Stadt vorzunehmenden kirchlichen Handlungen festzustellen. Diese Urkunden geben uns deshalb Auskunft über die verschiedenen Bestandtheile der städtischen Bevölkerung, weil es sich dabei nicht nur um Real-, sondern auch um Personal-Gemeinden handelt. Für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gemeinden waren nämlich nicht nur die Wohnung innerhalb je des räumlich abgetheilten Kirchspielssprengels, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Pfarrkindes maßgebend. Es beruht das darauf, daß die Pfarrkirchen sämmtlich innerhalb des Pfarrsprengels des Domes erwachsen und ursprünglich nur von ihm abhängige Kapellen gewesen waren.

Die älteste hier in Frage kommende Urkunde ist aus dem Jahre 1147 und bestimmt zunächst räumlich die Sprengelgrenzen des Johannis- und Domkirchspiels.[107] In derselben werden dem Dome ausdrücklich von der Einwohnerschaft des sonst der Johanniskirche zugewiesenen flachen Landes 1) die Dienstmannen, d. h. des heiligen Petrus, und 2) die Freien mit ihren Söhnen und Töchtern, soweit sie auf eigenem Grundbesitze wohnen oder von anderweiten Wohnplätzen aus (d. h. selbständig) Ackerbau treiben, vorbehalten, während die übrigen Freien, seien sie nun eingewandert oder eingeboren, welche eigene Wohnungen nicht haben, zur Johanniskirche gehören sollen. Ferner sollen der Johanniskirche alle

[107]) Osnabr. U.-B. 276. Die betreff. Stelle lautet: hoc determinato, quod ministeriales et liberos eorumque filios et filias in prediis suis degentes sive in aliis quibuslibet mansionibus agriculturam exercentes de prescriptis villis majori ęcclesię assignavimus, reliquos de eisdem villis liberos sive advenas sive indigenas non habentes mansiones certas minori ęcclesię addiximus, eos vero liberos qui predictum civitatis terminum inhabitant universaliter sine determinationis signo etiam minori ęcclesię cum suis ministerialibus permisimus.

Freien, welche in dem ihr zugewiesenen Stadttheile wohnen, ebenso wie ihre eigenen Dienstleute verbleiben. Es ergiebt sich also aus dieser Urkunde, daß der Dom sogar in dem aus seinem Kirchspiele als selbständig abgezweigten Sprengel der Johanniskirche sich das Seelsorgerecht über die Dienstmannen des Stiftes und die Freien, welche selbständige Wirthschaft auf eigenem oder geliehenem Boden betrieben, vorbehielt. Unmittelbare städtische Verhältnisse kommen hier freilich scheinbar kaum in Frage, da der der Johanniskirche zugewiesene Theil der Stadt nur wenige Häuser umfaßt haben kann.[108]) Es muß aber aus der besonderen Hervorhebung der Bestimmung, daß in diesem Stadttheile alle Freien der Tochterkirche zufallen sollen, geschlossen werden, daß hierdurch insofern ein Ausnahmezustand geschaffen wurde, als diese Bestimmung das sonst geltend gemachte Prinzip, daß die grundbesitzenden Freien zur Domkirche gehören, durchbrach.

Die nächste allerdings hundert Jahre jüngere Urkunde, welche hier in Betracht kommt, regelt in ähnlicher Weise wie die vorstehende die Verhältnisse der Johanniskirche, die der unterdessen herangewachsenen weiteren Pfarrkirchen zu St. Marien und St. Katharinen.[109]) Daß in derselben nur von Begräbnissen die Rede ist, erklärt sich leicht bei der Erwägung, daß gerade bei Begräbnissen die Einnahmen der Geistlichen sich am höchsten beliefen. In dieser Urkunde von 1254 wird bestimmt, daß bei den jüngeren Pfarrkirchen alle im Alter von weniger als sieben Jahren Verstorbenen, ferner Hörige und um Lohn dienende Mägde, sowie zuziehende (d. h. im Gegensatze zu den vorhergenannten Hörigen) freie Familien begraben werden sollen. Dagegen sollen Dienstmannen und Bürger, deren Vorfahren beim Dome begraben sind, dort weiter zur Ruhe gebettet werden. Schon die Erwägung, daß hier die Bürger gegen die Hörigen, die freien Zuzügler und die Dienstmannen in Gegensatz gestellt werden, zeigt klar, daß unter denselben die freien Grundbesitzer zu verstehen sind. Ein Vergleich mit der oben analysirten Urkunde, welche die Parochialrechte der Pfarrkirche zu

[108]) Ueber die Grenze vergl. Hansische Geschichtsblätter XVIII S. 164 Anmerk. 4.

[109]) Demnächst im U.-B. Veltman, Mitth. XIV S. 180. Die wichtigste Stelle lautet: Sepeliendos vero prefati pastores sanctarum Marie et Katerine omnes infra septennium constitutos per totam civitatem in suis cimiteriis sepelient; item servos et ancillas conducticias et familias adventicias iidem pastores sepelient. Inunctiones vero et sepulturas ministerialium et burgensium, quorum progenitores apud eccleliam majorem sepulti sunt, major ecclesia, sicut hactenus, sine contradictione habebit.

St. Johann im ländlichen Theile des Kirchspieles ganz entsprechend regelt, bestätigt diese Auffassung.

Dagegen steht einer solchen Auslegung der Umstand, daß in der Urkunde über den Verkauf des Burgerichtes an die Stadt vom Jahre 1225[110]) sich eine Bestimmung über Zahlungen beim Erwerbe des Bürgerrechts findet, keineswegs entgegen. Denn die zu zahlenden Beträge sind besonders bei Bürgerssöhnen so gering, daß wir sie offenbar nur als eine Einschreibegebühr bei Ableistung des Bürgereides, als ein Eidgeld aufzufassen haben. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Zahlung der Beträge keinenfalls allen bei der Aufnahme zum Bürger in Osnabrück zu erfüllenden Bedingungen Genüge gethan war, wie sich das aus einer weiteren Urkunde des Jahres 1278[111]) über die Pfarrverhältnisse der Stadt klar ergiebt. Dieses höchst intereressante Document ist lediglich als eine Erweiterung und Erläuterung der Festsetzung von 1254 anzusehen, indem es die auf Grund derselben entstandenen Zweifel aufklärt und die in Folge derselben erhobenen Streitigkeiten entscheidet. Es enthält allerdings nur Bestimmungen über die Begräbnisse derjenigen Personen, welche der Domgeistlichkeit vorbehalten sind, doch lassen sich daraus leicht negativ Schlüsse ziehen. Während uns die Bestimmungen über Dienstmannen, Edelherrn, Welt- und Ordensgeistliche sowie Beguinen hier nicht interessiren, sind die ausführlichen Ansätze über die Bürger und die ihnen gleichzuachtenden Personen von um so größerer Wichtigkeit.

Aus diesen Bestimmungen geht über das Bürgerrecht dreierlei hervor, 1) seine Erblichkeit, welche allerdings sich einigermaßen aus der oben angeführten Urkunde von 1225 erschließen läßt, 2) seine Basirung auf den Grundbesitz und 3) die wegen der Perspective, welche sie eröffnet, besonders interessante Thatsache, daß es den Schlachtern damals, aber auch diesen allein von den Handwerkern, eingeräumt war.

Die wichtigsten in Frage kommenden Paragraphen lauten: Item omnes burgenses et eorum pueri legitimi, qui septimum annum inpleverunt in tribus parrochiis nostris commorantes divites et pauperes, licet quidam ex eis proprias domos non habeant et aliis pro precio serviant — apud

[110]) Vergl. Anm. 93.

[111]) Ihrer Wichtigkeit entsprechend gebe ich die ganze bis jetzt nur bei Lodtmann Acta I S. 104 mangelhaft gedruckte Urkunde vollständig im Anhange.

majorem ecclesiam sepeliendi. Die gesperrt gedruckten Worte beweisen, daß Grundeigenthum und ständige Wirthschaft beim Bürger als selbstverständliche Voraussetzungen galten; und zwar waren diese Voraussetzungen derart maßgebend für die Zugehörigkeit zur Domgemeinde, daß sogar freie Nichtbürger, wenn sie sonst diese Bedingungen erfüllten, zur Domgemeinde gehören sollen, also den Bürgern gleichgerechnet werden, wie der folgende Passus lehrt: Item quicumque domum in civitate emerit aut conduxerit, cujuscumque fuerit conditionis, nisi sit proprius, quamdiu ipsam domum inhabitaverit et familiam et expensas in ea habuerit apud majorem ecclesiam sepeliendus est. Dieser Paragraph läßt auch erkennen, was unter dem Begriffe domus zu verstehen ist, oder richtiger, daß darunter nicht jede Wohnung verstanden werden kann, weil sonst die Hervorhebung auch des nur miethsweisen Besitzes keine Bedeutung haben könnte, da doch jeder Einwohner wenigstens eine Miethswohnung innehaben mußte. Unter domus ist vielmehr eine rechtlich bevorzugte Wohnung zu verstehen und dabei ist nach der Analogie von Münster an ein „Erbe“ zu denken. Diese Deutung findet ihre Bestätigung darin, daß auch die „Erben“ auf dem Lande mit demselben Namen domus bezeichnet werden: Item omnes coloni trium parrochiarum nostrarum et eorum pueri legitimi, qui septimum annum impleverunt apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt; si vero aliquis colonus rurensis cultam habens domum eandem domum pueris suis colendam reliquerit et tamen in ea manserit et usufructum ab ea et puero suo habuerit, apud majorem ecclesiam sepeliendus est. Sed si domum mansurus (d. h. dauernd) exierit et casam inhabitaverit aut in alia domo husnete (Hausgenosse, Einwohner) fuerit, apud ecclesiam, in cujus parrochia moritur, sepeliendus est. Schärfer, als in diesen Bestimmungen, kann wohl die für die Scheidung der Vollberechtigten von den Minderberechtigten ausschlaggebende Bedeutung des Grundbesitzes und die vollkommen analoge Behandlung von Stadt- und Landbevölkerung nicht zum Ausdrucke gebracht werden. Nicht nach Personen-, sondern nach Sachenrecht wird hier geschieden, obwohl die kirchenrechtliche Behandlung von Personen in Frage steht. Das Recht der Personen bestimmt sich eben nach ihren Beziehungen zum Grundbesitze und dessen rechtlicher Qualität.

Aber das Personenrecht zeigt sich andererseits dennoch auch schon in dieser Rechtssatzung wirksam und zwar in den Bestim-

mungen über die unbedingte Erblichkeit des Bürgerrechtes[112]) und vor Allem in den Paragraphen über die Fleischhauer. Derselbe lautet: Item omnes carnifices et eorum pueri legitimi qui septimum annum inpleverunt, qui concivium servaverint vigiliis et aliis servitiis apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt. Auch bei den Schlachtern ist also die Erwerbung und Erhaltung des Bürgerrechtes Voraussetzung, aber die rechtliche Hinterlage ihres Anspruchs auf die Erwerbung des Bürgerrechtes ist nicht der Grundbesitz, sondern ihre Eigenschaft als Fleischhauer, d. h. doch wohl ihre Zugehörigkeit zur Fleischhauergilde.

Ich denke, diese Auseinandersetzung liefert den unumstößlichen Beweis dafür, daß die von mir anderweitig aufgestellte Vermuthung[113]) über die Basirung des ursprünglichen Vollbürgerrechtes in Osnabrück auf einen dem ländlichen Vollerbe entsprechenden Grundbesitz Thatsache ist. Auch die Analogie mit den oben vermuthungsweise skizzirten Verhältnissen der münsterschen Vollbürger, der Erbmänner, ist unverkennbar.

Für die hier gestellte Frage findet sich in den bis jetzt für die Geschichte Mindens veröffentlichten Urkunden wenig Material. Wir sind daher auf Constructionen und den Vergleich mit Münster und Osnabrück angewiesen. Die beste Handhabe bietet auch hier wie in Münster das Statut über die Rathswahl von 1301.[114]) Die darin gegebenen Bestimmungen weichen allerdings von den oben berührten münsterschen und den weiter unten zu besprechenden osnabrückischen erheblich ab. Die discretiores civitatis sollen nämlich aus den Kaufleuten und den drei Gilden (Bäckern, Schustern und sonstigen Handwerkern)[115]) ein erstes Wahlmännercollegium von 40 Männern wählen; diese 40 sollen dann aus sich wieder die 12 eigentlichen Wahlmänner bestimmen, welchen dann die Wahl der Rathmänner aus den 40 und der Gemeinheit obliegt. Dieses Statut, welches offenbar eine Neuordnung der Verhältnisse unter für die Handwerkergilden und die an deren Spitze stehenden Kaufleute äußerst günstigen Bedingungen darstellt, kann seine Spitze nur gegen vorher von den alten Vollbürgern bei der

---

112) Vergl. den zuerst citirten Paraprapben und andere folgende in der Anlage.

113) Vergl. Anm. 98.

114) Westfälische Provinzialblätter (Westphalia, Minden 1828) I, 1 Codex dipl. Nr. 19 S. 24, wieder abgedruckt im Anhange.

115) Vergl. Schröder, Die älteste Verfassung von Minden (Mindener Osterprogramm von 1890) S. 32: pistores, sutores et omnes officia mechanica exercentes.

Rathsbestellung innegehabte Vorrechte gekehrt haben. Nun finden wir in dem Statute neben den Aemtern als besonderen Bestandtheil der Stadtbevölkerung die Gemeinheit genannt, und müssen daher in dieser communitas die Gemeinschaft der alten Vollbürger sehen. Es steht das auch in voller Uebereinstimmung mit den Verhältnissen in Osnabrück, wo neben den Gilden die Gemeinheit steht, welche die alten Grundbesitzer umfaßte.[116]) So würden wir also auch in Minden die Grundbesitzer als die alten Vollbürger wiederfinden. Dafür, daß diese Annahme berechtigt ist, gewährt eine Urkunde aus dem Jahre 1075 den vollgültigen Beweis. Es handelt sich um das Begräbnißrecht bei der St. Johanniskirche, der Marktkirche.[117]) Der Johanniskirche werden zugewiesen die Fremden (peregrini), die Einwanderer (advenae) und diejenigen, welche keinen eigenen Grundbesitz haben (qui propriis carent mansionibus), d. h. also alle Verstorbenen außer den Ministerialen und den selbständigen Grundbesitzern. Diese letzteren Klassen verblieben also bei der Domgemeinde. Da wir nun aus Osnabrück wissen, daß der Domgemeinde, als der ursprünglichen Pfarrkirche, die Dienstmannen und die Bürger vorbehalten wurden, ergiebt sich wieder die Gleichstellung der Bürger und der Grundbesitzer. Genaueres über deren Stand läßt sich freilich für Minden insbesondere nicht feststellen, aber nach der Analogie der Städte Münster und Osnabrück möchte kaum zweifelhaft sein, daß auch in Minden die alten Vollbürger aus den freien Grundbesitzern hervorgegangen sind.

Für Paderborn ist aus den bis jetzt veröffentlichten Quellen und auch aus den mir durch Herrn Postsecretär Stolte freundlichst zugänglich gemachten Statuten über die Grundlage des dortigen Bürgerthums Nichts zu entnehmen. Es liegt das wohl hauptsächlich daran, daß diese Stadt, wie wir weiter unten sehen werden, ihre alterthümliche Verfassung am längsten festhielt. Es haben dort offenbar keinerlei Umwälzungen stattgefunden, welche Aufzeichnungen über diese Verhältnisse nöthig erscheinen ließen. So sehen wir denn auch noch in den Statuten des 15. Jahr-

[116]) Were auch mente genannt, vergl. die Einleitung zu meinen Gildeurkunden und Hansische Geschichtsblätter XVIII S. 177 ff.

[117]) Würdtwein Subsidia dipl. VI S. 310: Statuimus etiam ibi fieri sepulturam mercatorum, qua erat viduata ab antecessore nostro Sigeberto a monte sancte Marie usque ad minorem piscinam, insuper omnium peregrinorum atque advenarum et qui propriis carent mansionibus. Die Analogie mit der oben besprochenen Osnabrücker Urkunde von 1147 springt sofort in die Augen.

hunderts Bürger und zu Paderborn wohnhaftige nebeneinandergestellt, was den cives und advenae in Osnabrück und Minden im 11. und 12. Jahrhundert entspricht.[118]) Dasselbe Statut stellt denn auch Weichbildgut und Erbe einander gegenüber, wie wir es in den münsterschen Statuten fanden. Dies Alles deutet darauf hin, daß die Verhältnisse der Bürger in Paderborn durchaus denen der anderen Bischofsstädte entsprachen, aber noch am Ausgange des Mittelalters nicht weiter entwickelt waren, wie in Osnabrück um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

B. Die Stadtgemeinde.

Nach dem im vorigen Abschnitte erbrachten Nachweise, daß die ursprüngliche Berechtigung der Bürger der westfälischen Bischofsstädte auf denselben Grundlagen beruht, wie die der Mitglieder der Landgemeinde, möchte es keines besonderen Beweises mehr dafür bedürfen, daß auch die städtische Gemeinde selbst aus der ländlichen Gemeinde hervorgegangen oder bei vollständigen Neuschöpfungen nach deren Vorbilde eingerichtet worden ist.[119])

Bevor jedoch dieser Gedanke weiter verfolgt werden kann, und die nothwendiger Weise darauf weiter zu bauenden Schlüsse zu ziehen sind, ist die Thatsache hervorzuheben, daß die in Frage stehenden Städte zwar im Mittelalter eine einheitliche Gemeinde gebildet haben, aber nichts desto weniger aus mehreren zwar zu einem Ganzen zusammengefaßten, aber keineswegs in demselben vollkommen aufgegangenen Sondergemeinden bestanden haben.

Wir werden daher zunächst diese Sondergemeinden zu betrachten haben und zwar um so mehr, als, wie sich weiter unten ergeben wird, die städtische Behörde, der Rath, als eine Zusammenfassung der Ausschüsse dieser Sondergemeinden anzusehen ist.[120])

---

[118]) Vergl. Anm. 81.

[119]) Der wahre und ursprüngliche Charakter der westfälischen Stadtgemeinde würde sich daher am besten an den kleineren Städten, welche stets nur eine einzige Gemeinde gebildet haben, den sogenannten Wigbolden (S. 35), studiren lassen. Die große Zahl derselben in allen 4 Bisthümern und die Gleichartigkeit ihres meist von der Hauptstadt auf sie übertragenen Rechtes läßt mit Sicherheit ein klares Gesammtbild erwarten; hier muß diese Untersuchung als außerhalb des Themas liegend unterbleiben.

[120]) Daß aber diese Stadttheile nicht etwa aus willkürlich gebildeten W a h l b e z i r k e n für den Rath hervorgegangen sind, ist aus der Entwicklung der Stadt Osnabrück deutlich zu ersehen, welche ursprünglich nur aus der Markt- und Haselaischaft bestand, denen sich dann etwa 1250 die übrigen Laischaften der Altstadt, 1306 die Neustadt anschlossen. Vergl. Mitth. XVII. S. 1 ff., insbesondere S. 14 ff.

Schon die Namen dieser Sondergemeinden[121]) sind bezeichnend. Sie heißen in Paderborn Bauerschaften, in Münster und Osnabrück Laischaften. Die Identität dieser Bezeichnungen untereinander und mit den Namen für die älteste politische Landgemeinde Westfalens habe ich in den Hansischen Geschichtsblättern XVIII (1890) S. 169 ff. nachgewiesen. Daß wir es hier aber nicht nur mit einer Namensübertragung zu thun haben, sondern daß diese Unterabtheilungen der Städte wirklich ursprünglich den alten ländlichen Gemeinden gleich oder ähnlich organisirt waren und als solche theilweise vor ihrer Vereinigung selbständig bestanden haben, wird zu erweisen und des Weiteren zu untersuchen sein, ob die Organisation und die Befugnisse der alten Bauerschaften im westfälischen Rechtsgebiete derartige waren, daß aus ihnen sich die städtische Organisation entwickeln konnte.

Um diese Fragen beantworten zu können, muß hier eine kurze Schilderung der westfälischen Bauerschaft als Gemeinde[122]) vorausgeschickt werden. Dabei sind wir allerdings, um eine Vorstellung von dem Wesen der Bauerschaft in der Zeit zu gewinnen, in welcher die Entwicklung der westfälischen Bischofsstädte vor sich ging, auf Rückschlüsse aus recht spätem Materiale angewiesen, weil die älteren Quellen nur sehr spärlich fließen. Die Verhältnisse dieser ursprünglichsten aller politischen Organisationen scheinen sich jedoch Jahrhunderte lang so gleich geblieben zu sein, daß das ziemlich unbedenklich geschehen kann.[123])

Die Bauerschaft ist ursprünglich zunächst eine politische Gemeinde, denn durch ihr Organ, den Bauerrichter, berufen die landesherrlichen Beamten, insbesondere der Gograf und in späteren Zeiten auch der Amtmann oder Drost, die einzelnen Bauern

---

[121]) Die Grenzen derselben sind auf den oben S. 7—10 mitgetheilten Plänen angegeben. Nur für Minden ist es mir nicht möglich gewesen, solche Sondergemeinden nachzuweisen. Die in dieser Stadt vorkommenden „Huden" (Schröder, Programm 1890 S. 8) sind ebenso wie die späteren Laischaften in Osnabrück wirthschaftliche Genossenschaften, welche sich etwa den in einem Bauerfrieden oder einer Heimschnat berechtigten Genossenschaften auf dem Lande ähnlich entwickelt haben.

[122]) Es erscheint das um so nothwendiger, als von Below, der Maurer folgend den Zusammenhang der Stadt- und Landgemeinde richtig erkannte und scharf betonte (Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 3 ff.), zu sehr die wirthschaftliche Seite dieser Organisation hervorhebt, ohne die politische eingehend zu würdigen.

[123]) Die der folgenden Schilderung zu Grunde liegende Literatur ist in den Hansischen Geschichtsblättern XVIII (1890) S. 188 angegeben. Manches ist jedoch auch einzelnen Acten des 16. und 17. Jahrhunderts im hiesigen Staatsarchive entnommen.

zur Heerbannfolge, zur Godingfolge und zur Landfolge. Die Bauerschaft ist ferner eine autonome Gemeinde:[124]) ihre Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten, ihre Vorsteherwahlen bedürfen zur Gültigkeit keiner Bestätigung durch den Landesherrn oder seine Beamten; zudem steht ihr das Recht zu, selbständig Willküren zu fassen, d. h. für ihre Genossen bindende Satzungen zu beschließen. Ferner bildet die Bauerschaft einen und zwar den kleinsten Gerichtssprengel: ihr Executivorgan, der Bauerrichter, hat zwar beschränkte, aber immerhin über polizeirichterliche Befugnisse hinausgehende richterliche Gewalt, sowohl in Eigenthums- wie in Strafsachem, ja er übt sogar freiwillige Gerichtsbarkeit aus. Schließlich ist die Bauerschaft auch eine wirthschaftliche Genossenschaft, denn der Bauerrichter handhabt auf den Ackergründen der Gemeinde die Feldpolizei; auch hält sich die Bauerschaft für das Vieh, welches ihre Mitglieder in dem ihr zur Sondernutzung zugewiesenen Theil der gemeinen Mark (Heimschnat, Bauerfrieden) eintreibt, einen gemeinsamen Hirten.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß die städtischen Sondergemeinden sich in der Zeit, in welcher wir Genaueres über sie wissen, schon eines großen Theils ihrer Befugnisse zu Gunsten der Gesammtgemeinde entkleidet hatten. Am ursprünglichsten haben sich noch die Verhältnisse bei der Osnabrücker Neustadt erhalten, welche zwar, als sie mit der Altstadt 1306 vereinigt wurde, schon als Stadt (oppidum) galt, in der Gesammtorganisation der Stadt aber keine andere Stelle einnimmt, wie die übrigen Laischaften auch. Sie hatte eigenen Bürgermeister und Rath, welcher allerdings auch zum Rathe der Gesammtstadt gehörte. Sie faßte selbstständig Statuten und gab den Gilden Gesetze;[125]) sie bildete eine eigene wirthschaftliche Genossenschaft, die Neustädter Laischaft, ja sie baute sich sogar 1348 ein eigenes Rath- und Kaufhaus.[126]) Dazu hatte sie und behielt bis 1806 einen eigenen Richter. Daß diese Laischaft schon vor ihrem Anschluß an die Altstadt als vollkommen organisirte Gemeinde bestand, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Daß aber auch für eine andere Osnabrücker

[124]) Diese Thatsache wird dadurch nicht geändert, daß die Vorsteherstelle in den Besitz eines bestimmten Hofes kam, oder, was wohl öfter der Fall war, einem Hofe, von welchem aus die Gründung einer neuen Bauerschaft erfolgt, von vornherein beigelegt wurde. Die Autonomie wurde dadurch eben nur in Betreff der Vorsteherwahlen vernichtet. Vergl. von Below, Stadtgemeinde S. 11 ff.

[125]) Philippi, Osnabr. Gildeurkunden Nr. 5.

[126]) Mitth. XVII S. 13.

Laischaft, die Johannislaischaft, eine selbständige Existenz als Landgemeinde vor ihrem Anschlusse an die Altstadt anzunehmen ist, habe ich in dem schon mehrfach erwähnten Aufsatze in den Hansischen Geschichtsblättern 1890 (S. 164) nachgewiesen. Für die münsterschen Laischaften vermag ich den Beweis einer ehemaligen Selbständigkeit außer für die Jüdefelder Laischaft, bei welcher sich jedoch die Verhältnisse abweichend gestaltet hatten, nicht zu erbringen,[127]) dagegen ist diese Thatsache für die eine Paderborner Bauerschaft, die Maspern-Bauerschaft, erwiesen.[128]) In dieser Stadt finden sich auch mehrere Richter neben einander erwähnt; unter denselben gerade wieder die Richter von Maspern.[129])

Ueberreste der früheren selbständigen Befugnisse der Sondergemeinden finden sich aber in allen drei Städten.

In Münster beriethen noch im 15. Jahrhunderte die Laischaften gesondert städtische Angelegenheiten.[130]) Dasselbe fand in Paderborn in dem großen Kampf mit Bischof Dietrich von Fürstenberg im Anfange des 17. Jahrhunderts noch mehrfach statt.[131]) Ferner wurde in Osnabrück und Paderborn noch in späterer Zeit der Rath je aus den einzelnen Laischaften gesondert gewählt.[132]) Daß das für Münster ebenfalls als das ursprüngliche Verhältniß anzusehen ist, soll unten bewiesen werden. Die einzelnen Rathsmitglieder blieben nicht nur auf der Neustadt Osnabrück in genauester Fühlung mit der Laischaft, von welcher sie gewählt waren, sondern auch in den übrigen Laischaften übte jeder Schöffe in seiner Laischaft insofern eine polizeiliche Wirksamkeit aus, als ihm die Festnahme und Thurmsetzung bei kleinen Uebertretungen, wie nächtlicher Ruhestörung, zustand.[133]) Außerdem tritt diese Selbständigkeit der Laischaften noch in der Thatsache hervor, daß die sogenannten Werherren, d. h. die von dem in Laischaften gegliederten Theile der Bürgerschaft, der Gemeinheit, bestellten Glieder

---

[127]) Tibus, Stadt Münster S. 146. — Daß in Münster die Sondergemeinden nicht etwa alte kirchliche Gemeinden sind, steht trotz ihrer Bezeichnung nach den Pfarrkirchen fest; diese Bezeichnung ist nur übertragen, denn die Grenzen der Laischaften und Kirchspiele decken sich nicht. Tibus, S. 144.

[128]) Die villa Aspethera, welche wohl mit Recht mit der späteren Maspern (= im Aspern)-Bauernschaft identificirt wird, findet sich schon 1036 (Erhard Codex 217) und 1183 (Erhard R. 2128) erwähnt.

[129]) Wilmans, W. U.-B. IV, Nr. 287, 419.

[130]) Münstersche Chroniken des Mittelalters S. 216.

[131]) Löher, Kampf um Paderborn S. 117, 118, 123 u. s. w.

[132]) Vergl. unten S. 58.

[133]) Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 170.

des Stadtausschusses nicht die Gesammtheit der Gemeinheit vertraten, sondern insbesondere jeder seine Laischaft. Es geht das deutlich aus dem im Stadtbuche niedergeschriebenen Eide der „von der Wer" hervor. Derselbe lautet: Dat ick de wer in myner lesschup wil waren und vortsetten, raden und helen to behoff der stadt O. u. s. w.

Hatten diese Sondergemeinden noch nach ihrer Zusammenfassung zur Stadt solche Bedeutung, so erscheint ein Rückschluß auf ihre frühere vollständige Selbständigkeit nur zu gerechtfertigt, denn es ist kaum wahrscheinlich, daß man ihnen derartige Sonderrechte später zugebilligt haben wird. Daß ferner die Organisation und die Befugnisse der alten Landgemeinde derart waren, daß aus ihnen heraus die spätere Stadtgemeinde sich entwickeln konnte, wird ohne Weiteres auf Grund der oben gegebenen Nachrichten über diese Gemeinden zu bejahen sein. Ja, die Selbständigkeit dieser Gemeinde geht, was die Wahl der Richter anlangt, noch über die später nachweisbare Berechtigung der Bischofsstädte hinaus.

Um diese Thatsache jedoch im Einzelnen zu erhärten, wird es nothwendig sein, den Zusammenhang der städtischen Behörden mit den Behörden bezw. den Ausführungsorganen der Landgemeinde nachzuweisen.

C. Die städtischen Behörden, Rath und Richter.

Die ursprüngliche Verwaltungsbehörde der Städte im westfälischen Rechtsgebiete sind die consules, die Rathmannen oder das consilium, der Rath.[134]) Die consules finden sich schon in den ältesten westfälischen Stadtrechten, welche zugleich zu den ältesten bekannten deutschen Stadtrechten überhaupt gehören, dem Soester von ungefähr 1120[135]) und dem Medebacher[136]) von 1165. Dem entsprechend erwähnen die Urkunden auch für Paderborn,[137]) Minden[138]) und Osnabrück[139]) zuerst die consules als Vertreter

[134]) Vergl. die Nachweise in meinem mehrfach angezogenen Aufsatze Hansische Geschichtsblätter 1890, S. 172.

[135]) Seibertz, U.-B. d. Herzogth. Westf. Nr. 42.

[136]) Ebenda Nr. 55.

[137]) 1238. Wilmans, W. U.-B. IV, Nr. 265.

[138]) 1244. Urkunde bei v. Hodenberg-Loccum 103. Wenn Schröder (Programm v. 1890) S. 21 dennoch auf Grund des bekannten Städte-Bündnisses von 1246 (Höhlbaum, Hansisches U.-B. I, Nr. 345) annimmt, daß das Schöffencollegium älter sei, so möchte diese Urkunde deshalb als vollgültiger Beweis nicht gelten können, weil sie wohl in Münster verfaßt, auch Schöffen von Osnabrück erwähnt, welche zweifellos damals noch nicht existirten, außerdem aber in den übrigen in Minden abgefaßten Urkunden nur consules, nie scabini erwähnt werden; vergl. darüber unten.

[139]) 1231. Möser. U., Nr. 154.

der Stadt. Der muthmaßliche Grund, weshalb dieselben später in Osnabrück auch als Schöffen (scabini) bezeichnet werden, ist weiter unten zu erörtern; nur in Münster finden wir die Mitglieder der Stadtbehörde früher scabini als consules genannt;[140]) da aber in den kleineren nach Münsters Vorbild gestalteten Städten umgekehrt früher consules als scabini vorkommen, möchte es nur dem Mangel an älteren Münsterschen Urkunden zuzuschreiben sein, daß wir in dieser Stadt nicht die gleiche Entwicklung wie in Osnabrück verfolgen können. Diese Vermuthung kann aber erst weiter unten bei der Besprechung der Entwicklung des Gerichtswesens genauer begründet werden.

Ueber die ursprünglichen Befugnisse des Rathes ist aus alten Urkunden wenig zu entnehmen.[141]) Man wird jedoch schwerlich fehlgehen, wenn man aus späteren bekannten Verhältnissen Rückschlüsse macht, und da erkennen wir denn im Rathe — abgesehen von seinen unten zu besprechenden richterlichen Funktionen — die eigentliche Verwaltungsbehörde der Stadt; als solche besaß er selbstverständlich eine Reihe von polizei-richterlichen Befugnissen,[142]) wie auch unsere Verwaltungsbehörden. Ebenso wie heute waren die Geschäfte unter einzelne Mitglieder vertheilt, wie es z. B. v. Hugo für Osnabrück geschildert hat.[143]) Aehnlich werden diese Dinge auch in den anderen Städten geordnet gewesen sein.

Aber diese Befugnisse waren doch nur der Ausfluß einer anderen und zwar der Hauptfunktion des Rathes. Er war der Vertreter der Stadt oder richtiger der Bürgerschaft nach außen, mit einem Worte ihr Executivorgan, die ursprünglichste Form eines geschäftsführenden Ausschusses.

Solche Ausschüsse mit eben demselben Namen (consules) oder auch als Geschworene (jurati) bezeichnet, kommen aber während des 13. Jahrhunderts im westfälischen und verwandten Rechtsgebieten keineswegs nur bei den Städten vor. Wir finden sie

---

[140]) Hansen, Westfalen und Rheinland II, S. 89 * und Wilmans, W. U.-B. III, Nr. 202 (1224 scabini) u. 581 (1255 consules).

[141]) Für Minden bringt Schröder a. a. O. S. 27 ff. Einiges bei.

[142]) Daß gerade diese Funktionen im Soester und Medebacher Stadtrecht besonders hervortreten, kann keineswegs als Beweis dafür gelten, daß dieselben ursprünglich die einzigen oder auch nur wichtigsten gewesen wären, da ja diese Stadtrechte im Wesentlichen nur die Gerichtsverhältnisse berücksichtigen.

[143]) v. Hugo, Uebersicht über die neuere Verfassung des Hochstifts Osnabrück S. 20, 21.

schon im 12. Jahrhundert und dann nur wenige Jahrzehnte später bei den westfälisch-niederländischen Ansiedlungen bei Bremen und bei den friesischen Landschaften wieder.[144])

Es handelt sich aber dabei nicht wie bei den Städten um die Vertretung einer einzelnen Gemeinde, sondern einer Mehrzahl zu einem größeren politischen Gemeinwesen zusammengetretener Gemeinden. Vergegenwärtigt man sich nun die oben nachgewiesene Thatsache, daß die westfälischen Bischofsstädte — außer Minden — ebenfalls aus einer Mehrzahl von Gemeinden zusammengewachsen sind, so erscheint die Analogie schlagend. Aber — sie scheint nur so. Denn es ist ja oben schon nachgewiesen, daß die kleinen münsterschen Städte, welche unzweifelhaft ursprünglich nur aus einer einzigen Gemeinde bestanden, ebenfalls einen Rath hatten,[145]) und auch für Osnabrück ist es sehr wahrscheinlich, daß die ältesten bekannten consules nur die Altstadt mit den Laischaften Markt- und Haselaischaft vertraten.[146])

Wenn wir aber andererseits die oben gegebene Schilderung der Landgemeinde, der Bauerschaft, ins Auge fassen, deren Executivorgan der Bauerrichter ist, so vermissen wir zunächst jede Aehnlichkeit, denn es wird sich weiter unten ergeben, daß neben den Rathmannen in allen in Frage kommenden Städten noch Bauerrichter bestanden. Ich habe mich daher, als ich diese Verhältnisse für Osnabrück bearbeitete, der früher schon von von Below ausgesprochenen Vermuthung,[147]) daß der Rath aus einer den Bauerschaftsausschüssen[148]) ähnlichen Einrichtung hervorgegangen sei, angeschlossen. Freilich konnte ich damals und kann ich auch heute Bauerschaftsausschüsse im westfälischen und verwandten Rechtsgebieten nur im Oldenburgischen[149]) nachweisen, und auch dort nur für spätere Zeit. Es muß also wohl dahin gestellt bleiben, ob ein solches Institut Vorbild des städtischen Rathes geworden ist. Daß aber diese ländlichen Bauerschaftsausschüsse eine genaue Analogie zu den städtischen Räthen darstellen, möchte ich mit um so größerer Bestimmtheit behaupten.

---

[144]) Bremer, U.-B. 1181 (Nr. 56); 1239 (214); 1297 (516); Wilmans, W. U.-B. III, 988, 998. Gerade in der ältesten Urkunde werden die sworenen mit dem Richter gemeinsam als die Behörde der neu zu constituirenden Gemeinschaft genannt.

[145]) S. oben S. 22 ff.

[146]) Hansische Geschichtsblätter 1889 (XVIII), S. 165 ff.

[147]) Entstehung der Stadtgemeinde S. 9 u. 10; vergl. jedoch auch S. 84.

[148]) Hansische Geschichtsblätter 1889 (XVIII), S. 170.

[149]) S. ebenda.

Das Executivorgan der Landgemeinde ist der Bauerrichter; neben ihm erscheinen die Ausschußmitglieder einerseits als ihm zur Hülfeleistung beigegebene Organe, andererseits aber als ein für alle Mal bevollmächtigte Vertreter der Gemeinde, welche in minder wichtigen Dingen ohne Befragen derselben für sie rechtsgültig mit dem Richter Geschäfte abschließen können.

Diesen Verhältnissen entsprechend finden wir nun in einer zwar verhältnißmäßig allerdings geringen, dafür aber durch ihr Alter um so wichtigeren Zahl von Urkunden bei Osnabrück und Münster als die ursprünglichen rechtlichen Vertreter der Stadt Richter und Rath[150]) aufgeführt; sie handhaben auch das Stadtsiegel. Für Paderborn[151]) und Minden vermag ich ein ähnliches Verhältniß nicht nachzuweisen; es liegt das aber wohl nur daran, daß von diesen Städten zufällig keine so alten Urkunden erhalten sind; wenigstens für Paderborn ist dasselbe Verhältniß deshalb sehr wahrscheinlich anzunehmen, weil bei kleineren Städten des Paderbornischen Richter und Rath[152]) die Stadt vertreten.

Auf welche Weise es gekommen ist, daß der Richter allmählich herausgedrängt und der Rath zur alleinigen Executivbehörde wurde, ist weiter unten bei der Besprechung der Gerichtsverhältnisse zu erörtern.

Es wird zunächst noch zu untersuchen sein, ob der Rath in seiner ursprünglichen Form wirklich den Ausschuß der Altbürgerschaft der westfälischen Bischofsstädte bildete, und die Art seiner Bestellung zu schildern sein.

In Münster, Osnabrück und Paderborn besteht der Rath aus den zu einer Gesammtbehörde vereinigten Sonderausschüssen der zur Gesammtgemeinde der Stadt zusammengefaßten Sondergemeinden, der Bauerschaften oder Laischaften, wie aus den im Anhange mitgetheilten Statuten klar hervorgeht. Für Münster ist außerdem erwiesen,[153]) daß in dem dortigen Rathe noch bis ins 15. Jahrhundert hinein nur die Altbürger vertreten waren, und außerdem wahrscheinlich, daß auch nur diese wahlberechtigt waren. Daß für Osnabrück dasselbe Verhältniß im 13. Jahrhundert und in dem

---

[150]) Wilmans, W. U.-B. III, 356, Anm. 645; für andere münstersche Städte ebenso; vergl. Nr. 778 für Warendorf; 880, 1327 für Ahlen; 958 für Beckum — für Osnabrück Möser 154, 191 (zu 1249) 195, 314.

[151]) In den ältesten uns bekannten städtischen Urkunden, Finke, W. U.-B. IV, 817 (1260) u. 1030 (1265) nur consules, wohl weil das Stadtgericht streitig war.

[152]) z. B. Nieheim, vergl. Finke, W. U.-B. IV, Nr. 917.

[153]) Vergl. das Rathswahlstatut im Anhange und Anm. 94.

Anfange des 14. bestanden hat, habe ich anderweitig zu erweisen versucht.[154]) Wie lange das angedauert hat, würde nur aus Rathslisten, die sich zur Zeit sehr schwer zusammenstellen lassen, zu erkennen sein. Für Paderborn das Gleiche vorauszusetzen, liegt aller Grund vor. Bei dem geringen über diese Stadt veröffentlichten Quellenmaterial, ist jedoch der Beweis zur Zeit nicht zu führen. Minden scheint auch in dieser Beziehung wieder eine Sonderstellung einzunehmen, da das schon mehrfach angezogene Statut über die Rathswahl[155]) den Aemtern neben der Gemeinheit der Altbürger schon Sitze im Rathsstuhle zubilligt. Es ist jedoch ebenfalls schon oben darauf hingewiesen,[156]) daß man gerade aus diesem Statute den Schluß ziehen kann, es sei ursprünglich nur diese Gemeinheit der Altbürger wahlberechtigt und wahlbefähigt zum Rathe gewesen. Ein wesentlicher Unterschied gegen die Verhältnisse der anderen Bischofsstädte bleibt aber bestehen, weil eben Minden nicht aus verschiedenen Gemeinden zusammengewachsen zu sein, sondern von Anfang an nur aus einer einzigen Gemeinde bestanden zu haben scheint.

Zieht man den Schluß aus diesen Betrachtungen, so ergiebt sich, daß auch die Verwaltungsbehörde der westfälischen Bischofsstädte ihren Ursprung aus der Landgemeinde nicht verleugnet; die Weiterentwicklung des Rathes zu einer Gerichtsbehörde, ja zu der hauptsächlichsten Gerichtsbehörde der Stadt wird im Zusammenhange mit der Betrachtung der übrigen richterlichen Behörden darzustellen sein.

Das deutsche Mittelalter kennt als weltliche Gerichtsbehörden ursprünglich keine Richtercollegien, sondern nur Einzelrichter, denen eine Anzahl von Urtheilsfindern (Schöffen) oder der ganze Umstand zur Seite steht.

Dabei sind der Unterrichter einerseits und der höhere Richter, der Landrichter oder Graf, und seine Stellvertreter andererseits zu unterscheiden. Ersterer wird gewöhnlich im westfälischen Rechtsgebiete lateinisch einfach judex, deutsch burrichter, letzterer je nach seiner Stellung zu dem Gerichtsherrn als Freigraf, Gograf oder Vogt bezeichnet. Diesen den ländlichen Verhältnissen entstammenden Be-

---

[154]) Hansische Geschichtsblätter XVIII (1890), S. 176 ff.
[155]) S. Anhang und oben S. 49, 50.
[156]) S. oben S. 50.

nennungen entsprechen auch die Bezeichnungen in den westfälischen Städten. So findet sich auch in Osnabrück und Paderborn als Namen für das Niedergericht: burrichte.[157])

Die einschlägigen Verhältnisse, soweit sie die höhere Gerichtsbarkeit betreffen, sind im Allgemeinen von Sohm,[158]) im Einzelnen gerade für das hier besprochene Gebiet von Lövinson[159]) eingehend behandelt worden; sie brauchen daher hier nur kurz berührt zu werden.

Sohm deducirt in klarer überzeugender Weise, daß der „Stadtfrieden" aus dem Königsfrieden nach Amtsrecht abgeleitet ist.[160]) Die Stadt bildete dadurch, daß sie vom Landgerichte eximirt wurde, einen Immunitätsbezirk. Diese Verhältnisse sind bei den westfälischen Bischofsstädten sehr einfach zu erklären. Wie Lövinson erwiesen hat, haben die Kernpunkte der westfälischen Bischofsstädte, die urbes, ohne Zweifel sämmtlich den Charakter der Immunitäten gehabt. Die auf diesen Immunitäten richtenden Vögte (advocati) richteten also nach Königsbann und hatten für ihren Bezirk landrichterliche Befugnisse. Wie die Verhältnisse dieser Richter in den einzelnen Städten sich entwickelten, wie die rectores in Osnabrück zurücktraten und ihre Competenz auf den Gografen überging, wie der Wichgraf (civitatis comes) in Minden stets, wenn auch bestritten, seine landrichterlichen Befugnisse aufrecht erhielt, wie die Rechte des alten Paderborner Stadtgrafen theilweise in den Besitz der Stadt übergingen und seine Stelle einging, ohne daß der Bischof vollkommen auf seine landrichterlichen Befugnisse als Immunitätsherr verzichtete, hat Lövinson nachgewiesen; für Münster freilich ist es ihm aus Mangel an Quellenmaterial nicht gelungen, genügenden Aufschluß zu geben; es ist jedoch wahrscheinlich, daß auch dort die Verhältnisse sich ähnlich wie in den anderen Städten entwickelt haben, da die Stadt offenbar volle Blutsgerichtsbarkeit nie besessen hat.

---

[157]) Möser 138; Finke, W. U.-B. IV, Nr. 2579 und Urk. von 1327 im Anhange; in der ebenfalls im Anhange mitgetheilten Paderborner Urk. von 1331 wird der burrichter ausdrücklich genannt.

[158]) Entstehung des deutschen Städtewesens.

[159]) Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte.

[160]) Seine Hinweise auf das „Weichbild", das Stadtkreuz als Marktkreuz u. s. w. kommen dabei als nebensächlich nicht in Betracht. Zugleich trifft seine Ableitung des städtischen Friedebezirks für unsere Bischofsstädte als Immunitäten durchaus zu; für kleinere Städte aber möchte vielmehr die ursprüngliche Befriedung der Landgemeinde Ausgangspunkt und Grundlage gewesen sein, wie das Frensdorff für Lübeck auch in Anspruch nimmt (Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 48).

Eine Frage dagegen hat Lövinson nicht berührt und Sohm nach der ganzen Richtung seiner Darlegung nicht gestellt, die Frage, auf Grund welchen Rechtstitels der Richter der Immunität (urbs) auch die Gerichtsbarkeit über die sich um dieselbe anbauende Stadt (civitas) in Anspruch nehmen oder erhalten konnte. Die am nächsten liegende Antwort, daß die Städte eben auf Immunitätsgrund gebaut waren, kann nicht als genügend anerkannt werden, weil sicherlich keine der in Frage kommenden Städte ganz, sondern alle sicher nur theilweise auf mit Immunität begabten geistlichen Gütern angelegt war. Im weitesten Umfange möchte das bei Münster der Fall sein, dagegen scheint bei Osnabrück nur ein sehr geringer Theil der Stadt diesen Charakter getragen zu haben; wenigstens bezog der Bischof nur von wenigen Häusern Grundzins (denarios areales); für die Beurtheilung dieser Frage in Betreff der Städte Paderborn und Minden ist mir Material nicht zu Hand.

Für Osnabrück aber gerade erweist das bekannte Privilegium Friedrichs I.[161]) unzweifelhaft, daß der Immunitätsrichter (rector) die Gerichtsbarkeit in der Stadt (civitas) schon 1171 besaß. Diese Thatsache läßt sich nur mit der Annahme erklären, daß die Gerichtsbarkeit der Immunität auf die ganze Stadt ausgedehnt worden ist; ob mit Zustimmung und auf Antrag der Bürger muß dahingestellt bleiben; die Fassung der Urkunde und ihre Hinterlegung im Stadtarchive spricht aber für letztere Annahme. An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Vermuthung ferner durch die Erwägung, daß die Bürgerschaft durch Anschluß an die Immunität die Vorrechte der Immunität insbesondere das derselben zustehende Marktrecht gewonnen haben würde. Es wird weiter unten hierauf zurückzukommen sein, wo es sich darum handeln wird, eine Erklärung dafür zu finden, wie die Bischöfe dazu kamen, den Besitz des Niedergerichts in ihren Städten in Anspruch und zum Theile in Besitz zu nehmen.

Noch dunkler und noch weniger behandelt als diese Frage ist die weitere, wie hat sich im Allgemeinen die Stellung des alten Unterrichters, des Burrichters oder Stadtrichters, gestaltet und wie ist der Rath als Collegium zu einer Gerichtsbarkeit gekommen?

Es hat das auch seine besonderen Schwierigkeiten, weil Urkunden über die Regelung dieser Verhältnisse nur in sehr be-

[161]) Osnabr. U.-B. Nr. 328.

schränkter Anzahl vorliegen, und wo sie dennoch vorliegen, nur den Abschluß der Entwicklung, selten aber ihre einzelnen Stadien zeigen.

Faßt man die Stellung des Unterrichters zum Stadtherrn und zur Gemeinde in den westfälischen Bischofsstädten ins Auge, so erscheint er zunächst in den meisten Fällen als Beamter des Bischofs, des Stadtherrn. Für Osnabrück wird dieses Verhältniß schon 1225 durch die Urkunde über den Verkauf des halben Burgerichts an die Stadt bezeugt;[162]) für Paderborn scheint dasselbe aus dem Schiedsspruch von 1299 hervorzugehen,[163]) wenn auch die späteren Urkunden von 1331 und 1327[164]) einen nicht unberechtigten Zweifel an der Richtigkeit dieses Schiedsspruches aufkommen lassen. In Münster dagegen stehen die judices civitatis 1278 selbständig neben dem Richter des Bischofs[165]) und in Minden wird der Richter, der über hovelik gut richten scal, im Gegensatz gegen den bischöflichen Richter, den Wichgrafen, als der Richter der Bürger erwähnt, aber der Bischof beansprucht seine Bestätigung.[166])

v. Below hat diese auch anderweitig zu beobachtende Abhängigkeit des Richters vom Stadtherrn durch die These zu erklären gesucht, daß der Gemeinderichter in unabhängigen Gemeinden vom Gemeinde(Stadt)-Herrn unabhängig, in abhängigen d. h. von einem Grundherrn angesetzten Gemeinden abhängig vom Grundherrn gewesen sei.[167]) Diese Annahme hat in ihrer Allgemeinheit viel für sich und wird besonders für fränkische und schwäbische Verhältnisse sich oft als zutreffend erweisen, für Westfalen dagegen und speciell die Westfälischen Bischofsstädte möchte sie kaum anwendbar sein, weil in Westfalen überhaupt, im Osnabrückschen insbesondere aber nur wenige Gemeinden derartiger Entstehung nachweisbar sein möchten, zudem auch die Bischofsstädte bezw. deren Gemeinden sicher nicht einen solchen Ursprung haben.

Wenn man also ein Herauswachsen der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde annehmen will, scheint man hier vor einem Räthsel zu stehen. Aber es scheint nur so. Faßt man die Verhältnisse schärfer ins Auge, so ergiebt es sich, daß die Abhängigkeit

---

[162]) Möser Nr. 138: judicium nostrum, quod burrichte dicitur.
[163]) Finke, W. U.-B. IV, Nr. 2579.
[164]) Vergl. Lindner, Veme und den Abdruck der Urkunden im Anhange.
[165]) Wilmans, W. U.-B. III, Nr. 1035.
[166]) Westf. Provinzialblätter I, Cod. dipl. S. 38.
[167]) v. Below, Entstehung d. d. Stadtgemeinde S. 11 ff.

des Unterrichters vom Stadtherrn für Minden und Münster überhaupt nicht zu erweisen ist. Für Paderborn war sie streitig. Die Stadtgemeinde hat trotz des kategorischen Entscheids von 1299 den Sieg davongetragen. Nun ist man ja im Ganzen und nicht ohne Grund geneigt, bei der Entwicklung der Städte an ein stetiges Vorschreiten der Befugnisse der Vertreter der Städte, der Räthe, zum Nachtheil der Stadtherren zu glauben, aber es erscheint in diesem Falle doch fraglich, ob nicht hier vielmehr umgekehrt der Versuch einer Vergewaltigung der Städte durch die Stadtherrn festzustellen ist. Die älteren Stadtrichter, welche für Paderborn erwähnt werden, stehen in den Zeugenreihen unter den Bürgern, nicht aber unter den Dienstmannen; es ist daher nicht anzunehmen, daß sie bischöfliche Beamte gewesen sind. Denn mittelalterliche Fürsten nahmen ihre Beamten aus ihren Dienstmannschaften, die ihnen den persönlichen Treueid geleistet hatten. Nur der kurz vor 1299 gestorbene Rudolf Vogt von Gesecke war bischöflicher Vasall gewesen und hatte das Stadtgericht als solcher verwaltet, und auf Grund dieses Verhältnisses wurde in jenem Jahre dem Bischofe von Geistlichen seiner Diöcese und eigenen Dienstmannen das Gericht selbst zugesprochen. Ein solcher Schiedsspruch möchte wohl kaum als ein vollgültiges Zeugniß für die Ursprünglichkeit dieses Verhältnisses anzusehen sein und zwar um so weniger, als 1327 der Stadt die Besetzung des Stadtgerichtes wieder zugestanden werden mußte.

Aehnlich scheinen die Verhältnisse in Osnabrück gelegen zu haben. Der erste Stadtrichter freilich, welcher urkundlich erwähnt wird: Wigbert Ledebur ist bischöflicher Dienstmann, aber ihm folgte noch zu seinen Lebzeiten ein Richter Johannes, welcher in der Zeugenreihe, die ihn erwähnt, nicht unter den Dienstleuten, sondern hinter den angesehenen Bürgern steht.[168]) Es liegt nahe, in ihm den später noch häufiger unter den angesehenen Bürgern aufgeführten Johannes Volcmari zu vermuthen.[169]) Auch die nach dem oben angeführten Vertrage von 1225 aufgeführten Richter stehen in den Zeugenreihen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Urkunde Dienstleute des Bischofs sein mußten, immer nur an der Spitze der Bürger, nie aber unter den Ministerialen; auch erweisen ihre Namen, daß sie ihrer Herkunft nach nicht zu dem

[168]) Möser Nr. 124.

[169]) Vergl. die Rathslinie in den Hansischen Geschichtsblättern a. a. O., S. 165 ff.

auf dem Lande begüterten Dienstmannsadel gehörten, sondern aus den wohlhabenderen Bürgergeschlechtern stammten. Diese Beobachtungen legen mir den Schluß nahe, daß die Urkunde von 1225, obwohl durch sie dem strengen Wortlaute nach zu Rechte bestehende Verhältnisse zu Gunsten der Stadt verändert wurden, in Wirklichkeit nur ein Compromiß bekundet, welcher einen Streit zwischen Bischof und Stadt über die Stellung des Burrichters beilegte, ohne daß dies im Wortlaute zum Ausdruck kam.

Sei dem aber, wie ihm wolle, jedenfalls möchte aus dem vorher Ausgeführten so viel hervorgehen, daß eine Abhängigkeit der Unterrichter in den westfälischen Bischofsstädten vom Stadtherrn im Allgemeinen sich nicht nachweisen und daher in dieser Beziehung eine Analogie mit dem Verhältnisse des Bauerrichters zur Landgemeinde sich nicht abstreiten läßt, vielmehr sehr wahrscheinlich ist: mit einem Worte, daß die Unterrichter der westfälischen Bischofsstädte ebenso wie die Bauerrichter der Bauerschaft ursprünglich freigewählte Gemeindebeamte waren.

Es entsteht nun die Frage, wie kamen die Bischöfe dazu, in ihren Städten den Besitz der Untergerichte, d. h. die Befugniß zur Ansetzung dieser ursprünglich durch freie Wahl der Gemeindemitglieder bestellten Beamten und den Bezug eines Theiles der dem Gerichte zufallenden Strafgelder als Gerichtsherren in Anspruch zu nehmen? Welche wirkliche oder vorgeschobene Rechtsgründe standen ihnen bei diesem Vorgehen zur Seite?[170])

Die Verleihung des Gerichtsbannes, woran man zunächst denken könnte, kann hierzu die Handhabe nicht geboten haben, weil der Unterrichter bei seiner geringen Strafgewalt zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit eines Bannes überhaupt nicht bedurfte. Dazu waren die Osnabrücker Bischöfe sicher, die Mindener wahrscheinlich überhaupt nicht im Besitze der Grafengewalt, also auch zur Verleihung eines Bannes nicht befähigt.

Aus dieser Beobachtung heraus möchte zu schließen sein, daß diese Bestrebungen nicht auf einer gleichmäßigen Berechtigung,

---

[170]) Die folgende und theilweise auch schon die voraufgehende Behandlung weicht von meinen Darlegungen in dem oft erwähnten Aufsatze in den hansischen Geschichtsblättern wesentlich ab; es ist das hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß ich seit jener Zeit Stellung und Befugnisse des Burrichters schärfer und richtiger aufzufassen gelernt habe. Aber es ist, wie schon an jener Stelle hervorgehoben wurde, in dieser schwierigen Materie nicht überall möglich, sichere Ergebnisse zu gewinnen, Vieles, ja das Meiste bleibt Vermuthung.

sondern nur auf dem gleichmäßigen Wunsche, sich zu Herren der Städte zu machen, beruhten; nichts desto weniger aber möchte zur Verwirklichung dieser Wünsche sich eine vorzüglich geeignete Gelegenheit in allen vier Städten gleichmäßig bei der Einbeziehung von Vorstädten in die Stadt geboten haben, in einem Augenblick, in welchem auch die landrichterliche Gerichtsbarkeit einer Regelung in sofern bedurfte, als die zur Stadt gezogenen Vorstädte ebenso wie der Kern der Stadt von dem Landgerichte, in welchem sie lagen, eximirt und dem ursprünglichen Immunitätsbezirk der urbs zugeschlagen werden mußten. Es ist schon oben S. 61 darauf hingewiesen worden, daß bei diesem Vorgang höchst wahrscheinlich die Ansprüche des Stadtherrn auf das städtische Niedergericht hervorgetreten sind. Wie dieselben im Einzelnen geltend gemacht sein mögen, läßt sich nicht erkennen, doch wird die Fiction, daß der Besitzer des Landgerichtes auch den Besitz des Untergerichts beanspruchen könne, den Hintergrund gebildet haben, eine Fiction, welche wohl auf der Uebertragung auswärtiger (rheinfränkischer) Rechtsgrundsätze durch dorther kommende Bischöfe beruhte.

Die einzige Stadt, bei der sich diese Vorgänge in etwa verfolgen lassen, ist wieder Osnabrück, d. h. in dem Falle, daß man einen Zusammenhang zwischen der Verleihung des Gogerichtes über die Stadt Osnabrück durch König Heinrich (VII.) vom 3. September 1225[171]) mit der mehrfach erwähnten Transaction über das Osnabrücker Burgericht aus demselben Jahre anzunehmen geneigt ist. Der Bischof ließ sich durch König Heinrich das Recht ertheilen „das ‚Gogericht' genannte Gericht durch eigene von ihm eingesetzte Gografen in der Stadt Osnabrück" und an anderen Orten „frei ausüben zu lassen." Wenn die eigentliche Spitze dieser Verleihung auch gegen den Tecklenburger Grafen als advocatus civitatis[172]) gerichtet war, so bot sie doch, falls die Fiction, daß der Besitzer des Landgerichts auch die Verfügung über das Untergericht beanspruchen könne, aufrecht erhalten wurde, ebenfalls Gelegenheit, zur Behauptung des Besitzes des Burgerichtes. Der Durchführung dieser Ansprüche möchte es in Osnabrück ebenso, wie

[171]) Möser, Ur. Nr. 137 — — ut in quibusdam villis sui episcopatus videlicet civitate Osnaburgensi — — judicium quod vulgo gogerichte appellatur ipse suique successores per gogravios proprios ab eis institutos libere exequantur. Daß in dieser Urkunde das Gogericht über die Stadt ganz besonders erwähnt wird, hatte ich bei der Ausarbeitung des Aufsatzes in den hansischen Geschichtsblättern S. 185 ff. übersehen.
[172]) Mein O. U.-B. Nr. 412 (1193).

später in Paderborn,[173]) förderlich gewesen sein, daß der letzte Besitzer ein bischöflicher Lehnsmann (Wigbert Ledebur) war. Ob er aber Stadtrichter als Lehnsmann und nicht vielmehr als Bürger war, möchte zu bezweifeln sein, wenn auch der Vertrag von 1225 bestimmt, der Burrichter solle fortan ein Lehnsmann des Bischofs sein.

Ueber die anfängliche Zuständigkeit dieser Richter geben Urkunden nur wenig bestimmte Auskunft. Daß sie mit dem Rathe zusammen in Münster und Osnabrück sicher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Vertretung der Stadtgemeinde bildeten, ist schon oben hervorgehoben. Als solche waren sie in Osnabrück auch bei der Aufnahme der Bürger thätig, da dem Burgericht die Einnahme der Bürgereinkaufsgelder zufiel.[174]) In dieser Stadt amteten sie auch als Polizeirichter, da sie über Schmähungen und Beleidigungen bei einer Buße von 6 Pfennigen richteten. Es ist schon von C. J. B. Stüve hervorgehoben, daß gerade dieser Bußsatz sich mit dem im Sachsenspiegel dem Bauermeister zugesprochenen Bußsatze deckt.[175]) Außer aus den zahlreichen Urkunden Osnabrücker Stadtrichter aus dem Ende des 13. und den folgenden Jahrhunderten beweisen die Urkunden von 1244 (Möser 306) und 1248 (314), daß vor diesem Richter Uebertragungen von Stadtgut erfolgten, er also die freiwillige Gerichtsbarkeit über Stadtgut übte. Die zahlreichen Osnabrücker Statuten aus dem 14. Jahrhundert über das Burgericht[176]) möchten jedoch über die ursprüngliche Competenz desselben nicht unzweifelhaft Auskunft geben, weil das Burgericht in jener Zeit schon als das Gericht des Rathes anzusehen ist.[177])

Die Urkunden, welche uns über die ursprüngliche Zuständigkeit der Unterrichter in den drei anderen Bischofsstädten unterrichten, gehören erheblich späteren Jahren an und lassen daher

---

[173]) Vergl. S. 63.

[174]) Möser Nr. 138: medietas totius questus ex prefato judicio obveniens nobis et altera medietas ipsis cedet: tres solidi cum quibus civitatem intrantes cives efficiuntur nobis et ipsis in commune cedent u. s. w.

[175]) Ebenda in sex denariis injuriantes tenebuntur Mitth. VIII, S. 13.

[176]) z. Th. gedruckt Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt I Nr. 68, II 99.

[177]) Ich bin jetzt geneigt, meine in den hansischen Geschichtsblättern a. a. O. S. 183 ff. gegebene Darstellung dieser Verhältnisse als nicht vollkommen zutreffend anzusehen.

nur bedingt Rückschlüsse auf die ursprünglichen Verhältnisse zu. Im Allgemeinen ergiebt sich jedoch ein ähnliches Bild, wie in Osnabrück.

Daß die Stadtrichter in Münster als Strafrichter, aber freilich nur als Beisitzer des bischöflichen Richters, amteten, erweist der mehrfach erwähnte Schied von 1278[178]); auch nehmen sie schon in früher Zeit gemeinsam mit den Schöffen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vor.[179]) Die Strafgerichtsbarkeit des Paderborner Burrichters scheint aus der im Anhange mitgetheilten Urkunde von 1327 hervorzugehen; sein Bußsatz würde alsdann aber erheblich höher (5 Schillinge) sein, als der des Osnabrücker Richters, was schon auf eine Ausdehnung der ursprünglichen Befugniß des Bauerrichters schließen ließe; die durch ihn ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit erwähnt Lindner.[180]) Ueber die ursprüngliche Competenz des Mindischen Unterrichters ergeben die bis jetzt veröffentlichten Quellen nichts.

Eine in allen vier Städten gleichmäßig wahrnehmbare Erscheinung nun ist es, daß die Befugnisse der Stadtrichter im Laufe der Jahre sich wesentlich änderten, d. h. beschränkt wurden. Am auffälligsten ist das in Bezug auf ihre strafrichterliche Befugniß. Soweit dies aus den Statuten der Städte Münster[181]) und Minden[182]) ersichtlich ist, hatte der „Richter" in diesen beiden Städten schon im 15. und 16. Jahrh. überhaupt alle Strafgerichtsbarkeit eingebüßt; in Osnabrück scheint es ebenso gewesen zu sein, wenigstens ist im 17. und 18. Jahrh. nur von einer Befugniß der Stadtrichter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Rede.[183]) Ueber Paderborn fehlen wieder die Quellen; wir haben aber trotz der Thatsache, daß 1327 dem Stadtrichter noch eine ziemlich ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit zugebilligt wurde, anzunehmen, daß er sie auch in dieser Stadt während des 14. Jahrh. verlor.

Obwohl sich nur geringe Anhaltspunkte finden, welche erkennen lassen, wie diese Beschränkung vor sich ging, so muß doch in kurzen

---

[178]) Wilmans W. U.-B. III 1035.

[179]) Wilmans ebenda 356 Anm.

[180]) Veme S. 155; nach einer freundlichen Mittheilung aus dem Staatsarchive Münster jedoch fanden sowohl in Paderborn, wie in Minden Besitzänderungen und Belastungen des Weichbildsguts mit Renten fast später ausnahmslos durch Bürgermeister und Rath ihre Beurkundung.

[181]) Niesert M.-U.-S. III S. 108 ff.

[182]) J. A. Crusius, Jus statutarium rei publ. Mindens. Mindae 1674. und A. F. C(ulemann) Sammlung der Landesverträge S. 92.

[183]) von Hugo, Verfassung S. 19.

Worten darauf hingewiesen werden, daß es wieder Osnabrück ist, dessen Urkunden einige Einsicht in diese Vorgänge gestatten.

Nachdem dieser Stadt 1225 die Hälfte des Niedergerichts zugesprochen war, ging ihr Bestreben dahin, die Verfügung darüber ganz in die Hände zu bekommen. Eine Handhabe dazu bot der Umstand, daß der Bischof seine Hälfte des Gerichtes an den Stadtrichter Johann Blome[184]) selbst verpfändet hatte; von der Familie seines Nachfolgers Johann Scoke kaufte die Stadt 1409 die Pfandschaft unwiederlöslich an sich[185]) und befand sich dadurch in der Lage, faktisch über das Stadtgericht verfügen zu können. Da nun, wie sich weiter unten ergeben wird, der Rath darauf hinarbeitete, die Strafgerichtsbarkeit in der Stadt überhaupt an sich zu bringen, liegt die Vermuthung nahe, daß diese Gelegenheit wahrgenommen worden ist, dem Stadtrichter auch seine polizeirichterliche Befugniß zu entziehen und auf die „Richteherrn" des Raths zu übertragen. In den anderen Städten, besonders in Paderborn, wo 1327 der Besitz des Burgerichts und die Bestellung des Stadtrichters den Bürgern vom Bischofe bestätigt wurde, konnte die Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters noch einfacher vor sich gehen.

Aber diese Bestrebungen der Stadträthe an sich und ihre Durchführung erklären nicht die Thatsache der Schaffung eines Richtercollegiums im Stadtrathe, eine Thatsache, die, wie schon oben hervorgehoben wurde, um so beachtenswerther ist, als Richtercollegien im Uebrigen dem deutschen Mittelalter fremd sind.

Die Veranlassung hierzu scheint eine zweifache gewesen zu sein.

Es ist oben angedeutet, daß schon die Landgemeinde das Recht hat, für ihre Mitglieder bindende Rechtssatzungen: „Willkürèn oder Saten" aufzustellen. Dasselbe Recht besaßen und übten in durch die Verhältnisse gegebenem weiteren Umfange die Stadtgemeinden. Die Durchführung derartiger Satzungen mußte durch Verhängung von Strafen erzwungen werden können. So enthalten denn diese Willküren, wie alle Gesetze, Strafbestimmungen,

---

[184]) Es erscheinen 1309—1341 zwei Stadtrichter dieses Namens, vergl. U. von 1344, bei Friderici-Stüve, Geschichte der Stadt I Ur. 73.

[185]) Friderici-Stüve II Ur. 127, 128 über den ganzen Vorgang vergl. C. J. B. Stüve in Mitth. VIII S. 21.

welche je nach der Bedeutung der einzelnen Strafthat von einer geringen Geldbuße bis zur Aechtung, ja Todesstrafe schwanken. Wem konnte aber die Entscheidung darüber, ob eine Satzung übertreten war, und die Verhängung der auf die Uebertretung gesetzten Strafe anders zufallen, als dem Executivorgane der Gemeinde, dem Rathe?[186]) Die Fälle aber, in welchen nach diesen Statuten, nach „Stadtrecht" zu urtheilen war, mußten sich naturgemäß mit der zunehmenden Einwohnerzahl der Stadt einerseits und der Vermehrung dieser Statuten andererseits, vermehren und so allmählich regelmäßige Rathssitzungen zu richterlichen Zwecken herbeiführen, wie wir sie aus späteren Statuten kennen lernen.[187]) Was lag da nun näher, als daß der Rath, um die in Folge dieser Jurisdiction selbstverständlich und auch thatsächlich sofort und in immer größerem Umfange hervortretenden Competenzconflicte mit dem Unterrichter einerseits und dem Landrichter (Gografen, Wieggrafen, Stadtgrafen) andererseits zu vermeiden, allmählich danach strebte, die ganze Strafgerichtsbarkeit an sich zu ziehen? Daß dieses Ziel schon im Laufe des Mittelalters im Allgemeinen in allen vier Städten erreicht wurde, steht fest. Nur blieben die Ansprüche der Landrichter wenigstens auf Zuziehung bei der Blutgerichtsbarkeit bestehen und sind auch, freilich meistens nur der Form nach, von den Stadtherren stets aufrecht erhalten worden.

Die zweite häufig hervorgehobene und sehr wahrscheinliche, aber bis jetzt m. W. für unser Rechtsgebiet noch in keinem Falle auf Grund urkundlicher Zeugnisse behauptete Veranlassung möchte die Bekleidung der Rathmannen mit der Function als ständige Schöffen an dem für die Stadt zuständigen Landgerichte gewesen sein. Eine derartige Uebertragung ist freilich für die in Frage kommenden vier Städte in keinem Falle bezeugt. Nichts desto weniger ist sie für Osnabrück mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Beobachtung zu erschließen, daß die Mitglieder des dortigen Rathes bis 1250 in Osn. Urkunden nie anders wie consules, von 1263 an aber zunächst sowohl consules wie scabini genannt werden, bis dann im 14. Jahrh. für die Gesammtheit zwar der Namen Rath gebräuchlich bleibt, für die einzelnen Mitglieder aber die Bezeichnung Schöffen (scabini)

---

[186]) Frensdorff hat das für Lübeck außerordentlich klar durchgeführt. Verfassung Lübecks S. 126 ff.; vergl. dort auch das Lübische Statut: so we dat tobreket dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten.

[187]) Münster, Polizeiordnung bei Schlüter a. a. O. S. 120; Minden Crusius, Jus statutarium S. 38.

die gewöhnlichere wird. Ich habe schon an anderer Stelle[188]) darauf hingewiesen, wie diese Thatsache es wahrscheinlich macht, daß in der Zeit zwischen den Jahren 1250 bis 1263 eine Veränderung der Rathsgerichtsbarkeit stattgefunden hat, was wiederum andererseits mit der in dieselbe Zeit fallenden Eingemeindung der Butenburg und Johannislaischaft in die Altstadt zusammenhängen könnte. Will man für Münster, was sehr wahrscheinlich ist, eine gleiche oder ähnliche Entwicklung annehmen, so möchte der Zeitpunkt einer solchen Neuordnung dort erheblich früher anzusetzen sein, weil die Mitglieder des Rathes in dieser Stadt schon um 1221 als Schöffen bezeichnet werden.[189])

Für Minden und Paderborn geben die Quellen in diesen Fragen keinerlei Auskunft, da die Mitglieder des Rathes in diesen Städten, soviel ich sehe, nie als Schöffen bezeichnet werden; die Entwickelung aber muß, wenn man aus dem Endergebniß zurückschließen darf, sich thatsächlich ähnlich gestaltet haben, wie in Osnabrück und Münster.

Eine weitere, für das städtische Leben vielleicht die wichtigste Befugniß des Rathes war seine Zuständigkeit in Handels- und Gewerbesachen und zwar als Polizei- und als Gerichtsbehörde.

Für Münster beweist dies schon der Satz in dem oft erwähnten Schied von 1278 (Wilmans a. a. O. 1035): „Die Ordnung des Verkaufes in der Stadt Münster soll den Schöffen und den Bürgern der Stadt selbst, wie von Alters, ohne irgend einen Widerspruch zustehen.“ Daß sich diese Zuständigkeit auf alle Zweige des Handels und des gewerblichen Verkehrs erstreckte, beweisen die Statuten bei Niesert M. U.-S. III S. 121 ff. und 139 mit ihren mehrfachen Bestimmungen über Gildewesen und das Capitel XXIX der Polizeiordnung v. 1553: „Von Kaufen und Verkaufen“ zur Evidenz.[190])

Daß diese Verhältnisse in Osnabrück ebenso geregelt waren, folgt aus den vielfachen Entscheidungen des Rathes in Gildesachen,

---

[188]) Hansische Geschichtsblätter 1890 (XVIII) S. 188.

[189]) Wilmans W. U.-B. III Nr. 173.

[190]) Gedruckt: Schlüter, Provinzialrechte I, 145; die Abhängigkeit der Gilden vom Rathe ist deutlich ausgesprochen in den Gildestatuten bei Niesert a. a. O. S. 240.

welche in meinen Osnabrücker Gildeurkunden[191]) gesammelt vorliegen.

In Betreff Mindens ergiebt sich das Gleiche aus einem Schreiben des Mindener Raths an Hannover:[192]) In user stad is recht, worde by unsen borgere unrecht mate vunden, dat steyt an deme rade, wer se dat willen richten na gnaden effte na rechte. Auch waren dort die Gilden, selbst die großen, vom Rathe abhängig, wie die Thatsache beweist, daß die Schustergilde sich 1326 von Bürgermeister und Rath eine neue Urkunde über ihre Gerechtsame ausstellen ließ.[193])

Den Bürgern der Stadt Paderborn endlich gesteht Bischof Bernhard 1327 das Recht der bureninge zu und bekundet,[194]) daß sie das Recht, welches hanse genannt wird, besitzen, nach welchem sie alle Geldklage richten; außerdem enthält die Statutensammlung von 1483 mehrere Paragraphen über Kauf und Verkauf in der Stadt.[195])

Die nächste Frage nun möchte sein, woher diese Befugnisse der Räthe stammen, und zwar um so mehr, als gerade über die Frage, wem die Ordnung von Maaß und Gewicht ursprünglich in den deutschen Städten zugestanden habe und von wem sie ausgegangen sei, lebhafte Erörterungen stattgefunden haben.

D. Handel und Gewerbe. — Gilde.

Für den Bezirk westfälischen Rechtes muß als sicher feststehend behauptet werden, daß die Ordnung von Maaß und dement-

---

[191]) Die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden 1890. Vergl. auch die Einleitung. Die specielle Befugniß zur Ordnung von Maaß und Gewicht folgt aus der Thatsache, daß die Stadt die geaichten Maaße selbst anfertigen ließ; vergl. Mittheil. XV, S. 120.

[192]) Vaterländisches Archiv f. Niedersachsen 1844, S. 407.

[193]) Ur. im Staatsarchive Münster; dort auch noch Entscheidungen des Raths in Streitigkeiten des Krameramts u. s. w.

[194]) S. Anhang.

[195]) §. 21. Item we sick des markedes gebruket, de sall oek stades dracht mede dragen; folgt Bestimmung über das Gesinde der Geistlichkeit, die mit kopende edder vorkopende edder mit wertliker handerung umme ginge. Ebenso §. 22 von den Geistlichen, der apenbaer kopschlagede. Ueber den Proceß der Stadt mit dem Domkämmerer über dessen Gerechtigkeit auf Beaufsichtigung des Brodt- u. Bierverkaufs im Jahre 1273 ist weiter unten noch einiges zu sagen. (Finke Westf. U.-B. IV 1306, 1322, 1326, 1327, 1335, 1336, 1340, 1346, 1347.)

sprechend die Handhabung der Gewerbe- und Handelspolizei, sowie der Gerichtsbarkeit in diesen Dingen eine ursprüngliche Befugniß der Gemeinde bildet.

Was zunächst die Stadtgemeinde angeht, so ist diese Befugniß weder den vier Bischofsstädten jemals vom Stadtherrn verliehen worden, noch den anderen westfälischen Städten, deren Verhältnisse im 12. Jahrhunderte aus Urkunden bekannt sind. Sowohl in Soest wie in Medebach, in Hamm wie in Lippstadt gehört die Gerichtsbarkeit über Maaß und Gewicht zu den alten selbstverständlichen Competenzen der Gemeindeorgane.[196])

Aber man hat darin kein insbesondere städtisches Recht zu sehen; dasselbe stand auch schon den Behörden der Landgemeinde zu und wurde von diesen auf die städtischen Behörden übertragen.

Den Beweis dafür allein auf die bekannte Stelle des Sachsenspiegels (II, 13), welche dem Bauermeister die Befugniß des Gerichtes über unrechtes Gewicht, falsches Maaß und falschen Speisekauf zuspricht, zu stützen, würde bedenklich sein, da der Sachsenspiegel nicht auf westfälischem Boden entstanden ist und dort nur subsidiäre Geltung besaß. Dagegen möchte die Thatsache, daß z. B. im Gebiete des Fürstenthums Osnabrück auf verhältnißmäßig sehr beschränktem Raume nebeneinander die Landgemeinden Ankum, Menslage, Löningen, Bippen, Aselage[197]) u. s. w. im Mittelalter je ihr eigenes Kornmaaß hatten, welches sich bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in Geltung erhielt, schon mehr dafür sprechen.

Ferner wurde zwar die „Wroge", die Nachprüfung der Gemäße auf ihre Richtigkeit, seit der Zeit Bischof Franz Wilhelms von demselben für seine Gografen in Anspruch genommen,[198]) aber die zahlreichen Einwendungen gegen die Ausübung dieses Rechtes sowie die zahlreichen Befreiungen von dieser Aufsicht lassen erkennen, daß wir darin eine bureaukratische Anmaßung zu sehen haben.

Dieses Verhältniß ist übrigens aber auch das durchaus naturgemäße und selbstverständliche, weil einerseits die frühmittelalterlichen

---

[196]) Seibertz U.-B. Nr. 42 §. 36 ff. (1120); Nr. 55 §. 20 (1165); **Erhard** Cod. dipl. Nr. 526 (1193); Nr. 541 (1194). — Daß dies **übrigens nicht** allein für westfälische Städte zutrifft, beweist die treffliche **Zusammenstellung** bei Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 166 ff.

[197]) Klöntrup, Alphabetisches Handbuch unter Maaße.

[198]) Mitth. XII, S. 140.

Centralverwaltungen weder die Macht besaßen noch auch Veranlassung hatten, für einen größeren Bezirk eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse vorzunehmen. Es geht das auch daraus hervor, daß sich selbst bei den Klöstern und Stiftern besondere Maaße eingebürgert hatten, welche von ihnen bei den in ihre Speicher zu liefernden Abgaben angewandt wurden (spikermate, wetemate u. s. w.).[199]) Andererseits aber stellt die Landgemeinde den ältesten geschlossenen Productions- und Consumtionsbezirk[200]) dar, und es ist daher selbstverständlich, daß die Festsetzung des bei Handelsgeschäften innerhalb dieses Bezirkes anzuwendenden Maaßes und die Entscheidung der bei derartigen Verkäufen entstehenden Streitigkeiten sowie die Ahndung dabei vorfallender Strafthaten den Behörden dieses Bezirkes, den Behörden der Landgemeinde zufallen mußte.

Diese Befugniß aber übertrug sich selbstverständlich vom Bauerrichter der Landgemeinde auf den Bauerrichter der Stadtgemeinde und den demselben beigegebenen Ausschuß, den Rath, erfuhr dann aber eben so selbstverständlich gemäß den erweiterten Verkehrs- und Handelsverhältnissen der Stadtgemeinde eine Erweiterung.

Diese Erweiterung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse in der Stadtgemeinde gegenüber der Landgemeinde war aber eine zweifache.

Die ins Auge fallendste und wohl für die Entwicklung städtischer Verhältnisse in frühester Zeit wichtigste ist die Erscheinung, daß die Stadtbewohner Waaren, die sie nicht selbst erzeugt hatten und im Großen einhandelten, im Einzelnen wieder verkauften. Es handelt sich dabei im Allgemeinen in erster Linie um Gewebe (Tücher) und Wein. Daher findet man in fast allen deutschen Städten, und ebenso auch den westfälischen, die Wandschneider[201]) (pannicidae) und Weinhändler (vinitores)[202]) als die ältesten und angesehensten Kaufleute. Es hat den Anschein, als ob diese rein kaufmännischen Geschäfte vielfach von den alten Vollbürgern betrieben worden sind, denen der Ertrag ihrer Liegenschaften, zumal er durch

---

[199]) Klöntrup a. a. O.

[200]) Maurer, Dorfverfassung I S. 313 ff.

[201]) Minden Ur. v. 1232 über Gewandschnitt (Zeitschrift für Niedersachsen, 1860, S. 140). Die Wandschneider in Münster traten erst 1492 in die Gilde.

[202]) In Osnabrück nie zur Gilde gehörig, aber sehr angesehen. Aus ihnen ging z. B. die Familie von Leden hervor; vergl. Mitth. VI 29.

zahlreiche Erbzinsverleihungen erheblich gesteigert wurde, das zum Betriebe nöthige Capital lieferte. Die zweite, in der Folge noch wichtigere Erweiterung des Handelsverkehrs in der Stadt beruhte auf dem Aufblühen des Handwerkerstandes.

Aber auch diese Entwicklung ist nicht als eine in der Stadt vollkommen neu zu Tage tretende Erscheinung, sondern nur als eine intensivere und erweiterte Ausgestaltung schon bei der Landgemeinde vorhandener Keime anzusehen.

Es ist bereits oben (S. 17) hervorgehoben worden, daß im westfälischen Rechtsgebiete hofhörige Handwerkerinnungen nicht nachweisbar sind, vielmehr erhielten die Bischöfe, Aebte und weltlichen Herren einen erheblichen Theil der ihnen nothwendige Erzeugnisse handwerksmäßiger Thätigkeit von ihren zerstreut und einzeln auf dem Lande wohnenden Hörigen geliefert, wie aus zahlreichen Beispielen in den Heberegistern[203]) deutlich hervorgeht. Folgt hieraus schon ein verhältnißmäßig ausgedehnter Handwerksbetrieb auf dem Lande, so läßt er sich auch aus anderen Urkunden nachweisen.[204]) Ein Unterschied gegen den Betrieb städtischen Handwerks war jedoch vorhanden; er bestand zunächst darin, daß die ländlichen Handwerker Ackerbau und Viehzucht als Hauptgewerbe, ihr Handwerk aber im Nebenbetriebe ausübten, während bei dem städtischen Handwerk das umgekehrte Verhältniß obwaltete. Dieser Unterschied aber bedingte des Weiteren, daß der ländliche Handwerker meist auf Bestellung und als Hausarbeiter beim Besteller thätig war, der städtische dagegen auch auf Vorrath und für den feilen Verkauf arbeitete. Dadurch trat der städtische Handwerker zugleich in die Reihe der Kaufleute, er trieb Handel mit den Erzeugnissen seines Gewerbes.[205]) Zu diesem Zwecke aber bedurfte er eines Marktes, und diesen boten ihm die Städte.

Die Marktrechtsverleihungen jedoch, besonders die älteren, haben, wie oben nachgewiesen ist, nicht die Einrichtung solcher Märkte für den Kleingewerbebetrieb zum Zwecke, wenn auch z. B. die für Minden erlassenen schon der Verkaufsstände der Fleischer, der macella, gedenken.[206])

---

[203]) Osnabr. U.-B. Corveyer Heberegister (um 1000) Nr. 116; Werdener Register (1150) Nr. 280; Dalener Register (1188) Nr. 391.

[204]) z. B. die Kalkbrenner, Bruchschmiede und Kohlenbrenner in der Versmolder Mark 1277 (Grimm, Weisthümer III S. 186) und C. F. B. Stüve, Geschichte des Hochstiftes II, S. 742.

[205]) Vergl. oben Anm. 14a.

[206]) S. 2, 13.

Man hat sich vielmehr die Entstehung der Märkte für die Handwerker ganz ähnlich zu denken, wie sie noch viele Jahrhunderte später in fast allen größeren Gemeinden unseres Landes an den Kirchen zu beobachten ist, und bei manchen noch in einer Zeit, deren Verhältnisse uns genauer bekannt sind, zur Bildung von offenen Flecken geführt hat. Ich exemplificire hier auch auf die mir am geläufigsten Verhältnisse des Osnabrücker Hochstifts. Wir finden da in den meisten Pfarrdörfern um die Kirchen herum sogenannte Kirchhöfer angesiedelt, kleine Gewerbtreibende (Krämer) und Handwerker. Sie haben sich meist auf Grund und Boden der Kirche angebaut, werden in der Gemeinde geduldet, sind in der Mark aber gar nicht oder nur mit einer geringen Viehtrift, in der Gemeindeversammlung überhaupt nicht berechtigt.[206a])

Eine ganz ähnliche Entwickelung haben wir oben für die vier Bischofsstädte nachgewiesen, deren Märkte bezeichnender Weise nicht bei den Domkirchen, sondern den später sogenannten Marktkirchen, den alten Bürgerkirchen, erwuchsen.[207])

Die Gründe, warum gerade bei diesen Kirchen sich die auch bei anderen Kirchen bemerkbaren Ansätze so intensiv ausbildeten, sind schon oben S. 17 angedeutet. Zur weiteren Ergänzung sei noch darauf hingewiesen, daß noch heute zu Tage die Jahrmärkte für die Gewerbtreibenden und Geschäftsleute der Städte, in welchen sie abgehalten werden, sehr wesentlich sind, da die zu den Märkten kommenden Landbewohner nicht nur auf diesen selbst, sondern auch in den städtischen Läden kaufen. Aber nicht nur in dieser einen Hinsicht wirkten die Jahrmärkte fördernd auf die Entwicklung eines ständigen örtlichen Verkehrs, sondern auch noch in einer weiteren. Zur Regelung des Jahrmarktsverkehrs hatte sich ein Marktrecht, ein Handelsrecht ausgebildet, dessen Satzungen auch den Handwerkern, welche den ständigen Markt in den Städten hielten, zu Gute kam.[208])

Ferner ist es nach dem oben S. 6 f. Gesagten wahrscheinlich, daß auch der Marktfrieden, mit welchem die Jahrmarktsplätze, aber allerdings nur für die D a u e r d e s M a r k t e s, begabt waren, auch auf den eigentlich städtischen Markt übertragen worden ist,

---

[206a]) Klöntrup a. a. O. unter Kirchhöfer und C. J. B. Stüve Geschichte des Hochstifts II öfter bes. S. 622.

[207]) Vergl. oben S. 6 ff.

[208]) Ueber das Kaufmannsrecht siehe besonders Gengler, Stadtrechts-Alterthümer S. 454.

und dort zu einem ständigen Marktfrieden sich umgestaltet hat. Es würde sich dadurch für die natürlich sehr spät und ex post erfundene Erzählung des sächsischen Weichbildes über den Petersfrieden und für die Aufstellung ständiger Marktzeichen, welche sich aber freilich für keine der hier in Frage kommenden Städte nachweisen lassen, eine Erklärung finden.[209])

Denn daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den alten periodischen Jahrmärkten und den oben (S. 5 und S. 6) geschilderten ständigen städtischen Märkten bestand, erscheint aus dem Grunde ausgeschlossen, weil gerade die Jahrmärkte, wie Varges[210]) treffend ausgeführt hat, in Betreff der Handelszustände der Stadt ein Ausnahmeverhältniß darstellen: zur Zeit derselben war nicht nur den Bürgern der Stadt und den Gildemitgliedern in derselben, sondern jedem, auch dem Zuwandernden der Handelsverkehr freigestellt, wie das auch der Namen: „Freimarkt" deutlich ausspricht.[211]) Aus diesem Gesichtpunkte allein sind die vielfach nachweisbaren Bestrebungen der Bürger und Gildeglieder auf eine Beschränkung gerade der Jahrmärkte, durch welche sie sich in ihrer bürgerlichen Nahrung geschädigt erachteten, erklärlich und verständlich.[211])

Die rechtliche Stellung nun dieser Gewerbtreibenden in den alten Stadtgemeinden, so weit sie nicht als Altbürger vollberechtigt waren, wird ursprünglich sowohl in wirthschaftlicher, wie in politischer Hinsicht der oben geschilderten der Kirchhöfer in den Landgemeinden entsprochen haben.[212])

Ihre Organisation war aber eine besondere, als eigentlich städtisch zu bezeichnende. Sie thaten sich, wie für Münster urkundlich feststeht, für Osnabrück[213]) sehr wahrscheinlich ist, zu einer Gilde zusammen und zwar nicht zur Gilde der Handwerker,

---

[209]) In Münster ist die noch jetzt zur Zeit des „Sends" am Rathhause ausgestreckte Hand mit dem Schwerdte und in Minden die in dem Meßreglement vom 12. Dec. 1801 erwähnte Marktfahne das Zeichen des vorübergehend für die Zeit des Jahrmarktes gewirkten Marktfriedens. Ständige Marktzeichen (Marktkreuze) finden sich auf westfälischem Boden z. B. in Coesfeld und Brakel, vergl. Schröder-Béringuier, die Rolande S. 49 und Niesert, Beiträge II, S. 496, Nr. 180.

[210]) Varges: „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in Conrads Jahrb., III, 6, S. 200, 202.

[211]) Meine Osnabr. Gildeurkunden Nr. 37 u. 57.

[212]) Anm. 206a.

[213]) Niesert U.-S. III S. 239; Meine Osnabr. Gildeurkunden Einleitung S. IV.

sondern der Gewerbe- und Handeltreibenden. Der allen gemeinsame Zweck war also nicht die Ausübung ihrer Handwerke, sondern der feile Einzelverkauf ihrer Waaren. Es geht das auf das unzweideutigste aus der Thatsache hervor, daß zu dieser Gilde auch die Kramer und Hoken (Höcker, mercatores, penestici, institores) gehören, welche im Wesentlichen nicht von ihnen selbstgefertigte Waaren vertrieben. Ich habe es schon an anderer Stelle betont, daß die Satzungen der Gilden und Aemter, selbst, wo es sich um eine unmittelbare Ueberwachung der productiven Thätigkeit der den Gilden angehörigen Handwerker handelt, mittelbar und in ihrem letzten Ende marktpolizeilicher Natur sind, indem sie bezwecken, die Güte der zu Markte zu bringenden Waaren zu gewährleisten.[214])

Diese Genossenschaften nun waren in den hier besprochenen Städten zunächst und für lange Zeit nur wirthschaftlich-gesellschaftlicher Art und ohne jeden politischen Charakter. Ich habe an anderer Stelle[214]) darauf hingewiesen, daß die vielfach von der Gilde als Corporation ausgeführte Pachtung[215]) der Verkaufsplätze auf dem Markte die Vermuthung nahe legt, diese Genossenschaften seien vielfach ursprünglich dazu zusammengetreten, um mit gemeinsamen Kräften ihre Verkaufsstände zu erwerben und einzurichten. Ein bezeichnendes Beispiel für diese Thätigkeit einer Gilde bietet die berühmte Bettziechenweber-Gilde in Köln.[216]) In dem derselben gewährten Privileg von 1149 wird erwähnt, daß sie den Theil des Marktes, wo Tücher verkauft werden, durch Anhäufung verkleinerter Steine und Holz ausgetrocknet hatte.

Aus dieser Anschauung heraus erklärt sich ferner die an sich auffallende Thatsache, daß wir vielfach und besonders in älterer Zeit die verschiedensten Handwerker in derselben Gilde vereinigt finden. Nicht die Ausübung desselben Handwerks, sondern die Ausübung desselben Verkaufsrechts auf gemeinsam gepachteten Verkaufständen war das Band, welches die Mitglieder zusammenhielt.

Dieses Recht nun, oder richtiger die Zahlung für die Berechtigung, Waaren im Einzelnen feil zu bieten, findet sich in einer

---

[214]) Vergl. meine Ausführungen in den Preußischen Jahrbüchern 69, V.
[215]) Für Osnabr. vergl. Preuß. Jahrb. a. a. O. Daß dies in Minden ursprünglich ebenso der Fall war, ist aus dem Grunde sehr wahrscheinlich, weil dort Fleischer, Bäcker und Schmiede je eigene Straßen bewohnten. Andere sehr bezeichnende Beispiele bieten Lübeck, Goslar, Stade, Hameln und Hannover.
[216]) Lacomblet U.-B. I Nr. 366.

Osnabrücker Urkunde mit dem Namen Innung[217]) bezeichnet, einem Namen, der sich in niedersächsischen Urkunden und auch sonst für das gleiche Recht wiederfindet.[218]) Diese Bedeutung des Wortes Innung giebt den Schlüssel zur Erklärung des in dem mehrfach erwähnten Paderborner Privilegium von 1327 vorkommenden Ausdrucks bureninge an die Hand; das Wort bezeichnet Marktrecht. Es war gerade für die Stadt Paderborn um so wichtiger, eine Bestätigung über dieses Recht zu erlangen, als dort, wie oben erwähnt, der Domkämmerer ein Aufsichtsrecht über den Einzelverkauf von Brod und Bier für sich in Anspruch nahm.[219])

Für den Nachweis der Grundlage dieses Rechtes, den feilen Einzelverkauf zu beaufsichtigen und zu regeln, erscheint seine Bezeichnung als bureninge in Paderborn besonders lehrreich, weil sie ebenso wie die Bezeichnung des städtischen Gerichts als burrichte beweist, daß dieses städtische Recht auf ursprünglich bäuerlichen Einrichtungen beruht, aus den Satzungen der Landgemeinde erwachsen ist.

Es ist schon oben angedeutet, daß die Landgemeinden den ersten und ursprünglichsten geschlossenen Productions- und Consumtionsbezirk bildeten. In demselben hatten daher selbstverständlich nur die vollberechtigten Einwohner das Recht, Handel zu treiben. Genau dementsprechend stand daher auch in der Stadt ursprünglich dieses Recht nur den Bürgern, d. h. den Altbürgern, und die Entscheidung über in Betreff des Kaufs- und Verkaufs vorgefallene Streitigkeiten der Gemeindebehörde, dem Rathe zu. Auch die Verleihung dieses Rechtes an Nichtbürger konnte daher folgerichtig nur durch diese Gemeindeorgane erfolgen. Die mit diesem Rechte aber vom Rathe Begabten schlossen sich zur Gilde zusammen, und dieses Recht wurde mehrfach Grundlage des erweiterten Bürgerrechts.[220])

Aber auch diese Gilden, obwohl wir in ihnen rein städtische Genossenschaften zu erkennen haben, verleugnen ihren Ursprung aus ländlichen Verhältnissen nicht. Für sie konnten Vereinigungen

---

[217]) Meine Osnabr. Gildeurkunden Nr. 38 (S. 44).

[218]) Döbner Städteprivilegien Ottos des Kindes S. 25 und Bodemann Lüneburger Gildeurkunden Einleitung S. XXIV.

[219]) Vergl. oben Anm. 195 die wichtigste, weil inhaltlich ausführlichste Urkunde ist a. a. O. Nr. 1335.

[220]) z. B. der Fleischer in Osnabrück. Vergl. oben S. 49.

hofhöriger Handwerker weder Ausgangspunkte noch Vorbilder sein, da es dergleichen in den in Frage kommenden Städten überhaupt nicht gegeben hat. Dagegen hat es zu jener frühen Zeit unzweifelhaft ländliche Gilden gegeben, die in der Nothnachbarschaft der späteren Zeit ausklingen. Sie entbehren jedes politischen und wirthschaftlichen Charakters und sind rein gesellschaftliche Vereine. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, sich unter einander in der Noth des Lebens beizustehen. Bei Kindes-, Todesnoth, bei Feuersgefahr und beim Hausbau sind sie zu gegenseitiger sofortiger und unentgeltlicher Hülfeleistung verpflichtet.[221]) Solche Genossenschaften haben wir bei den alten Vollbürgern als uralt bestehend ebenfalls vorauszusetzen.[222]) Von denselben waren die Einwanderer, die advenae, selbstverständlich ausgeschlossen. Es blieb ihnen also nichts übrig, als sich selbst zu einer eigenen derartigen Genossenschaft zusammenzuthun. Hieraus würde sich dann der gesellschaftliche Charakter der Institution, die vielfach erfolgte Wahl eines Schutzpatrons und die Stiftung eines eigenen Altars erklären.[223])

Die Thatsache nun, daß der Charakter der Gilde in den westfälischen Bischofsstädten kein politischer war, und ferner, daß den Mitgliedern dieser Vereine in der Stadtgemeinde politische Rechte überhaupt ursprünglich nicht zustanden, macht es erklärlich, daß die Gilde, wie oben nachgewiesen, einen Einfluß oder gar einen hervorragenden Einfluß auf die älteste Verfassung der Städte nicht geübt hat, weil sie ihn nicht üben konnte. Erst als der Kreis der Bürger sich erweiterte und nicht mehr allein der Besitz eines Erbes als Grundlage des Bürgerrechts angesehen wurde, gewann die Gilde dadurch einen politischen Charakter, daß sie diejenigen Bürger in sich vereinigte, welche eben nicht mit Erbe angesehen waren, nicht zur Gemeinheit gehörten. Einen selbständigen, scharf be-

[221]) Wenn man ein städtisches Vorbild sucht, so könnte man es in den alten Genossenschaften der über Land und Wasser fahrenden Großkaufleute sehen, deren Verhältnisse Gengler in seinen deutschen Stadtrechtsalterthümern S. 452 so schön dargestellt hat; eine solche Genossenschaft ist aber in den hier besprochenen Städten bislang noch nicht nachzuweisen, wenn auch die Capellen des hl. Nicolaus, des Patrons der seefahrenden Kaufleute, in Münster und Osnabrück auf den Domfreiheiten darauf hindeuten möchten. Höchstens die Kaufleute in Minden, welche später an die Spitze der Aemter traten, könnten hierher gehören; bei ihnen wird die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfeleistung, wie aus ihrem im Anhange beigefügten Eide sich ergiebt, noch in später Zeit aufrecht erhalten. In Soest ist eine solche Genossenschaft in den Schleswickern zu erkennen, vergl. Barthold, Soest, die Stadt der Engern S. 164 ff.

[222]) Ihr Festplatz war in Osnabrück die Gildewart.

[223]) Preußische Jahrbücher 69, V sowie Hegel, Städte und Gilden I S. 1 ff. II S. 502 ff.

grenzten Antheil an der Bestellung der Stadtbehörde, an der Rathswahl, hat die Gilde oder richtiger haben die Gilden nur in Minden erlangt, in Münster und Osnabrück waren in späteren Zeiten Mitglieder der Gilde ebenso wie der Gemeinheit (der Altbürgerschaft) zur Rathswahl befähigt und berechtigt, ohne daß über die Zahl der diesen Theilen der Bürgerschaft zu entnehmenden Rathsglieder etwas bestimmt war. Dagegen war in den weiteren Bürgerschaftsausschüssen die Gilde, ebenso wie die Gemeinheit[224]) mit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern in allen vier Städten vertreten.

Es möchten hier noch einige Bemerkungen über die Standesverhältnisse der den Gilden angehörigen städtischen Einwohner zuzufügen sein.

Zunächst ist anzunehmen, daß dieselben im Wesentlichen aus Zuwanderern bestanden, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß auch Abkömmlinge und zwar jüngere Söhne aus alten Vollbürgerfamilien in die Gilde übertraten. Diese Zuwanderer (advenae) werden z. Th. Söhne von freien Bauern und Auswanderer aus anderen Städten gewesen sein; ohne Zweifel entstammte aber auch ein erheblicher Theil der unfreien Landbevölkerung, wie die zahlreichen Urkunden gerade über die Regelung der Verhältnisse dieser letzteren erweisen.[225]) Es waren das sogenannte nicht gesessene Leute, lateinisch als solivagi oder non conjugati, deutsch als enlucke lude, losjungere und ähnlich bezeichnet. Sie waren allerdings in ihrer Freizügigkeit beschränkt, aber für eine ursprüngliche Verpflichtung derselben, auf dem Grund und Boden ihres Herrn zu verbleiben, finde ich kein Zeugniß; wahrscheinlich wird der Herr ebenso verpflichtet gewesen sein, ihnen nach Erfüllung gewisser Bedingungen der Abzug zu gestatten, wie er verpflichtet war, ihnen

---

[224]) Die verschiedenen Bestandtheile der Bürgerschaft werden genannt in Osnabrück: Gilde (Aemter) und Wehr (Mente), in Münster: Gemeinheit und Gilde, in Paderborn: Aemter und „buwelude“, in Minden: Kaufmann Amtmeister, Gemeinheit und Vorstädte.

[225]) Eine große Zahl derartiger Urkunden hat Kniecke in seiner verdienstlichen Abhandlung über „die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400“ S. 94 ff. zusammengestellt. Für Osnabrück sind insbesondere die oben S. 46 ff. besprochenen Begräbnißordnungen und für Münster die mehrfach angezogenen Statuten von 1221 (Wilmans W. U.-B. III 173) zu vergleichen.

einen Freibrief zu gewähren.[226]) Dagegen hatten sie an den Herrn einen geringen Zins in Geld oder Naturalien als „Urkunde" für ihre Abhängigkeit jährlich zu zahlen, wodurch sie sich dann aber auch umgekehrt ihre Ansprüche auf ein Erbrecht an dem Hofe ihrer Familie offen hielten. Ferner unterlagen sie der sog. Erbtheilung und waren zur Zahlung der Heirathsabgabe, des Beddemunt, verpflichtet.[227]) Der Gerichtsbarkeit des Herrn unterstanden sie in der Stadt, wie auf dem Lande[228]) nur insoweit, als Verhältnisse der Hörigkeit und des Erbrechts in Frage kamen, in allen anderen Rechtssachen aber, besonders den vor das Landgericht gehörigen, den ordentlichen Gerichten (Gogerichten) ihres Wohnortes.

Da, wie oben nachgewiesen ist,[229]) die Freiheit Bedingung für den Besitz des Bürgerrechts in den hier besprochenen Städten war, so ist es klar, daß folgerichtig von Personen unfreien Standes vor Aufnahme in den Bürgerverband die Gewinnung der Freiheit hätte gefordert werden müssen. Es ist nun bemerkenswerth, daß sich insbesondere in älteren einschlägigen städtischen Statuten ausdrückliche Bestimmungen dieses Inhalts nicht finden. Der Grund dafür möchte jedoch weniger darin zu suchen sein, daß man in den Städten bestrebt war, Unfreie als Bürger[230]) aufzunehmen, als vielmehr auf der allgemeinen Auffassung der Verhältnisse des Hörigen zu seinem Herrn und umgekehrt beruhen.

Wenigstens ergiebt es sich aus den Bestimmungen der ältesten Münsterschen Statuten deutlich, daß man anerkannter Maßen hörigen Leuten das Bürgerrecht überhaupt nicht gewähren wollte.[231]) Denn diese Statuten sagen unter Nr. 7 mit klaren

---

[226]) Kniecke a. a. O. S. 42 bezeichnet sie mit dem allerdings in späteren Quellen vorkommenden Ausdrucke glebae asscripti. Für die ältere Zeit möchte aber eine so ausgedehnte Beschränkung der Freizügigkeit nicht nachzuweisen sein; sie ist auch nicht mit Sicherheit aus den Formeln der Freilassungsurkunden zu schließen.

[227]) Vergl. Kniecke a. a. O. S. 84 ff.

[228]) Vergl. z. B. v. Düring in Mitth. des Osnabr. hist. Vereins XVIII S. 221 und Wittig in Zeitschrift für Social- u. Wirthschaftsgesch. II, 1, S. 38.

[229]) Oben S. 45.

[230]) Kniecke a. a. O. S. 92 giebt eine längere Auseinandersetzung über: „Das Bürgerrecht der Unfreien" und sagt dabei gleich zu Anfang: „Wir bemerken, daß die eingewanderten Unfreien zu vollem Bürgerrechte aufgenommen werden konnten". Ich möchte nicht glauben, daß er diesen Satz mit den auf den folgenden Seiten beigebrachten Urkundenstellen bewiesen hat, da diese Urkunden bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht von ins Bürgerrecht aufgenommenen Unfreien, sondern von Mitwohnern commorantes u. s. w. handeln.

[231]) Wilmans W. U.-B. III, 173.

Worten, daß einer der zu Bürgerrecht aufgenommen worden ist, dieses Bürgerrecht mit dem eingezahlten Bürgergelde verlieren soll, wenn er innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahre und sechs Wochen von seinem Herrn rechtlich seiner Hörigkeit überführt wird. Ja Nr. 2 setzt sogar eine Buße darauf, daß der Widerspruch des Herrn verschwiegen ist und Nr. 5 gewährt dem, der mit irgend einem Eigenthumsanspruch[232]) bei der Aufnahme als Bürger belastet war, nicht einmal Rechtsschutz oder sonstige Hülfe. Als anerkannter Maßen hörige Leute waren aber nur solche anzusehen, welche als Urkunde ihrer Hörigkeit den Jahrzins entrichteten, und es war Sache des Herrn, sie zur Zahlung desselben anzuhalten oder wenigstens anzumahnen. Hatten sie ein Jahr, d. h. also Jahr und Tag oder ein Jahr und 6 Wochen lang den Zins nicht gezahlt, so verlor der Herr den Anspruch, den Hörigen ohne Weiteres abzufordern und es blieb ihm nur die Möglichkeit, auf gerichtlichem Wege sein Recht zu suchen. Die kurze Frist also, welche der Verjährung der Ansprüche des Herrn auf seine Hörigen in den meisten und besonders auch in den westfälischen Stadtrechten sich gesetzt findet, ist nicht von der Willkür der Städte oder Stadtherren abzuleiten, sondern entspricht den allgemein gültigen Normen des Eigenthumsrechtes.[233]) Des Weiteren folgt aus diesen Aufstellungen, daß in den städtischen Statuten die unmittelbare Anforderung, daß einer, der Bürgerrecht gewinnen will, seine Freiheit erweisen müsse, sich deshalb nicht findet, weil es eben als Sache des Herrn angesehen wurde, seine Ansprüche an seine Hörigen geltend zu machen. That der Herr das nicht, so war der Hörige thatsächlich frei und seiner Aufnahme ins Bürgerrecht stand seitens der Stadt kein Hinderniß entgegen.[234])

Dementsprechend ließen auch die Städte den bei ihnen rechtmäßig zu Bürgern angenommenen Unfreien, wenn nachher der Herr noch Ansprüche machte, einen kräftigen Schutz ange-

---

[232]) Gravamen kann in Nr. 5, da diese Bestimmung zwischen lauter Bestimmungen steht, welche von der Eigenhörigkeit handeln, nicht als ein Rechtsanspruch überhaupt, sondern nur als ein Eigenthumsanspruch aufgefaßt werden.

[233]) Vergl. dagegen die jetzt geltende Anschauung bei Hegel, Städte und Gilden II S. 567, welcher bei diesem Grundsatz englischen Einfluß vermuthet; dann Kniecke a. a. O. S. 85 ff. und 92 ff. und Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 407 ff.

[234]) Münstersche Statuten von 1221 Nr. 52: Qui annum habitaverit in wicbilethe nullo eum in servitutem redigente libertati debet addici.

deihen, weil sie die Betreffenden für faktisch frei ansahen.[235]) Es kann also von unfreien Bürgern für die Bischofsstädte und aus der in denselben gültigen Rechtsanschauung heraus überhaupt keine Rede sein, da anerkannte Unfreiheit und Bürgerrecht unvereinbar sind. Dagegen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß thatsächlich ein Unfreier das Bürgerrecht erwarb und wenn sein Herr nicht widersprach, behielt, und auch zu Recht behielt, nachdem die Frist für Verjährung der Ansprüche des Herrn verstrichen war.

Im Allgemeinen haben wir anzunehmen, daß die Zahl der unfreien Einwohner auch der westfälischen Bischofsstädte besonders im 13. Jahrhundert eine sehr erhebliche gewesen ist; dieselben waren jedoch entweder als Gesinde thätig oder sie gehörten zu den Mitwohnern und Beisassen. Für sie lag zunächst gar kein Grund vor, die Freiheit zu erwerben und sich dadurch ihres Eventualerbrechts auf das Familiengut zu berauben, so lange das Bürgerrecht noch an den Besitz städtischen Erbes geknüpft und daher sehr schwer zu erlangen war. Erst als die Bedingungen für Erwerbung des Bürgerrechts erleichtert waren, wird die Erlangung der Freiheit durch Freikauf oder Verjährung häufiger angestrebt worden sein. Daß aber auch noch im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Nichtbürger in den betreffenden Städten wohnten, beweisen die Münsterschen und Paderborner Statuten durch die in ihnen häufige Erwähnung derselben.[236])

Schluß.

Als Gesammtergebniß der vorstehenden Untersuchungen ist hervorzuheben, daß die Entwicklung der vier westfälischen Bischofsstädte in allen ihren Zügen ihr Herauswachsen aus ländlichen Verhältnissen deutlich erkennen läßt. Die Organisation der ursprünglichen Gemeinde, die Berechtigung ihrer Mitglieder, die Bestellung

---

[235]) Münstersche Statuten a. a. O. Nr. 6. Sed si quid postea ei gravaminis subrepserit in hoc ei tenetur assistere consilio et auxilio. Ueber gravamen vergl. oben Anm. 232.

[236]) z. B. Münstersche Statuten bei Niesert U.-S. III 118 (de unse borger nicht en were, de mit uns wonachtig wer 1371), S. 129 (borger edder inwoner, de unses stades rechten hebben to geneiten und to engelden 1485), S. 138 (borgere und inwonere 1460?) — Paderborner Statuten von 1422: burger, burgersche edder die zu Paderborn wonhaftigh. Auch die Mindischen Statuten von 1613 erwähnen die „Einwohner" im Gegensatze zu den Bürgern öfter p. I, 2, 1. bei Crusius, jus statutarium S. 45.

und Befugniß ihrer Behörden ist nach dem Vorbilde der Landgemeinde geordnet. Ihr Recht ist ein den allmählich sich ändernden und erweiternden Verhältnissen gemäß modificirtes Landrecht. Ein in seinen Grundlagen insbesondere städtisches Recht dagegen ist höchstens in der Entwicklung des Marktrechts in so weit zu erkennen, als das für die periodisch wiederkehrenden Märkte, die Jahrmärkte, ausgebildete Kaufmannsrecht und der diesen Märkten gewirkte Königsfrieden auf das städtische Verkehrsrecht einwirkten.

Der allmählich immer schärfer hervortretende Unterschied zwischen der Land- nnd Stadtgemeinde ist durch den ständigen Handelsverkehr der Handwerker mit ihren selbstgefertigten Waaren bedingt. Er führte zu einer stärkeren Besiedelung, stärkeren Befestigung, und vor Allem zur Ausbildung eines besonderen Stadtrechts durch Willküren (Statuten). Der innerhalb dieser Bevölkerung hervortretende Stand von Capitalvermögen besitzenden Personen machte eine Uebertragung der Rechte des ursprünglich auf Landbesitz begründeten Vollbürgerthums auch auf diese zuerst davon ausgeschlossenen Personen nothwendig. Dadurch trat eine weitere grundsätzliche Verschiedenheit der Stadtgemeinde von der Landgemeinde zu Tage, welche dann wieder eine insbesondere städtische Entwicklung, die im Wesentlichen auf das Gewerbe und den Handel Rücksicht nahm, veranlaßte.

Als Gründe, weshalb gerade diese Gemeinden zu Städten anwuchsen, andere aber ursprünglich gleich geartete in dem Zustande als Landgemeinden verharrten, sind bei den hier besprochenen vier Bischofsstädten nicht etwa fürstliche Verleihungen und Gründungen anzusehen, sondern vor Allem der Umstand, daß die innerhalb dieser Städte gelegenen Bischofshöfe (urbes) schon früh eine verhältnißmäßig starke Bevölkerung in sich schlossen, die an sich als Mittelpunkte der kirchlichen Verwaltung, dann aber auch durch die auf den Domplätzen regelmäßig abgehaltenen Jahrmärkte periodisch einen starken Besuch aus dem umliegenden Lande heranzogen. Den wesentlichsten Einfluß auf die Verstärkung des Zusammenströmens ständiger Bewohner aber in den Städten werden zwei Erscheinungen des deutschen wirthschaftlichen Lebens des 11. bis 13. Jahrhunderts geübt haben.

Der Landbewohner verließ in jener Zeit allmählich die Gewohnheit, alle seine Ausrüstungs- und Kleidungsstücke selbst zu verfertigen, und sah sich daher je länger je mehr darauf angewiesen, dieselben oder einen großen Theil derselben fertig zu

kaufen. Dieses Bedürfniß befriedigten die städtischen Handwerker. Dann aber konnte in jener Zeit der Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung nicht mehr auf den alten Höfen oder auf neu angelegten Erben und Kotten untergebracht werden; er suchte anderwärts unterzukommen und fand dieses Unterkommen in den Städten und gewann sich dort seinen Lebensunterhalt mit gewerblicher Arbeit.

Die über die in Frage stehenden Städte Auskunft gebenden Urkunden lassen die verschiedenen Stadien dieser oben skizzirten Entwickelung nur sehr unvollkommen erkennen; dagegen geben die kleineren Orte desselben Rechtsgebietes davon ziemlich klare Bilder. Die erste Phase der Entwicklung möchte dem heutigen Zustand der kleinen nicht mit Stadt- oder Wigboldsrechten begabten Flecken, wie im Osnabrückischen Ankum und Dissen ziemlich genau entsprochen haben; für die späteren schon mehr stadtmäßigen geben die sog. Wigbolde (oppida), deren Zahl besonders im Münsterschen und Paderbornschen sehr groß, im Mindischen und Osnabrückischen dagegen verhältnißmäßig klein ist, eine gute Analogie. Diese letzteren verdanken jedoch zumeist dem Willen des Landesherrn, der in ihnen sich feste Plätze schuf, ihre Entstehung und sind daher häufig um eine Burg entstanden, deren Burgmannen nicht unerheblichen Einfluß auf die Verfassungsentwicklung gewannen. Außerdem aber unterscheiden sie sich wesentlich von den Bischofsstädten dadurch, daß sie nicht um den Kern einer Immunität herum entstanden sind, ein Unterschied, der ganz besonders auf die Entwicklung der Gerichtsverhältnisse einwirkte, wenn er auch vielfach dadurch wieder ausgeglichen wurde, daß die Gerichtsverhältnisse dieser Wigbolde nach Analogie der Hauptstädte geordnet wurden, was ihre Exemtion vom Landgericht, aus der Gografschaft und Freigrafschaft zur Folge hatte.

Jedenfalls aber würde ein Studium der Verhältnisse dieser kleinen Städte wesentlich zur Klärung der Anschauungen von der Entwicklung der Hauptstädte, der Bischofsstädte, beitragen.

Die in dem hier behandelten Gebiete bestehenden und beobachteten Gilden, welche theilweise unzweifelhaft den Charakter

der Gesammtgilde „aller beim gewerblichen Verkehr Betheiligten“ haben, zeigen keinerlei Zusammenhang mit Genossenschaften hofhöriger Handwerker, die überhaupt im westfälischen Rechtsgebiete nicht nachweisbar sein möchten. Sie bestehen ursprünglich aus der Gemeinschaft der bürgerlich nicht vollberechtigten Einwohner und können daher auf die ursprüngliche Verfassung der Städte einen Einfluß nicht geübt haben. Erst später traten sie als politische Körperschaften neben die alten Gemeinden der mit Erbgut angesessenen Vollbürger, gewannen für ihre Mitglieder Wahlrecht und Wahlfähigkeit zum Rathe und gewannen in den weiteren Ausschüssen der Bürgerschaft zum Theil eine hervorragende Stellung.

Die Verhältnisse der Bürger als Markgenossen sind im Vorstehenden absichtlich unerörtert gelassen, weil sie auf die Ausgestaltung der städtischen Verfassung ohne jeden Einfluß geblieben sind. Die Nutzung der Markengründe hat zwar zur Bildung besonderer Genossenschaften, in Osnabrück Laischaften, in Minden Huden genannt, geführt; diese Körperschaften haben aber niemals politische Berechtigung erlangt. Obwohl ihre Entstehung, als Unterabtheilungen der Markgenossenschaft und ihre spätere Entwicklung zu leistungsfähigen wirthschaftlichen Genossenschaften nicht ohne Interesse ist, würde die Darstellung derselben doch eine gesonderte, eingehende Bearbeitung verlangen, weil sie bislang außer für Osnabrück noch nicht Gegenstand der Forschung gewesen sind.

Anhang.

A. Osnabrücker Wigboldsrechte.

1. (1359).

Bischof Johann von Osnabrück verleiht dem Schlosse Iburg Wigboldsfreiheiten.

Das Original scheint verloren; danach fehlerhaft gedruckt im Codex Const. Osnab. I, S. 738 mit dem Datum: dritteinhundert jahr in dem negen un vifftigesten jahre des negesten dages na sanctae Marien Magdalenen dage. Hier nach dem undatirten Concepte im Osnabr. Domarchive.

Wy Johan van Godes ghenaden Bisscop to Osenbr. doet kundich allen luden, dat wy umme nut unde bederf unses stichtes na rade . . . . . .[1]) hebbet ghegheven unde ghevet in dessen breve eyne openbare vryheyt dem slote to Iborch unde alle den ghenen de dar inne wonachtich sin unde nu vortmer wonachtich werden unde dar invaren unde komen in sodane wys, also hir na screven steyt. To den ersten dat de borchman unde de borghere, de dar nu wonachtich sin, moghen unde scolen kesen eynen raet, also dat dre borchman unde dre borghere de en dar nuttest to dunket, de den raet holden unde bewaren eyn gans jar unde unse amptman de nu is ofte wert unde de raetmanne de dar to koren werden, de scolen loven unde sweren to den hilghen, dat se uns to unsem rechte unde dem slote unde den de dar inne wonachtich sin to iren rechte unde to ghenaden holden unde bewaren scollen unde willen den raet eyn jar also, da se unse unde des slotes beste, nut unde bederf unde alle der ghener de dar inne wonachtich sin raeden unde doen na alle ire vyf sinnen unde irer macht unde laten dat noch umme lef noch umme leyt. § unde were dat, dat der raetmanne welk aflivych worde binnen den jare ofte vorre ute dem slote, so scolet de anderen raetmanne eynen anderen kesen, de en dar nuttest to dunket up ire eyde in des stede; de scal sweren, also se vore ghesworen hebbet unde to der selven tyt. § Wan dat jar umme kumpt, so scolet deselven raetmanne by iren eyden kesen sesse ute der meynheyt der borchman unde der borghere unde de scolet up iren eydt kesen ses nye raetmanne, de in alle der wyse sweren scolen, also[2]) hier vorscreven steyt; it en were, dat den sessen meynliken duchte, dat we in den raede hedde seten, de dar nutte to were, dat de sittene bleve in den raede vort dat ander jar, dar mochten se en to kesen dat andere jare unde nich leng unde were dat also, dat we ghekoren worde in den raet unde des nicht volghen en wolden, were he eyn borchman, de scolde also vort breken eynen m[a]rk; were he eyn borghere, eyne halve mark unde en der nicht to latene by malkes eyden unde de scolden se

betalen by verteyn nachten; en deden se des nicht so scolde unse amptman unde de raetmanne se panden vor den broke in iren husen eder in iren guede, wore se dat hadden to bederve des slotes; unde queme ok dat also, dat de olde raet kore sesse ute der meynheyt also hir vorscreven steyt, wolden se mit willen nyne raetmanne kesen, so scolde se unse amptman dar to dwingen, dat se dat jo deden binnen achte daghen unde alle de meynheyt de binnen dessen slote unde der vrygheyt wonet de scolen des volghen, des unse amptman unde de raet eyndrechtliken overkomen up iren eyt to des slotes bederve. Were ok dat unse amptman unde de raetmanne nicht eyndrechtich werden enkonden in stucken, de sik rorden in des slotes bederf eder vryheyt, dat scolde wy na rade unser vrent scheden unde rychten unde alle de nu in dessem slote unde in desser vryheyt wonachtich sin unde dar in varet ofte komet, de scole wy tovoren unde unse amptlude unde de raet des slotes unde alle de hir inne wonachtich sin, vorstaen unde vordeghedingen mit hulpe unde mit raede weder alle man, dar wy irer mechtich sin to rechte unde we in dessem slote eder vryheyt borghere ofte bur werden wil den scal men entfaen, also des stades recht is van Osenbr. Vortmer we in dessem slote eder vryheyt vorstervet, sin guet dat moghen sine rechten erven ofte volgere, se wonen enbinnen der vryheyt eder dar enbuten vorderen alse des landes recht is unde dat scal men en ute dem slote unde der vryheyt volghen laten sunder hinder. Enqweme aver binnen rechter tijt neman de sik to dem achterlaten guede toghe, alse eyn recht were, so scolden unse amptman unde de raetmanne des guedes sik underwinden unde nemet dat mit wyssenheyt unde mit vorvange also des landes recht is. Vortmer vorbreke we desse vryheyt in doetslaghe, dat scolde unse amptman unde de raetmanne wreken na desses landes rechte; breke he de in unrechten anevange, de scal he beteren na wilkore des stades to Osenbr., we den anderen lemet, de scal breken eyn half warghelt, blotwundet we den anderen, de scal breken vyf mark; sleyt we den anderen ton oren, de scal breken eynen mark; sprek we den anderen wort over de em an sin lyf unde an sine ere gaet, de scal de wort vulvoren ofte der unschuldich werden, also eyn recht is eder wandelen de na satinge unses amptmans unde des rades; tuyt we eyn messes eynen anderen to wundene, de scal breken eynen halve (!) mark; ropet we wapene ane noet, de scal breken dre schillinge; stege we over de planken desses slotes nachtes ofte daghes, ofte den haghen delghede sunder witscap unde willen unses amptmans unde des rades: wonede he in dessen slote eder vryheyt wo dicke he dat deyt, so scal he breken eynen mark, dede he it aver mit vorsate den slote to hindere, ofte dede dat eyn utman, de scal breken lijf unde guet. Vortmer alle broke alse: ofte we syne tune de vor dem haghene staet nicht en beterde unde bowarede, dar scade aff scheyn mochte unde wanmathe, de in dessem slote unde vryheyt scheyt, also in mathe unde in wychten unde waghe unde in kope unde verkope, dat scolen unse amptman unde de raetmanne rychten unde saten up ire eyde, also dat it des slotes unde der meynen lude beste sy, unde wat bederves kumpt van dessen vorscrevenen broken dat scolen utvor-

deren unse amptman unde de raetmanne, also hir vorscreven, steyt unde de helfte dar af de scal komen in unse bederf unde de anderen helfte in bederf des slotes de neysten . . . . jar dar na dat desse bref ghegheven is: behalven wat vorvalt van achterlaten gueden, dat scal men holden na wonheyt unde na holtnisse der stad van Osenbr. Desse vorscreven vryheyt de scal gaen also verre, also de twe renbome nu staet van den damme des Hasedykes unde up ander zijt des slotes also verren also de renboem nu steyt vor dem Darpdyke unde ok also verre, alse de dre renbome nu staet vor der Haghenberges porten. Vortmer vore we in dit slot eder vryheyt de eyn vulschuldich man ofte wyf were unser underdanen geystlik ofte wertlik, de man vorbosmen mochte alse eyn recht were, und mit meren rechte wen se ire vryheyt vorstaen mochte, de en scole wy unde unse amptman unde raetman weder eren willen en nicht vorholden in dessen slote eder vryheyt unde wat desser stucke de hir vorscreven staet, drepen an dat gogherichte hern Amelunges unde hern Everdes van Varendorpe riddere unde des rychtes olde wonheyt unde recht were, dar scal men se bylaten.

[1]) Absichtlich gelassene Lücke. — [2]) aus wo corr.

2. 1443, Februar 2.

Bischof Heinrich von Osnabrück giebt dem Städtchen Melle Wigboldsrechte.

Wy Henrich van Gots Gnaden bisschop to Munster, administrator der kercken und gestichtes to Osenbrugge doen kund und witlich allen und itligen den ghenen, den desse gegenwardige breff getoent und bewiset werdt off werden sall, und de en seen off horen lesen in tokomenden tyden to durender gedechtnisse und bekennen vor uns, unse nakomelinge und gestichte van Osenbr., dat wy van guder underrichtunge, na rade und vulbort der erbarn unsen leven andechtigen Conrades van Depholte provestes, Johans van Varendorpe oldercanonichs in des domdeckens stede und gemeynen capittels unser kercken, in bywesen und na rade der ersamen unser leven getruwen borgermesters unde raid unser stadt Osenbrügge und mit unsses gestichtes van Osenbr. sunderligen umb begerte willen, de wy hebn to unsen stedeken und wichbolde to Melle, denselven unsen stedeken und wichbolde to Melle vurs. und den borgeren und inwonren darselves und de dar ynne to wonen und to sitten komet, gegeven hebn und geven in crafft desses breves etzliche vryheit und wichboldes recht myt gunsten und genaden hyrna bescreven. Dat is to wetten, dat up den graven unsses wichboldes Melle vursc. nemant visschen en sal, dan unsse und unsser nakomelinge amptman ton Gronenberge und den he dat bevelt van unssen wegen; dat he doch nemande bevelen off doen laten sal, dan unssen off unssen nakomelinge gehuldeden geschworn truwen deynren. Were ok yemand de dessen vursc. unsses wickboldes vryheit myt doetslage verbrecke, dat sal men richten na des landes rechte; we aver den ander lemede, de sall breken eyn

halff wargelt; bloetwundet ok we de andern off ropet we wapen ane noet und kan der noet nicht bewysen, de solen itlich brecken vyff mark; sleet ok we den andern ton oren, de sal brecken eyne marck; spreket ok we den andern word over, de em gaet an syn lyff off ere, de sal de word vulboren off wandelen, so recht is, off dat mach men in mynne off in frunscap verlyken und verscheiden. Thuet we eyn messet den andern to wundende, de sal brecken eyne halve mark. Stege we over de planken des vursc. unsses wickboldes dages off nachtes off de vestnisse unsses wickboldes delgede van dorheit wegene, wonede he in der vursc. wickbolde, de sal brecken eyne marck, mer dede he dat over den vursc. unssen wickbolde to hinder mit vorsate off dede dat eyn utman, de sal brecken lyff und guet. Ok alle mate, gewichte, koep und verkoep sal men laten, als dat der ghemeyner lude beste is und verbrecke we de zate myt wanmate, quadergewichte, koepe off verkoepe, dat sal men mit rade und wetten unsses und unsser nakomelinge amptmans ton Gronenberge richten na sate unsser stadt Ossenbrugge. Vortmer wat van pennynckbrocke vervallen bynnen den vursc. unsen wickboldes, de eyne helffte solen wy und unsse nakomelinge vursc. und de andere helffte de ratlude des vursc. unsses wickboldes boren und ock de helffte unsses tollen aldar, utgesacht den tollen des soltes, solen wy und unse nakomelinge vursc. alinch boren und hebben; doch myt sodanen underscheide, dat de vursc. helffte der brocken und tollen vursc. de den ergen. raetluden vervallende wert, to boren in kentlicke behoefflicke nute und beteringe des vursc. unsses wickboldes gekart solen werden; und wes sich an lyff draget, wilen wy und unse nakomelinge vursc. selves richten und behalden. Were ock we de eyne broke gedain hadde und so vele gudes hedde bynnen den vursc. unssen wickbolde, dar he den broke mede bettern konde, so sal men den broke myt unsen gerichte aldar vermanen und den brokhafftigen menschen darselven nicht vorbehalden. Were ok sake, dat einge egen lude man off wyff horafftig undersatten unsses gestichtes von Osenbr. in dat vursc. unse wickbold woneden off quemen to wonen, de men verbossmen konde, als recht is, de en solle men bynnen den vursc. unssen wickbolde weder ers herscaps willen nicht beholden. Mer wonden oder quemen to wonen in dat vursc. unsse wickbold einge egen lude man off wyff de unsses gestichtes van Osenbr. undersaten nicht horafftig en weren, de en sal nemand bynnen landes unsses gestichtes van Osenbr. vursc. egen kopen off wesselen eder egen geven laten, he en doe dat myt willen desselven mannes off wyves. Vortmer sall men de borgermester, scepen und raidt des vursc. unsses wickboldes Melle setten na unssen und unsser nakomelinge off amptmans ton Gronenberge rade und der borgeren de dar wonafftig sind. Ock geven wy den vursc. unssen wickbolde to Melle und den borgeren und inwonren darselves eyn vryg wekenmarket bynnen den vursc. unssen wickbolde to holden up den gudensdag in allen weken van jaren to jaren to ewigen tyden und mede sodane genade und vryheit, dat nyn vromet ghoe oder dode hand yemande in dat vursc. unse wickbold volgen sal, he en sy dan in denselven unsen gerichte bynnen Melle beclaget und myt rechte vervolget. Alle und eyn itlich desser

vurgesc. puncte und articuln heben wy Henrich bisschop und administrator vursc. den vursc. unsen wickbolde to Melle und den borgern und inwoneren darselves gegeven und geven in crafft desses breves vor uns, unsse nakomelinge und gestichte van Osenbrügge vursc. unde hebn des to tuge der warheit unse grote ingesegel an dessen breff doin hangen; und wy domprovest, oldercanonich in des domdeckens stede und gemeyne capittel der kerken to Osenbr. vurscr. bekennen, dat al und eyn itlich desser puncte und articulen vursc. myt unsen rade und vulborde gescheyn sint; so hebn wy unses capittels grote ingesegel by ingesegel unses gnedigen leven heren na an desen breff gehangen. Gegeven in den jaren unsses Heren dusent veer hundert dree unde veertich up unsser leven Frouwen dage lechtmissen.

Ad mandatum domini Monasteriensis
et Osnabrugensis
Hermannus Drehus secretarius

Nach dem fehlerhaften Drucke im Codex const. Osnab. I, S. 1720 verglichen mit einer ebenfalls fehlerhaften Abschrift im Staatsarchive.

B. Osnabrücker Begräbnißordnung von 1278 (1277), Februar 23.

Original *A* (ohne Datum) im Domarchive; *B* (schlechter erhalten) im Staatsarchive.
Druck: Sodtmann, Acta Osnabr. I S. 104.

Noverint universi tam presentes quam futuri, quod nos Lutgerus Dei gratia prepositus, magister Gerlacus, magister Jordanus, Hinricus dictus de Monte, Wescelus de Stathen, Rolandus thesaurarius et Thidericus dictus Flos canonici ecclesie Osnaburgensis arbitri et ordinatores a capitulo nostro constituti omnem materiam dissensionis jam dudum habitam super quibusdam dubietatibus inter plebanos parrochiarum nostrarum: videlicet primi altaris sancte Marie et sancte Katerine antique civitatis Osnaburgensis assumptis nobis Bernhardo de Gesmele quondam rectore primi altaris nostri, Alexandro de sancta Maria Magdalena,[1]) Lutberto de Mettingen, Frederico de Linge, Johanne de Batbergen, Johanne dicto Stute et Hermanno dicto de Bissenthorpe sacerdotibus veritatem et consuetudinem ecclesiarum nostrarum parrochialium nobis narrantibus pacem et concordiam inter dictos plebanos nostros ordinavimus et de bona voluntate et pleno arbitrio eorum in hunc modum concordavimus eosdem. Omnes clerici, canonici ecclesiarum, plebani seculares et[2]) religiosi, moniales[3]) et[3]) monachi,[3]) divites et pauperes, exules et advene cujuscunque conditionis aut etatis in tribus parrochiis nostris commorantes aut decumbentes a primo altari nostro communicandi, inungendi sunt et in nostro parvo cymiterio sepeliendi. Item omnes nobiles et eorum pueri legitimi qui septimum annum impleverunt a sacerdote in cujus parrochia decumbunt

vel morantur communicandi, inungendi sunt et in majori ecclesia sepeliendi. Item omnes ministeriales ecclesie majoris, sancti Johannis Osnaburgensis et sancti Clementis in Iburg et eorum pueri qui septimum annum inpleverunt divites et pauperes[4]), licet quidam ex eis serviant pro pretio, apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt. Si vero aliquis ex ministerialibus predictis puerum inlegitimum ex comministeriali sua[5]) genuerit, idem puer si septimum annum inplevit propter conditionem matris apud majorem ecclesiam sepeliendus est, sed a plebano in cujus parrochia moratur aut decumbit visitandus, communicandus et inungendus est. Si etiam aliquis in tribus parrochiis nostris moriatur, qui se dicat esse ministerialem predictarum ecclesiarum et de eo ignoratur veritas conditionis ejus, a proximis consanguineis ejus vel ab aliis fide dignis hominibus exquirenda est. Item omnes beggine antique domus begginarum juxta hospitale a plebano primi altaris nostri communicande, inungende et sepeliende sunt. Si vero aliqua ex eis domum eandem exierit et in seculari domo manserit, a plebano in cujus parrochia manserit aut decubuerit visitanda, inungenda est, sed secundum conditionem ejus sepelienda; quecumque enim virgo aut mulier habitum begginarum elegerit ac vestes religiosas induere voluerit, a plebano in cujus parrochia moratur vestienda est. Item omnes burgenses et eorum pueri legitimi, qui septimum annum inpleverunt in tribus parrochiis nostris commorantes divites et pauperes, licet quidam ex eis proprias domos non habeant et aliis pro precio serviant, a plebano in cujus parrochia morantur aut decumbunt visitandi, inungendi sunt, sed apud majorem ecclesiam sepeliendi; si vero burgensis puerum aliquem inlegitime genuerit cujuscumque etiam conditionis mater fuerit, idem puer, senex aut juvenis apud ecclesiam in cujus parrochia moritur, sepeliendus est, nisi concivium conquirat sicut consuetum est; quicumque etiam burgensis concivium voluntarie resignaverit et proprio motu aut ex paupertate civitatem mansurus exierit et tam diu de civitate defuerit, quod concivium ei propter absentiam denegatur, nisi concivium rursum juxta morem[6]) civitatis adeptus fuerit, cum moritur apud ecclesiam in cujus parrochia moritur sepeliendus est; pueri tamen ejus legitimi infra civitatem permanentes divites et pauperes omne jus civile integraliter obtinebunt. Item quicunque burgensis causa peregrinationis aut mercature exierit, quamdiu vixerit, cum redierit omne jus civile totaliter obtinebit. Item si burgensis nove civitatis in antiqua moreretur[7]) civitate, nisi fuerit ministerialis predictarum trium ecclesiarum aut burgensis antique civitatis apud ecclesiam, in cujus parrochia moritur, sepeliendus est. Item omnes carnifices et eorum pueri legitimi qui septimum annum inpleverunt, qui concivium servaverint vigiliis et aliis servitiis apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt. Item si aliquis burgensis moritur, de cujus concivio ignoratur, veritas conditionis ejus et concivii a proximis amicis vel ab aliis fide dignis experienda est. Item quicumque domum in civitate emerit aut conduxerit, cujuscunque fuerit conditionis, nisi sit[8]) proprius quam diu ipsam domum inhabitaverit et familiam et expensas in ea habuerit, apud majorem ecclesiam sepeliendus est. Item omnes, qui moriuntur in area

claustrali et in atrio domini episcopi senes et juvenes divites[2]) et[2]) pauperes[2]) cujuscumque conditionis aut etatis apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt; terminus claustri incipit a domo ante portam molendini dominorum que[9]) quondam fuit horrium ipsius molendini et terminatur ad domum domini decani que quondam fuit domus episcopi Baldewini, cum adhuc esset prepositus in Batbergen; terminus atrii incipit a domo domini episcopi quam antiquus Eifelarius inhabitaverat et terminatur ad altam portam et infra murum antique civitatis juxta coquinam domini episcopi. Item omnes, qui in hospitali leprosorum moriuntur, secundum conditionem suam et etatem sepeliendi sunt. Si vero aliquis ministerialis aut burgensis de domo leprosorum aut hospitali infirmorum sanus[8]) copore[8]) exierit et in civitate manserit secundum condicionem suam et etatem sepeliendus est. Item omnes coloni trium parrochiarum nostrarum et eorum pueri legitimi qui septimum annum inpleverunt, apud majorem ecclesiam sepeliendi sunt; si vero aliquis colonus rurensis cultam habens domum eandem domum pueris suis colendam reliquerit et tamen in ea manserit et usufructum ab ea et puero[10]) suo habuerit, apud majorem ecclesiam sepeliendus est. Sed si domum mansurus exierit et casam inhabitaverit aut in alia domo *husnete* fuerit, apud ecclesiam in cujus parrochia moritur sepeliendus est. Item si idem rurenses cultas domos habentes ad tantam pervenerint[11]) paupertatem, quod pueri eorum serviant aliis[12]) pro precio, illi pueri, quam diu conductii (!) sunt, apud ecclesiam, in cujus parrochia moriuntur, sepeliendi sunt. Item si aliquis colonus puerum suum alicui consanguineo vel amico suo nutriendum dederit, idem puer quamdiu non servit pro precio apud majorem ecclesiam sepeliendus est. Item si aliquis colonus et ejus pueri legitimi infirmi vel vulnerati ad civitatem causa cure aut medicine ducti fuerint et moriantur apud ecclesiam majorem sepeliendi sunt. Item omnes qui casu occiduntur, submerguntur, aut[2]) subitanea morte moriuntur; si ministeriales trium ecclesiarum predictarum[13]) aut[14]) burgenses non fuerint et proprias domos aut conducticias non habuerint, in quamcunque parrochiam deponuntur, ibidem sepeliuntur. Item quicumque advena quantum dives et potens, si non fuerit nobilis aut trium predictarum ecclesiarum ministerialis vel burgensis, si in tribus parrochiis nostris moritur, apud ecclesiam in cujus parrochia moritur sepeliendus est. Item quicumque in tribus parrochiis nostris moritur cujuscunque fuerit conditionis aut etatis si in nostro parvo cymiterio sepeliri desiderat et dominis nostris debitam fraternitatem dederit, ut memorialis perpetuo permaneat, apud nos sepeliendus est et memoria ejus cum oblationibus ac omnium qui in ipso[15]) cymiterio sepeliuntur in choro ad summum altare per anni circulum peragenda est. Item omnes parrochiani trium parrochiarum nostrarum in tribus festis precipuis videlicet in nativitate Domini, pascha et pentecoste et in tribus diebus animarum videlicet in die Innocentum, bona secunda feria et in die beati Michahelis in suis parrochialibus ecclesiis esse tenentur, ibique suas pro memoria animarum offerant oblationes et in sollempnitatibus predictis corporis Christi recipiant sacramentum. Item ordinamus et precipimus, ut nullus sacerdos infra

civitatem missam sponsalem cantet vel legat nisi de licentia sancte Marie et sancte Katerine plebanorum, baptisma parvulorum, reconciliationes sponsarum ac mulierum parientium apud ecclesias sancte Marie et sancte Katerine permaneant, sicuti hactenus permanserunt, et limites trium[16]) parrochiarum nostrarum permaneant sicuti antea fuerant ordinati. Item[17]) si infirmus aliquis confiteatur se non esse nobilem, ministerialem predictarum ecclesiarum aut burgensem, sacerdos assumat duos viros fide dignos hec de ore infirmi audientes, ut si moriatur de condicione sua perhibeant testimonium veritatis. Si vero conditio infirmi aut etas pueri inquiri aut investigari non potest, quod raro contingit, volumus, ut funus ad voluntatem amicorum sepeliatur et sacerdotes, inter quas hec dissensio sit, sacrificium altaris inter se divident equali portione. Item juvenes litterati scolas non frequentantes quamdiu habitu clericali utuntur a majori ecclesia visitandi, inungendi sunt et ibidem sepeliendi. De memoriis vero que fiunt post funera, quia arbitratrie sunt, nichil diffinimus, nichil ordinamus, sed qui ipsas agere voluerint, agant in tribus nostris parrochialibus ecclesiis, ubi eorum fuerit voluntatis. Decentius tamen videtur ut eas[18]) agant[18]) apud parrochiales et proprios sacerdotes. Et ut hec rationabilis ordinatio nostra in suo robore in perpetuum perseveret, precipimus eam auctoritate capituli nostri in virtute sancte obedientie a plebanis nostris tam presentibus quam futuris perpetuo fideliter observari. Actum[19]) et datum et cetera; ac presentem paginam majori sigillo capituli nostri consignavimus in testimonium premissorum.

1) *A*; Madalena *B*. — 2) *B*; fehlt *A*. — 3) in *A* auf Rasur. — 4) *B*; paperes *A*. — 5) *B*; sue *A*. — 6) *A*; consuetudinem *B*. — 7) *A*; moritur *B*. — 8) *A*; fuerit *B*. — 9) *A*; quem *B*. — 10) *B*; puro *A*. — 11) *A*; perveniant *B*. — 12) *A*; fehlt *B*. — 13) in *B* über der Zeile zugefügt; fehlt *A*. — 14) *B*; ac *A*. — 15) *A*; nostro *B*. — 16) *A*; fehlt *B*. — 17) In *A* der Schluß in hellerer Tinte und kleinerer Schrift. — 18) *A*; agantur *B*. — 19) Der Schluß lautet in *B*: Acta sunt hec temporibus plebanorum (nostrorum) videlicet Hermanni de primo altari, dicti de Lothere, Segenandi de forensi ecclesia et Johannis de sancta Katerina dicti de Harpenvelde. Datum vero anno Domini M°.CC°.LXXVII° in vigilia beati Mathie apostoli; ac presentem paginam majori sigillo capituli nostri signatam dedimus in testimonium premissorum.

Kapitelssiegel anhängend.

C. Statuten über die Rathswahl.

1. Minden 1301, Januar 6.

Omnibus hoc scriptum visuris consules civitatis Myndensis notum esse cupimus, quod discretiores civitatis Mindensis unanimi consilio et consensu ex mercatoribus et ex aliis tribus offitiis quadraginta personas circumspectas ac pre ceteris ydoneas elegerunt, qui annis singulis, quando novi consules eliguntur, duodecim viros ex se ipsis ordinent fide dignos, ita videlicet, quod dicti duodecim juramento ad hoc prestito novos eligant consules de quadraginta predictis et de communitate civium Mindensium, quos providos et

ad consulatus offitium utiles esse credant. Quod si aliquis ad predictorum quadraginta virorum numerum deputatus assumi noluerit seu interesse recusaverit, civitati marcam dabit et illo anno a dictorum quadraginta virorum consortio sit inmunis. Si vero aliqui de dictis quadraginta jam assumptis in consules eligantur vel discesserint aut obierint vel forte, quod absit, aliqui suo exigente excessu a predictorum quadraginta virorum numero amoti fuerint, illorum locum alii subintrabunt. Hanc igitur ordinationem ob utilitatem civitatis Mindensis salubriter constitutam et a mercatoribus et discretioribus civibus Mindensibus omnibus recitatam [auspicio nostro] unanimiter approbante de ipsorum mercatorum et de universitatis communi consensu statuimus inperpetuum observari. Hec autem omnia ut in futurum permaneant, conscribi et sigillo civitatis Mindensis fecimus insigniri. — — Datum et actum anno Domini millesimo trecentesimo primo in die epiphanie Domini.

Or. Stadt Minden Nr. 22, Depositum im Staatsarchive Münster. Stadtsiegel an Pergamentstreifen.

Druck: Westphalia I, 1. (Minden 1828) (Westph. Provinzialblätter.) Codex dipl. S. 24.

2. Osnabrück 1348.

Umme vrede, umme ere, umme gheruchte, umme nut unde umme bederf unser stad to Osembrugge sin wi . . schepenen, de in deme jahre, do men scref na Godes ghebort dusent dre hundert jar in dem achte unde vertighesten jare den raeth derselven stad to Osembrugge besethen, des to rade worden unde hebbet ghesatet in ewiger sathe mit rade der wysheyt unde mit wulbort unser menheyt, dat ein jewelik unser burghere, de eghenen rok hevet binnen Osembrugge, ane deghene de in dem rade gesethen hebbet, scun alle jar des neysten daghes na nyen jare gaen up dat hus, dar men de . . schepenen kesen sal, wanne men de clocken lut; we des nicht ne dede, den sal men penden vor dre schillinghe Osembruggisch, alse des stades olde recht gewezen heft.

Unde so scun de sesteyn schepenen, de dat jar den raed besethen hebbet, gaen up dat hus vor de menheyt unde dobbelen dar mit dren stenen eynes worpes unde de lyken in den worpe scun sich liken also langhe, dat it kome up eynen den meysten unde eynen den minnesten in den worpe.

De twe scun dan sweren in den hiligen, dat se kesen na yren besten wane sesteyn man, alse veere van der nyenstad, veere in sunte Johannis lescap, veere butenborch, twe binnen borg unde twe in der Haze letscap; unde de eyd sal aldus wezen: dat se de kesen ane voresathe unde sunder vorosprake, unde dat se dat ne doen noch laten umme lef, umme leyd, noch umme jenigerleye ding, dat de rechticheyt hinderen moghe, se ne kesen deghene, de se wenen bi yren besten wane, de to den kore unde der stad nutte sin.

De sesteyne, de de twe dan keset, de scun (sweren) in den hiligen, dat se kesen veere upper nyenstad, veere in sunte Johannis letscap, veere butenborch, twe binnen borch unde twe in der Haze

letscap, de de schepenen vort kesen; unde de eyd sal aldus staen: dat se de kesen ane voresathe unde sunder voresprake, unde dat se dat ne doen eder ne laten umme leyf, umme leyd eder umme jennigerleye ding, dat de rechticheyt hinderen moghe, se ne kesen deghene, de se wenen bi yren besten wane, de to den kore unde yrer stad nutte sin. Alse se den eyd gheswóren hebbet, so scun se alle sesteyne gaen in de eyne letscap vore unde in de anderen na unde kesen daruth, alse hyr voregescreven steyt. Were dat se des kores nicht endrechtigh werden ne kunden, so sal men den mereren hope volghen.

De sesteyne, de dan darto ghekoren werdet, dat se de schepenen kesen scun, de scun sweren in den hilighen, dat se kesen sesteyn schepenen, veere von der nyenstad, veere in sunte Johannis letscap, veere buten borch, twee binnen borch unde twe in der Haze letscap, und de eyd sal wesen in der wize, alse de sesteyne vore ghesworen hebbet; were dat se des kores nicht endrechtich ne worden, so sal men den meysten hope volghen.

Ok ne scal men nine beruchtede lude eder ninen man, de selven in siner personen wanbordich si, unde ninen man, de sich selven vriy ghekoft heft, in den raed des stades to Osembrugge kesen; were, dat soliker lude, als hir jotto uthghesproken sin, witlike oder unwitlike in den raed ghekorn worde jenich man, so wanne dat gheeschet unde bewunden worde, so scun de ghene, de de schepenen ghekoren hebbet, wedder to gaddere gaen unde kesen andere schepenen in yre stede; unde de scun uth den raede gaen.

Folgt Bestimmung über den Rathsboten.

Desse sate unde dessen wilkore hebbe wi wunden umme endrechticheyt unde umme bederf unser stad mit rade der wisheyt unde mit vulbort der menheyt, alse hir voreghescreven steyt. Were, dat jenman van den unsen bewunden worde mit der warheyt, de hir weder dede, den solde men vorderven in live unde in gude.

Druck: Hansische Geschichtsblätter 1890 (XVIII) S. 159 f.

3. Münster.

I. Undatirtes Satut des 15. Jahrhunderts.

Sic eliguntur scabini.

Des ersten mandages in der vasten sullen alle guden lude op dat hues gaen; so sal men de klocken schlaen und de scheppen keisen: so we sin recht verlaren heft mit rowe und mit dowe, mit verradenisse off mit ander misdaet und sick in des stades gewalt umme düsse misdaet gegeven heft, de sall nummer mit guden luden to raide gaen. Wann dan de guden lude thosamen komen sint up dat hues, so sollen se malick in ere leisscop gaen und keisen ueth erer leisscop twe bederve manne, de up ore jaren gekomen sind, de die schepen keisen thor jartale. Der syn thosamen theine, de en sollen nicht keisen na mageschap, na schwagerschap, na rickheit, men se sollen keisen wise, bederve bescheiden lude, de Gott und

recht vor ogen hebben und wolredende sind, dar kumpt grote ere van und velle gemakes und ere der stadt; keiset se dairhaftige lude und unberichtede lude, dar kumpt velle unholde, schande und wedderwillen aff; und sollen hulden aldus:

Dat se tho dussen jartalle de schepen keisen de der stadt nutte und guet syn na des stades boke, dat en sullen se doen edder laten noch umme hait edder nit, umme mageschap, schwagerschap, umme gold, umme silver noch um jenigerlei bedde noch mit jenigerlei vorsate edder argelist, na erer vyff sinnen, dat en Gott so helpe und de hilligen. Ok en sullen se nicht keisen degenne, de oir guet und oir liff in des stades gewalt gegeven hebben umme missedait edder egen hebben gewest edder unechte geboren sint, edder de penninge um penninge gedaen hebbet edder . . . . man. So wan de scheppen gekoren sint, so sall men se uthkundigen mit der klocken; de schepen sollen dan keisen de borgemesteren.

Niesert, M. U. = S. III, S. 134, verglichen mit Urk. Stadt Münster 13[a] S. 23 des Staatsarchivs Münster.

II. Van erwelinge der koernoeten und volgents der radespersoenen.

Item des negstfolgenden dinxdags na Anthonii ider jaers to soeven uhren vormiddage sullen alle gemeine fromme dusser stadt borgere bi oren borgerlichen plichten und eheden dorch einem klockenslach, wo ortides gebruechlich gewest, upten gemeinen raithuse tosamen komen.

Und nemant sal sich aen noithwendigen erhevelichen bewislichen orsachen and sunst aene vorloif hirvan afsunderen noch uithbliven.

Und wan alsoe gemeine borgere bie den klockenslage upten rathuse berorter maten vorsammelt, sullen alsdann vaer erst und in ider leistschuip twe radespersoneu insunder, so desmaels im rade gewesen, twie fromme uprechte borgere uth ider lestschuip vorordenen und desulven twe vorordenten sullen dann vort uth ider lestschuip vier fromme borgere ordenen und benennen; dewilche vier dann bie sich henvorder uth ider lestschuip twe fromme erliche uprechte unbefaemede borgere to kornoten setten sullen, doch also dat van den personen, so dessulven jaeres to rade gesetten nicht mede to sulche kornoten sullen gesat werden; und desulven gesatten tein kornoten sullen tor stund up die raidkamer gaen an de tafelen des rades und aldaer ton irsten vor den alsdo gewesenen borgemeistern einen liflichen eid doen, als hirup vorfatet und ingestalt und darup sullen se dessulven dages vier und twintich borgere, doch unerwegen in wat leestchup se wanhaftich, to rades und schepen to jaertalle erwelen und keisen de wilche vrigh, echt und recht gebaren ock eins erlichen frommen herkomens und sunst eines erbaren uprechten handels, wandels und wesens, allet ock vormoge und na wider meldunge upgedachtes ehedes.

Und so wilche van den also erwelten und gekoren radespersonen sich sperren oft weigeren worden, den ratstand antonemen

oder darup to folgen, desulven sullen daer mede deser stadt sampt borgerlicher vrieheit ein jarlank vorwiset und entsat ock dem gehoirsamen rade in tein mark tor straf vorfallen sein.

Folgt der Kornoten-Eid.

Nach Msc. II 207 des Staatsarchivs Münster S. 4 ff. wenig überarbeitet und verhochdeutscht bei Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westphalen I, S. 118.

4. Paderborn, Statut nicht bekannt.

W. Günther, Syndikus der Stadt P., schreibt in seiner 1604 verfaßten relatio historica über die Einnahme der Stadt durch Bischof Dietrich von Fürstenberg (S. 18 der Casseler Originalhandschrift): „Weiln vermüge uhraltes statuti der Statt P., welches in dem Stattbuch daselbst verzeichnet, keiner zum Rathstandt zuzulassen, ehr sei dann echt, recht und freigeboren von Vatter und Mutter, beide Man und Weib, das ist, daß sowol des Mans als Weibs Eltern allerseits von Vatter und Mutter echt, recht und frei geboren sein sollen", ebenda S. 70: „Die sambtliche Burgerschaft neben den verordenten Vier und Zwantzig aus der Gemeinheit, (bei welchen jharlichs des neuweren Rhats election stehnt), dahin erfordert und daselbst ihnen den verordneten Vier und Zwantzig als Kuhrgenossen" u. s. w.

§. 46 des ausgedehnten Statuts von 1483, 20./12. (vergl. Wigand, Archiv 2, S. 61, Nr. 15) bestimmt:

Item na dusser tidt wil de gemeinheit den koer des rades behalden und ein radt schal dem anderen nicht meer keisen; und worde we gekoren de unbequeme were und mit redeliken dingen wedder gelecht worde dar vor schal de gemeine einen anderen in de stede setten.

Im Uebrigen Löser, Kampf um Paderborn 16, 147 ff. zu vergleichen.

D. Ungedruckte Urkunden zur Paderborner Stadtverfassung.

1. Privilegienbestätigung Bischofs Bernhard V. von 1327, Juli 15.

Bernhardus Dei gratia episcopus, Wernerus prepositus, Ludolphus decanus totumque capitulum ecclesie Paderbornensis universis Christi fidelibus ad quorum notitiam hoc scriptum pervenerit salutem in Domino sempiternam. Quia fragilis est hominum memoria et ad rerum turbas non sufficit, expedit actus hominum temporales scripturis authenticis perhennari. Hinc est, quod tenore presentium publice profitemur et recognoscimus protestando, quod (jura) subscripta sunt et fuerunt civitatis nostre Paderbornensis et quod cives ejusdem civitatis eadem jura in possessione sua antecessorum episcoporum nostrorum et nostris temporibus habuerunt et de jure debent habere et quod habent jus, quod vulgariter burenighe et burrichte appellatur, cujus judicii vivos authores habent, videlicet

Henricum dictum Bulemest militem et Wernerum Stapel filium fratris dicti militis eo jure quo hactenus habuerunt. Ejusdem judicii auctoritate judicant ad penam quinque solidorum et constituunt judices civitatis. Item consules suos pro sua eligunt et constituunt voluntate. Item quicunque excessus infra civitatem predictam inter cives mutuo duntaxat emerserint vel contingunt, debent ibidem judicari et terminari, nec excedens pro excessu debet evocari a quocunque judice seculari. Item habent jus quod hanse dicitur, de quo nobis solvunt annuam pensionem, cujus authoritate judicant questiones pecuniarias,[1]) qualescunque. Item comes Paderbornensis indiffirenter omnibus pauperi et diviti judicabit de his (et his?) que ad ipsum pertinent, quandocunque fuerit requisitus. Item vadimonia sexaginta solidorum que comiti vadiantur, ita dividentur, quod comes tollet tertiam partem et civitas duas partes. Item si res furate civium Paderbornensium in ipsa civitate reperte fuerint, easdem recipere possunt, antequam in judicium perveniant. Si vero in judicium causa hujusmodi deducta fuerit, extunc judex, quod suum est, virtute judicii extorquetur. Item habent jus et consuetudinem approbatam, ut nullus judex in civitate Paderbornensi cuiquam excessum aut crimen imponat et ratione illius occupet aut obliget vel impediat, nisi actore presente et ipsum accusante et in ipsum agere cupiente. Item si a sententia comitis vel alterius judicis Paderbornensis, utpote iniqua quispiam appellare voluerit, ad consules civitatis Paderbornensis appellabit, deinde ad consules Tremonienses, si necesse fuerit et eorum sententie stabunt actor atque reus. Item si quisquam civis Paderbornensis villano sive rurensi questionem super debitis movere vellet, hunc coram suo domino primitus debet convenire, et si coram eo justitiam non consequeretur, extunc poterit debitum suum in jure extorquere. Econverso si quisquam villanus seu rurensis alicui civi vel suis villicis similem questionem super debitis movere vellet, hunc coram consulibus Paderbornensibus primitus debet convenire et, si coram ipsis justitiam non consequeretur, extunc poterit debitum suum viceversa in jure extorquere et his et in omnibus aliis juribus universis, in quibus cives Paderbornenses predicti fuerunt et sunt et que nostris et antecessorum nostrorum temporibus habuerunt, permittimus et presentibus concedimus permanere et eadem inviolabiliter possidere. Ut autem hec firma et a nostris successoribus illibata permaneant atque rata, hanc literam protestationis et concessionis nostre sepedictis civibus sigilli nostri robore dedimus communitam. Testes hujus sunt: venerabilis pater dominus Gotfridus ecclesie Osnaburgensis episcopus, nobilis vir dominus Simon de Lippia, Henricus comes de Waldeck, Bartholdus de Beuren (!), Bartholdus de Wifelburgk nobiles, Fridericus et Gotschalcus de Batbergk fratres, Conradus de Loene, Amelungus de Warendorp, Lubertus Westphal, Lodovicus Post, Hermannus de Hersa, Henricus Bulemast, Henricus Went, Conradus de Bige milites, Eckbertus Toss, Eberhardus de Echarne, Cunradus de Molendino, Henricus Longus proconsules, Joannes de Rivo, Henricus dictus Greve, Hermannus Stevens, Henimannus (?) Pistor cives Paderbornensis civitatis, Hartvicus de Schvedickessen, Eckhardus de Geismaria, Henricus de Ossendorp, Cun-

radus Boke et Cunradus Juede cives in Warburg. Datum in divisione apostolorum anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo septimo.

[1]) In der alten Uebersetzung: geldklage.

Abschrift des 16. Jahrh. im Staatsarchive Münster; vergl. Wigand, Archiv II, S. 60, Nr. 5.

2. Receß von 1331, Mai 29, über Strafgelder.

In Godes namen, amen. Wi Bernhart van Godes genade eyn bischop des stichtes van Paderborne bekennet in dusseme gigenwordigen brive unde dot kundich allen luden unde betuget openbare, winte unse vorvaren der stat unde den borgeren van Paderborne hir bevoren gelaten hadden ewichliken de twei del der wedde van sestich schillinghen de men unseme greven to Paderborne weddet unde van vorderinghe unde delinghe der selven wedde unde bruke de van der graschap vallet dicke schelinghe unde twydracht twisschen unsen vorvaren unde uns up eine siden unde den borgeren van der stat to Paderborne up ander sit siec erheven unde erlopen hevet, des hebbe wi na rade unses stichtes vronden umbe stede eindrechticheit twisschen uns, unsen nacomelinghen unde unser stat unde den borgeren van Paderborne gedegedinghet, dat wi van guden willen unde mit ganser vulbort der ersamen heren, heren Wernheres des domprovestes, heren Gotschalkes des domdekens . . der priore unde des gemeinen capitels unses vornompten stichtes van Paderborne hebbet gelaten ewichliken in dussen brive en dat, dat se nu vortmer upboren schulen ewichliken den halften deyl der selven wedde unde allerhande upcome unde bruke de unseme greven to Paderborne van rechte to richtende boret, mit aller[1]) nut, de si grot efte cleine wodane wis se upcomen efte vallen mogen binnen der stat to Paderborne unde dar buten, winte an de upgerichteten stene, dar dat gerichte der graschap weindet. Dusse bruke unde upcome unde wedde unde alle ander nut der graschap schulen de borgere unde de stat uns . . efte . . unseme greven unde wi . . unde unse greve en . . truweliken mit samender hant helpen vorderen unde dar en schal unser nien den anderen vorsnellen ane ynegerhande underlist. Vortmer alle sake unde bruke, de sic binnen der stat unde buten also verre also dat gericht weindet belopet de vor deme greven stille efte openbar van graschap efte van richtes wegene, efte vor den burrichtere to richtende boret de en schule wi, unse nacumelinghe efte unse ammetlude efte yenman des wi macht hebbet ute deme gerichte nicht tyen efte laden et ne were, dat uns witliken richte efte recht darbinnen weigert efte geweret were, unde wi dat openbare vor richte unde vor rade vorvolget unde cundiget hetten. Vortmer deselven wedde, upcume unde bruke unde allerhande nut der vorgenompten graschap de en schal unser nyen sic sunderliken beteren laten stille efte openbar, mer wanne de vorsprokenen stuke gevallet unde vorevenet werdet mit vruntschap efte mit rechte, so schulle wi unse nacomelinghe efte unse

greve van unser wegene dat dar vellet half nemen[2]) unde de stat van Paderborne unde de borgere efte weme se et bevelet half upnemen. Vortmer unse greve den wi efte unse nacomelinghe settet, schal sweren to den heiligen, wanne he gestediget wert unde is, dat he de borgere unde de stat van Paderborne in erme rechte nicht en vorsnelle noch vorvan en schule. De selve greve de schal hebben to siner nut: schryepenninghe, edepenninghe unde vredewin. Vortmer kundege wi unde betuget openbare vor uns unde vor unse nacomelinghe, dat wi mit dussen gigenwordigen briven de irsten brive de aldus angat: Bernhardus Dei gratia episcopus, Wernherus prepositus, Ludolfus decanus totumque capitulum ecclesie Paderbornensis unde aldus utgat: Datum in divisione apostolorum anno Domini M°CCC°XX°VII°, de wi den vorgenompten unser stat unde den borgeren van Paderborne uppe de vorsprokenen twey deil der wedde derselven graschap hebbet gegiven, nicht gekreinket efte verbroken en willet hebben, sunder dat wi deselven brive in allen erme rechte in allen eren stuken unde in allen eren mechten vast unde gans ewelike schulen bliven unde willet halden unbewollen, behalver in deme stucke, dat dar in deme selven twey dele der wedde van sestich schillinghen der graschap alse hir vor gescriven steit, dat in dussem selven brive nu in den halften deyl aller wedde, aller upcome, aller broke unde aller nut der dicke genannten graschap, alse hir vor gescriven steit is gewandelt al eine. Dat dusse vorscrivenen rede stede vast bliven van uns unde van unsen nacomelinghen untobroken so hebbe [wi][3]) unse unde unser capitels ingesigele to einer betuchnisse an dussen gigenwordigen brif laten gehanghen. Unde wi . . domprovest, . . domdeken, . . priore unde . . gemene capitel bekennet unde betuget openbare in dussen brive, dat wi al dusse vorscrivenen sake unde stucke hebbet gedegedinghet endrechtliken mit unseme vorsprokenen heren den bischope van Paderborne unde schulen wi unde unse nacomelinghe de der stat unde den borgeren to Paderborne eweliken vast unde truweliken halden; uppe dat, so hebbe wi dur vesteninghe unde to merer wisheit to cuntschap unde to tuge aller dusser vorsprokenen rede unser ingesigel laten gehanghen an dussen brif. Unde wi . . borgeremestere . . rat unde . . de gemene borgere der stat van Padeıborn bekennet unde betuget openbare in dusssn brive, dat wi al dusse vorscrivenen sate unde stucke hebbet gedegedinghet eindrechtliken mit unseme vorsprokenen heren den bischope van Paderborne unde schullen wi . . unde . . unse nakomelinghe eme . . unde sinen nakomelinghen unde . . sime stichte de eweliken wast(!) unde truweliken halden, up dat so hebbe wi dur vesteninghe unde to merer wisheit aldusser vorsprokenen rede to cuntschap unde to tuge unser stades ingesigel an dussen bref gehanghen laten. Dusse brif is gescriven in avende unses heren Godes lichamen in deme jare na Godes bort, do men scref dusent jar driehundert jar, dertich jar unde ein.

[1]) *B* fügt hande ein. — [2]) *B*: upnemen. — [3]) nur in *B*.

2 Originale (A u. B) im Staatsarchive Münster, an beiden die drei Siegel erhalten. Z. Th. gedruckt bei Lindner „die Veme" S. 153; vergl. Wigand a. a. O. Nr. 7.

E. Eid des Mindener Kaufmanns.

Aus Msc. VII 2902b S. 139 des Staatsarchivs Münster.

Ihr sollet loben undt schweren einen leiblichen eydt zu Gott, dass ihr einen ehrnachtbarn kauffmann wollet treuw und holdt sein, desselben bestes wissen und thuen, arges und wiedriges nach vermuegen abwenden; auch da ihr dessen etwas werdet erfahren, dehnen pro tempore verordneten elterleuhten solches anzeigen; auch mit keinem societet oder mascopey eingehen, er sey dan in einer tinhafften stadt gesessen. Und wenn ihr mit einem glidt des kauffmanns ausser der stadt Minden an frembden orten [euch] wurden auffhalten undt derselbe mit kranckheit daselbst mochte befallen, sollet ihr zum weinigsten zwo tage und zwo nachte auf euwere unkosten verbleiben, und da euwere gelegenheit nicht wehre weiters an den ohrt zu verharren, sollet ihr vor euwerem abzuge gute versehung thuen, damit der patient keine noht leyde, sondern mit nothwendiger auffwartunge werde providiret, jedoch uf dessen unkostunge; auch dabey sein bey ihm habendes gelt zu seinem besten gleich des euwerigen getreuwlig anleggen; auch in zutragenden fällen den jungsten des kauffmans keine pfandunge verweigern oder eine kope biers zur straffe geben.



Inhalt.

Anhang.

Druck von J. G. Kisling in Osnabrück.

